



INTERNATIONAL
BIATHLON
UNION

02

INTERNATIONAL **BIATHLON** UNION
INTEGRITY CODE

gültig ab 1. Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL A EINFÜHRUNG

1. Übersicht	4
2. Definierte Begriffe und Auslegungsregeln	5
3. Personen, die an den Integrity Code gebunden sind	5
4. Sonstige Bestimmungen	7

KAPITEL B IBU-VERHALTENSKODEX

1. Allgemeine Pflichten zu einwandfreiem Verhalten, Ehrlichkeit und Integrität	9
2. Sicherung der Gesundheit und des Wohlergehens der Beteiligten im Biathlonsport	9
3. Treuepflicht	10
4. Schutz der Integrität der Leitung und Verwaltung des Biathlonsports	11
5. Vertraulichkeit	12
6. Kandidaturen	12
7. Ausschreibungen	13
8. Berichterstattung und Zusammenarbeit	13
9. Andere Anforderungen nach der Verfassung oder den anderen Regeln	14

KAPITEL C MANIPULATION VON BIATHLONWETTKÄMPFEN

1. Pflichten zur Verhinderung der Manipulation von Biathlonwettkämpfen	15
2. Definitionen	16

KAPITEL D IBU-ANTI-DOPING-REGELN

1. Einführung	17
2. Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln	24
3. Dopingnachweis	28
4. Die Verbotsliste	31
5. Dopingkontrollen und Ermittlungen	36
6. Analyse von Proben	40
7. Ergebnismanagement: Zuständigkeit, erste Überprüfung, Benachrichtigung und Vorläufige Suspendierung	42
8. Ergebnismanagement: Anhörung und Bekanntgabe der Entscheidung	46
9. Automatische Annullierung von Einzelergebnissen	47
10. Weitere Sanktionen gegen Einzelpersonen	47
11. Konsequenzen für Mannschaften	61
12. Sanktionen gegen NV-Mitglieder und andere Sportverbände	61
13. Ergebnismanagement: Rechtsbehelfe	63
14. Vertraulichkeit und Berichterstattung	68
15. Umsetzung von Entscheidungen	72
16. Verjährung	73
17. Compliance-Berichte	74
18. Schulungs- und Präventionsmaßnahmen zur Dopingbekämpfung	74
19. Auslegung des Welt-Anti-Doping-Codes	74
20. Definitionen	74

KAPITEL E VERFAHREN ZUR UNTERSUCHUNG UND VORBEUGUNG VON VERSTÖßEN GEGEN DEN INTEGRITY CODE

1. Einführung	85
2. Sammeln und Teilen von Informationen	85
3. Untersuchungen	85
4. Durchführung von Disziplinarverfahren durch die BIU	88
5. Schiedsklage	89
6. Vorläufige Suspendierung	89
7. Erledigung von Schiedsklagen ohne Anhörung	90
8. Antrag auf eine Anhörung	91
9. Sanktionen	91
10. Entscheidungen	92
11. Berufungen	93
12. Alternatives Verfahren wegen geringfügiger Verstöße	93

KAPITEL A EINFÜHRUNG

1. Übersicht

1.1 Gemäß den Artikeln 2.1.5 und 2.3 der Verfassung ist die IBU unter anderem verpflichtet:

1.1.1 die Lauterkeit („Integrität“) des Biathlonsports durch die Umsetzung höchster Governance-Standards und die Entwicklung und Durchsetzung eines umfassenden und allgemein anwendbaren Integrity Codes zu schützen,

1.1.2 jede Form von Belästigung und Missbrauch, egal ob körperlicher, geistiger oder sexueller Natur, abzuwehren und den Betroffenen Schutz und Hilfe zu gewähren,

1.1.3 jedwede rechtswidrige Diskriminierung aus rassistischen Gründen bzw. aus Gründen der Hautfarbe, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen oder sonstigen Orientierung, der Religion oder anderer Überzeugungen, der Abstammung oder aus anderen unangemessenen Gründen abzuwehren,

1.1.4 sauberen Sport und Fair Play zu fördern, und

1.1.5 sich für die Sicherheit und das Wohlergehen der Teilnehmer am Biathlon, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, einzusetzen.

1.2 Dieser Integrity Code wird vom Kongress gemäß Artikel 28.1 der Verfassung zur Förderung der oben genannten Pflichten angenommen. Er gliedert sich wie folgt:

1.2.1 Kapitel B enthält einen allgemeinen Verhaltenskodex, der unter anderem allgemeine Verhaltens- und Schutzvorschriften umfasst.

1.2.2 Kapitel C enthält Regeln zur Verhinderung der Manipulation von Biathlonwettkämpfen.

1.2.3 Kapitel D enthält die IBU-Anti-Doping-Regeln.

1.2.4 Kapitel E enthält Verfahrensregeln für die von der Biathlon Integrity Unit (BIU) im Namen der IBU vorzunehmende Untersuchung und Verfolgung von Verstößen gegen den Integrity Code.

1.3 Vorbehaltlich Artikel 1.4 von Kapitel C dieses Integrity Codes tritt der vorliegende Integrity Code am 01. Januar 2021 in Kraft (Datum des Inkrafttretens). Er ersetzt den IBU-Verhaltenskodex (IBU Code of Ethics), die Anti-Doping-Regeln und alle anderen IBU-Regeln, die den gleichen Gegenstand wie der IBU Integrity Code betreffen und vor dem Datum des Inkrafttretens gültig waren (die früheren Regeln). Er kann vom Vorstand auf Empfehlung des BIU-Vorstands und vorbehaltlich der obersten Entscheidungsbefugnis des Kongresses geändert werden. Solche Änderungen treten zu dem vom Vorstand festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

1.4 Übergangsbestimmungen

Vorbehaltlich Artikel 1.4 von Kapitel C dieses Integrity Codes gilt Folgendes:

1.4.1 Dieser Integrity Code gilt für alle Fälle, bei denen der Verstoß zeitlich nach dem Datum des Inkrafttretens erfolgte.

1.4.2 Ein Fall, der vor dem Datum des Inkrafttretens anhängig ist oder nach diesem anhängig gemacht wird, aber auf einem Verstoß vor dem Inkrafttreten beruht, unterliegt jenen früheren Regeln, die zum Zeitpunkt des Verstoßes in Kraft waren, mit folgenden Ausnahmen:

1.4.2.1 Die in Kapitel D und Kapitel E dieses Integrity Codes dargelegten Verfahrensregeln (soweit anwendbar) gelten anstelle der zum Zeitpunkt der Nichtbefolgung geltenden Verfahrensregeln.

1.4.2.2 Die Disziplinarkommission und/oder der CAS können beschließen, die materiellen Bestimmungen dieses Integrity Codes auf einen Fall anzuwenden, wenn dies dem wegen eines Verstoßes Beschuldigten im Sinne des Grundsatzes der Lex Mitior zugutekommt.

1.4.2.3 Alle diese Fälle werden ab dem Datum des Inkrafttretens von der BIU im Namen der IBU gemäß den vorstehenden Bestimmungen behandelt.

1.4.3 In Fällen, bei denen ein Verstoß sowohl gegen den Integrity Code als auch gegen die früheren Regeln aus demselben Vorfall oder Sachverhalt mutmaßlich vorliegt oder bei denen ein klarer Zusammenhang zwischen einzelnen Vorfällen besteht, entscheidet die BIU, ob sie die Verstöße nach diesem Integrity Code und/oder nach den früheren Regeln verfolgt. In beiden Fällen unterliegen die mutmaßlichen Verstöße den Verfahrensregeln dieses Integrity Codes, wobei alle Vorwürfe von der Disziplinarkommission so angehört und entschieden werden, als ob sie ausschließlich nach dem Integrity Code erhoben würden.

1.4.4 Verstöße, die vor dem Inkrafttreten des Integrity Codes erfolgten, sind als frühere Verstöße im Rahmen der Strafzumessung bei Verfahren nach diesem Integrity Code zu berücksichtigen.

1.4.5 Die IBU-Ethikkommission wird mit Inkrafttreten des Integrity Codes aufgelöst und ist weder nach den früheren Regeln noch auf andere Weise zuständig oder zu irgendwelchen Verfügungen berechtigt.

2. Definierte Begriffe und Auslegungsregeln

2.1 Sofern nachstehend nicht anders angegeben, unterliegt der Integrity Code den Gesetzen der Republik Österreich und den Auslegungsregeln in Anhang 1 der Verfassung.

2.2 Sofern nachstehend nicht anders angegeben, haben definierte Wörter und Begriffe, die in diesem Integrity Code verwendet werden (diese sind kursiv dargestellt), die ihnen in der Verfassung zugewiesene Bedeutung, und Verweise auf Artikel beziehen sich auf Artikel des Kapitels, in denen der Verweis erfolgt.

3. Personen, die an den Integrity Code gebunden sind

3.1 Gemäß Artikel 28.1 der Verfassung gilt dieser Integrity Code automatisch für die folgenden Personen (Beteiligte):

3.1.1 Personen, die IBU-Funktionäre sind oder werden wollen (ob durch Wahl, Ernennung oder anderweitig),

3.1.2 IBU-Mitglieder, einschließlich NV-Mitglieder,

3.1.3 Amtsinhaber und Mitarbeiter von NV-Mitgliedern und/oder Mitglieder von Organisationskomitees von Biathlonwettkämpfen in Bezug auf ihre Beziehungen zur IBU,

3.1.4 Personen, die einen Kongress oder einen Internationalen Wettkampf ausrichten oder sich um deren Ausrichtung bewerben, und alle, die für diese Personen arbeiten,

3.1.5 Personen, die an Biathlonwettkämpfen teilnehmen, einschließlich Athleten, Athletenbetreuer, Schiedsrichter und andere Personen, die in Biathlonwettkämpfe involviert sind oder bei diesen amtieren, und zwar jeweils ab dem Datum, an dem die Person für die Teilnahme an dem Biathlonwettkampf zum ersten Mal ausgewählt, angemeldet oder benannt wird, und

3.1.6 alle anderen Personen, die sich diesem Integrity Code unterwerfen.

3.2 Wenn sich ein Teil dieses Integrity Codes nur an bestimmte Arten oder Kategorien von Beteiligten wendet (z. B. nur an IBU-Funktionäre oder nur an Athleten), dann gilt er nicht für andere Arten oder Kategorien von Beteiligten. Wenn hingegen ein Teil des vorliegenden Integrity Codes nicht entsprechend eingegrenzt ist, dann gilt er für alle Beteiligten.

3.3 Die Amtsinhaber und Mitarbeiter von NV-Mitgliedern sind verpflichtet, diesen Integrity Code einzuhalten, wenn sie mit der IBU in irgendeiner Weise zu tun haben. Andere Beteiligte sind verpflichtet, diesen Integrity Code einzuhalten: (a) wenn sie ihre jeweilige Funktion ausüben, und (b) zu jedem anderen Zeitpunkt, wenn ihr Verhalten Auswirkung auf die IBU und/oder den Biathlonsport hat.

3.4 Mit Ausübung der ihre Funktion begründenden Tätigkeit stimmen die Beteiligten zu, dass:

3.4.1 sie sich den für sie geltenden Anforderungen dieses Integrity Codes unterwerfen und sich zu deren Einhaltung verpflichten, auch als Voraussetzung für ihre Teilnahme oder andere Beteiligung am Biathlonsport,

3.4.2 sie ihre persönliche und nicht übertragbare Verantwortung anerkennen, (a) sich mit allen Anforderungen dieses Integrity Codes, die auf sie anwendbar sind, vertraut zu machen, und (b) diese Anforderungen zu erfüllen, und dass die Unkenntnis des Integrity Codes nicht als Rechtfertigung in einem Verfahren wegen Verletzung des Codes dienen kann,

3.4.3 sie gegen den Integrity Code verstoßen,

3.4.3.1 wenn sie eine auf sie anwendbare Bestimmung dieses Integrity Codes nicht erfüllen;

3.4.3.2 wenn sie versuchen oder sich mit einer anderen Person absprechen, auf eine gegen diesen Integrity Code verstößende Weise zu handeln, unabhängig davon, ob der Versuch oder die Absprache tatsächlich zu einem Verstoß führen. Es liegt aber kein Verstoß vor, wenn der Beteiligte von dem Versuch oder der (noch nicht durchgeführten) Absprache Abstand nimmt, bevor dies von einem Dritten, der nicht an dem Versuch oder der Absprache beteiligt ist, entdeckt wird; oder

3.4.3.3 wenn sie bei einem Verstoß oder versuchten Verstoß gegen diesen Integrity Code unterstützen, ermutigen, helfen, begünstigen, sich verschwören, Dinge verschleiern oder auf eine andere Art als Komplize agieren,

3.4.4 sie sich der Ermittlungs- und Disziplinarhoheit der BIU und der sich aus diesem Integrity Code ergebenden Zuständigkeit der Disziplinarcommission und des CAS unterwerfen und sich verpflichten, kein ordentliches Gericht oder anderes Organ anzurufen, sofern dies der vorgenannten Unterwerfung widersprechen würde; und

3.4.5 sie auch nach dem Ende ihrer tatsächlichen oder angestrebten Stellung als Beteiligter (Rücktrittsdatum) an diesen Integrity Code gebunden bleiben und weiterhin der Zuständigkeit der BIU, der Disziplinarcommission und des CAS nach diesem Integrity Code bezüglich (a) aller Geheimhaltungspflichten, die in diesem Integrity Code oder an anderer Stelle in den Regeln festgelegt sind, und (b) Tatbeständen, die vor dem Rücktrittsdatum verwirklicht wurden, unterliegen.

3.5 Ein Verhalten, das gegen den Integrity Code verstößt, kann zugleich auch sein:

3.5.1 ein Verstoß gegen die Verfassung und/oder andere Regeln. Der Integrity Code lässt insbesondere ein sich aus der Verfassung oder anderen Regeln ergebendes Recht, einen Beteiligten wegen Verletzung seiner Pflichten gegenüber der IBU zu bestrafen, unberührt und schränkt dies in keinerlei Hinsicht ein;

3.5.2 eine Straftat und/oder eine Verletzung anderer Gesetze oder Vorschriften. Der Integrity Code soll solche Gesetze und Vorschriften nicht ersetzen, sondern durch weitere Verhaltensregeln für die am Biathlonsport Beteiligten ergänzen. Der Integrity Code darf nicht solcherart ausgelegt oder angewendet werden, dass er die Anwendung jener Gesetze oder Vorschriften beeinträchtigt oder in irgendeiner Weise untergräbt. Wenn sie es für angemessen hält, kann die BIU ihre eigenen Untersuchungen oder Verfahren im Rahmen dieses Integrity Codes aussetzen, bis das Ergebnis von Untersuchungen oder Verfahren, die von anderen relevanten Behörden oder Stellen durchgeführt werden, vorliegt. Das bloße Vorliegen einer anderen Untersuchung oder eines anderen Verfahrens berechtigt den Betroffenen aber nicht zu einem

Aufschub der Untersuchungen oder Verfahren, die von der BIU im Rahmen dieses Integrity Codes durchgeführt werden;

3.5.3 ein Verstoß eines IBU-Mitarbeiters gegen die Bedingungen seiner Einstellung oder seines Beschäftigungsverhältnisses. Wenn wesentliche Bestimmungen dieses Integrity Codes als Teil des Arbeitsvertrags oder der Arbeitsbedingungen vereinbart wurden, kann die IBU diese durch entsprechende arbeitsrechtliche Maßnahmen durchsetzen; und/oder

3.5.4 ein Verstoß gegen die Regeln eines NV-Mitglieds oder einer anderen Sportorganisation. Dieser Integrity Code soll nicht dazu dienen, die Verantwortlichkeit der Beteiligten nach solchen Regeln einzuschränken; allerdings sind jene Regeln auch unbeachtlich, soweit sie die Anwendung des Integrity Codes einschränken, die Zuständigkeit der BIU, der Disziplinarkommission und des CAS, die sich aus diesem Integrity Code ergeben, ausschließen, ersetzen oder in sonstiger Weise ändern würden.

3.6 Gemäß Artikel 7.1.8 der Verfassung erkennt jedes NV-Mitglied alle Entscheidungen der BIU, einer Disziplinarkommission und des CAS nach diesem Integrity Code an und setzt diese in seinem Land durch, einschließlich Sperren und anderer Disziplinarstrafen, die nach diesem Integrity Code verhängt werden.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1 Die BIU wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um Verstöße gegen diesen Integrity Code zu verhindern und zu unterbinden. Insbesondere kann die BIU Schulungs- und Präventionsprogramme sowie Überwachungsmechanismen einführen.

4.2 Wenn ein Teil des Integrity Codes aus irgendeinem Grund für ungültig, nicht durchsetzbar oder rechtswidrig erklärt wird, gilt nur jener Teil als aufgehoben, während der Rest des Integrity Codes in vollem Umfang wirksam bleibt.

4.3 Soweit nicht der Integrity Code oder geltendes Recht eine Offenlegung vorsehen, unterliegen die unter diesen Integrity Code fallenden Angelegenheiten, soweit möglich, der Geheimhaltung und dürfen nur für die Zwecke der Anwendung und Durchsetzung des Integrity Codes offengelegt werden.

4.4 Mitteilungen und Fristen:

4.4.1 Jede Mitteilung, die von einer Person (mitteilende Partei) nach diesem Integrity Code vorzunehmen ist, gilt als wirksam mitgeteilt, wenn sie der Partei, an welche die Mitteilung zu senden ist (empfangende Partei), schriftlich und auf einer der folgenden Zustellungsarten übermittelt wird:

4.4.1.1 per Post an die zuletzt bekannte Adresse der empfangenden Partei;

4.4.1.2 durch persönliche Zustellung (auch per Kurier) an den veröffentlichten physischen Aufenthaltsort der empfangenden Partei,

4.4.1.3 durch elektronische Post oder andere elektronische Kommunikationsmittel an die veröffentlichte E-Mail-Adresse oder andere elektronische Adresse der empfangenden Partei; oder

4.4.1.4 per Fax an die veröffentlichte Faxnummer der empfangenden Partei.

4.4.2 Ist die empfangende Partei Mitglied eines NV-Mitglieds oder mit einem MV-Mitglied verbunden, kann die Mitteilung alternativ durch Zustellung an den Generalsekretär (oder eine vergleichbare Person) des NV-Mitglieds mittels einer der vorgenannten Zustellungsarten erfolgen. Es liegt in der Verantwortung jenes NV-Mitglieds, (i) die Mitteilung unverzüglich an die empfangende Partei weiterzuleiten, und (ii) die BIU über eine solche Mitteilung zu informieren.

4.4.3 Alle in diesem Integrity Code genannten Fristen beginnen an dem Werktag nach dem Tag, an dem die mitteilende Partei die Mitteilung, welche die Frist auslöst, sendet. Gesetzliche Feiertage und arbeitsfreie Tage werden in die Berechnung der Fristen einbezogen, es sei denn, der letzte Tag der Frist fällt auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen arbeitsfreien Tag in dem Land, in dem die der Frist unterliegende

Partei wohnt. Dann gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist. Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Mitteilung am letzten Tag der Frist vor Mitternacht Mitteleuropäischer Standardzeit (CET) beim Empfänger eingeht.

4.5 Sollte dieser Integrity Code eine Angelegenheit nicht regeln, kann die BIU unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles und nach Grundsätzen allgemeiner Billigkeit („natural justice“) und Verfahrensgerechtigkeit Maßnahmen ergreifen, die sie unter den gegebenen Umständen für angemessen hält.

4.6 Geringfügige Formverletzungen beeinträchtigen nicht die Wirksamkeit von Verfahren oder Entscheidungen und Feststellungen, die im Rahmen dieses Integrity Codes getroffen werden, sofern nicht die Grundsätze allgemeiner Billigkeit („natural justice“) und Verfahrensgerechtigkeit verletzt sind.

KAPITEL B IBU-VERHALTENSKODEX

1. Allgemeine Pflichten zu einwandfreiem Verhalten, Ehrlichkeit und Integrität

1.1 In Bezug auf alle ihre Aktivitäten im Biathlonsport müssen die Beteiligten:

1.1.1 die geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften einhalten;

1.1.2 nach den höchsten Standards von Ehrlichkeit und Integrität handeln;

1.1.3 sich professionell und rücksichtsvoll verhalten;

1.1.4 die Grundsätze des Fair Play und guten Sportsgeists wahren;

1.1.5 die olympischen Prinzipien der Unabhängigkeit von staatlicher Einmischung und der politischen Neutralität in ihren Beziehungen zu staatlichen Institutionen sowie nationalen und internationalen Organisationen, Verbänden oder Gruppierungen befolgen;

1.1.6 nicht gegen die Ziele der IBU verstoßen; und

1.1.7 niemanden unrechtmäßig aus rassistischen Gründen bzw. aus Gründen der Hautfarbe, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen oder sonstigen Orientierung, der Religion oder anderer Überzeugungen, der Abstammung oder aus anderen unzulässigen Gründen diskriminieren.

1.2 Die Beteiligten müssen stets jegliche betrügerische oder korrupte Handlung sowie jegliches sonstige Verhalten unterlassen, das die IBU und/oder den Biathlonsport in Verruf bringen könnte.

2. Sicherung der Gesundheit und des Wohlergehens der Beteiligten im Biathlonsport

2.1 Die Beteiligten dürfen zu keinem Zeitpunkt:

2.1.1 irgendeine Form der Belästigung oder des Missbrauchs einer Person, sei es körperlicher, geistiger oder sexueller Natur, begehen;

2.1.2 irgendetwas tun (durch Handlung oder Unterlassung), das das körperliche und/oder geistige Wohlergehen und/oder die Sicherheit der am Biathlonsport Beteiligten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, schädigt oder gefährdet;

2.1.2.1 In diesem Zusammenhang bezieht sich „Schaden“ bzw. „schädigen“ auf Misshandlung bzw. auf die Beeinträchtigung von Gesundheit oder Entwicklung. Soweit es um das „Risiko“ eines Schadens geht, ist es nicht erforderlich, dass ein konkretes bzw. ein versuchtes oder angedrohtes Verhalten im Zusammenhang mit einem Biathlonwettkampf erfolgt.

[Kommentar: Wird beispielsweise ein Beteiligter wegen einer Straftat, die außerhalb des Biathlons einer Person Schaden zufügt, verhaftet, verwarnt, angeklagt oder verurteilt, so kann dies auch bedeuten, dass das Risiko eines Schadens für Personen, die am Biathlonsport beteiligt sind, besteht, und so zu einem Verstoß gegen Artikel 2.1.2 führen. Vorsorglich wird angemerkt, dass ein Verhalten, das vor dem Datum des Inkrafttretens stattgefunden hat, ein Schadensrisiko im Sinne von Artikel 2.1.2 darstellen kann.]

2.1.2.2 Missbrauch gilt stets als schädlich, einschließlich:

(a) körperlicher Missbrauch, der Schlagen, Schütteln, Niederwerfen, Vergiften, Verbrennen oder Verbrühen, Beißen, Ersticken oder eine anderweitige körperliche Schädigung umfassen kann,

(b) psychischer Missbrauch, d. h. eine anhaltende emotionale Misshandlung, die schwerwiegende und anhaltende nachteilige Auswirkungen auf die emotionale Entwicklung oder den emotionalen Zustand eines anderen bewirkt, so beispielsweise jemanden zu tyrannisieren oder ihn dazu zu bringen, sich verängstigt, verlegen oder in Gefahr zu fühlen, oder anderweitig psychischen Schaden zu verursachen; und

(c) sexueller Missbrauch, d. h. Personen zu zwingen oder auf unangemessene Weise zu verleiten, sich gegen ihren Willen an sexuellen Handlungen zu beteiligen. Die BIU kann Leitlinien erlassen, was in diesem Zusammenhang angemessen ist und was nicht.

2.1.2.3 Die Schutzpflichten eines Beteiligten sind im Umgang mit Kindern und Jugendlichen größer. Deren Status als Kind oder Jugendlicher kann bewirken, dass ein Verhalten, das bei älteren Erwachsenen angemessen wäre, als unangemessen zu bewerten ist. Der Status als Kind oder Jugendlicher wird in der Regel auch als erschwerender Faktor bei der Festlegung von Strafen für eine Verletzung dieser Pflichten behandelt. Die BIU kann Leitlinien erlassen, was in diesem Zusammenhang angemessen ist und was nicht.

3. Treuepflicht

3.1 IBU-Funktionäre schulden der IBU ungeteilte Loyalität. Sie müssen Entscheidungen (einschließlich der Abstimmung über spezifische Anträge) ausschließlich auf der Grundlage ihres unabhängigen, objektiven und nach Treu und Glauben gefällten Urteils dahingehend treffen, was im besten Interesse der IBU, der IBU-Mitglieder und des Biathlonsports insgesamt ist. Sie dürfen entgegengesetzte Interessen weder vertreten noch sich von diesen beeinflussen lassen.

3.2 Besteht ein tatsächlicher, offensichtlicher oder potenzieller Konflikt zwischen den Interessen der IBU und den persönlichen Interessen eines IBU-Funktionärs oder von Verwandten, Freunden oder Bekannten eines IBU-Funktionärs, muss der IBU-Funktionär alle relevanten Informationen über diesen Konflikt unverzüglich, genau und vollständig gegenüber dem Leiter der BIU offenlegen.

3.2.1 Jeder IBU-Funktionär reicht alle zwei (2) Jahre eine Offenlegungserklärung beim Leiter der BIU in der vom Leiter der BIU vorgeschriebenen Form ein, in der alle tatsächlichen, offensichtlichen oder potenziellen Konflikte aufgeführt sind, die dem IBU-Funktionär zu diesem Zeitpunkt bekannt sind. Jeder IBU-Funktionär ist weiterhin verpflichtet, diese Erklärung schriftlich zu aktualisieren, wenn Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind, um auf diese Weise sicherzustellen, dass die Offenlegung korrekt und vollständig bleibt. Der Leiter der BIU führt ein Register über diese Offenlegungen.

3.2.2 Tritt ein Konflikt während einer Sitzung auf, muss der betroffene IBU-Funktionär den Konflikt dem Leiter der BIU oder dem Vorsitzenden der betreffenden Sitzung offenlegen (auch wenn der Konflikt bereits in einer vorangehenden Offenlegungserklärung kundgetan wurde). Der Leiter der BIU oder der Vorsitzende der betreffenden Sitzung haben: (a) die Sitzungsteilnehmer über den Konflikt zu informieren und (b) den Konflikt in das vom Leiter der BIU geführte Register (und gegebenenfalls in das Protokoll der betreffenden Sitzung) einzutragen, so der Konflikt dort noch nicht erfasst ist.

3.2.3 In jedem Fall darf der IBU-Funktionär, in dessen Person der Konflikt besteht, sofern der Leiter der BIU oder der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt:

3.2.3.1 sich nicht an Erörterungen im Zusammenhang mit dem Konflikt beteiligen;

3.2.3.2 nicht an Abstimmungen teilnehmen und/oder versuchen, die Abstimmung in Angelegenheiten, die von dem Konflikt betroffen sind, zu beeinflussen; und

3.2.3.3 keinen sonstigen Einfluss auf die vom Konflikt betroffene Angelegenheit nehmen.

3.2.4 Auf die in diesem Artikel 3.2 dargelegten Anforderungen kann verzichtet werden, wenn der Leiter der BIU (oder dessen Delegierter) oder der Vorsitzende der betreffenden Sitzung dies für angemessen halten; eine Ausnahme kann jedoch nicht gewährt werden, wenn der IBU-Funktionär ein persönliches finanzielles Interesse an dem Ergebnis der zu prüfenden Angelegenheit hat. Jeder Verzicht ist in das vom Leiter der BIU geführte Register und gegebenenfalls in das Protokoll der betreffenden Sitzung einzutragen.

3.3 IBU-Funktionäre müssen in gleicher Weise auch alle „institutionellen“ Interessenkonflikte offenlegen, d. h. tatsächliche, offensichtliche oder potenzielle Konflikte zwischen den Interessen der IBU und den

Interessen eines NV-Mitglieds oder einer anderen Organisation, mit welcher der IBU-Funktionär in Verbindung steht (sei es aufgrund von Beschäftigung oder anderweitig). Von solchen Konflikten kann nicht befreit werden. Ein IBU-Funktionär:

3.3.1 darf die Ansicht eines bestimmten Stakeholders (z. B. eines NV-Mitglieds) oder eines Dritten vertreten, wenn er es für die jeweilige Angelegenheit für relevant hält; aber er darf nicht die Interessen dieses Stakeholders oder eines Dritten in einer Weise verfolgen, die im Widerspruch zu seiner übergeordneten Pflicht steht, im besten Interesse der IBU und der IBU-Mitglieder und des Biathlonsports insgesamt zu handeln;

3.3.2 darf nicht zustimmen oder sich beeinflussen lassen, in einer Weise zu handeln, die im Widerspruch zu seiner Pflicht zur ungeteilten Loyalität gegenüber der IBU steht (z. B. durch die Vereinbarung, in Bezug auf ein bestimmtes Thema in einer bestimmten Weise abzustimmen); und

3.3.3 muss dem Leiter der BIU alle Angelegenheiten offenlegen, die nach vernünftigem Ermessen als Beeinflussung oder potenzielle Beeinflussung der Entscheidungsfindung ausgelegt werden können (z. B. Nebenabreden zwischen NV-Mitgliedern oder finanzielle Unterstützung oder Kredite, die von einem NV-Mitglied an ein anderes vergeben werden), und muss darüber hinaus auf Verlangen des Leiters der BIU alle damit verbundenen Information zur Verfügung stellen, sodass vollständige Transparenz gewährleistet ist und alle fremden Einflüsse bzw. Auswirkungen bekannt sind und verstanden werden. Der IBU-Funktionär hat sodann der Entscheidung des Leiters der BIU, wie die Angelegenheit zu behandeln ist, nachzukommen.

3.4 Amtsinhaber und Mitarbeiter eines NV-Mitglieds müssen bei ihren Beziehungen zur IBU mit ungeteilter Loyalität zum NV-Mitglied handeln, so auch, wenn sie das NV-Mitglied im Kongress vertreten und/oder anderweitig die Rechte des NV-Mitglieds als IBU-Mitglied ausüben. Sie dürfen sich nicht von widersprüchlichen Interessen leiten lassen und dürfen nicht versuchen, Interessen eines Vertragspartners der IBU und/oder des NV-Mitglieds oder ähnliche fremde Interessen zu fördern.

4. Schutz der Integrität der Leitung und Verwaltung des Biathlonsports

4.1 IBU-Funktionäre (einschließlich, zu diesem Zweck, Mitglieder von Wettkampffjurs und Mitglieder von Berufungsjurs):

4.1.1 dürfen in Verbindung mit ihrer Eigenschaft als IBU-Funktionär weder direkt noch indirekt unzulässige Vergütungen oder Provisionen oder eine sonstige verdeckte Leistung oder Dienstleistung jeglicher Art fordern oder annehmen oder jemandem anbieten;

4.1.2 dürfen ihre Position als IBU-Funktionär, einschließlich aller Information, die ihnen in ihrer Eigenschaft als IBU-Funktionäre bekannt werden, in keiner Weise missbrauchen, insbesondere nicht für private Zwecke;

4.1.3 dürfen die Ressourcen und Vermögenswerte der IBU nur für rechtmäßige Zwecke und innerhalb der ihnen erteilten Befugnisse verwenden;

4.1.4 dürfen von der IBU nur die Erstattung der ihnen im Rahmen ihrer IBU-Tätigkeit ordnungsgemäß und zumutbar entstandenen Aufwendungen verlangen;

4.1.5 dürfen keine Bestechungsgelder, Zahlungen, Provisionen, Geschenke, Spenden, Kick-backs und andere finanzielle oder sonstige Anreize direkt oder indirekt anbieten oder annehmen, um auf eine die IBU oder ein Tochter- oder verbundenes Unternehmen der IBU betreffende Angelegenheit Einfluss zu nehmen; und

4.1.6 dürfen (unbeschadet von Artikel 4.1.5) Folgendes weder anbieten noch annehmen:

4.1.6.1 eine Barspende in ihrer Eigenschaft als IBU-Funktionär;

4.1.6.2 Geschenke, Bewirtungen oder sonstige Leistungen in ihrer Eigenschaft als IBU-Funktionär, die verdeckt und nicht offen gewährt werden;

4.1.6.3 Geschenke, Bewirtungen oder andere Leistungen, die einen tatsächlichen oder offensichtlichen oder potenziellen Interessenkonflikt für den Empfänger begründen, oder die nach vernünftigem Ermessen so ausgelegt werden können, dass sie den Empfänger unangemessen in seiner offiziellen Tätigkeit beeinflussen (wie Geschenke, die von Lieferanten, anderen Handelspartnern und interessierten Parteien angeboten werden, um Entscheidungen über die Vergabe von Werberechten und/oder Veranstaltungsrechten zu beeinflussen, und Geschenke, die von Bewerbern angeboten werden, um Entscheidungen über ihre Kandidatur zu beeinflussen); oder

4.1.6.4 jede andere Schenkung, Bewirtung oder sonstige Leistung (monetär oder nicht-monetär) unter Umständen, die den Anschein von Unangemessenheit erwecken oder dazu führen, dass die Unparteilichkeit oder Integrität des Empfängers in Frage gestellt oder die IBU und/oder der Biathlonsport in Verruf gebracht werden können.

4.2 Unbeschadet von Artikel 4.1.5 dürfen IBU-Funktionäre in ihrer Eigenschaft als IBU-Funktionär Folgendes anbieten und annehmen:

4.2.1 kleine Zeichen der Anerkennung oder Freundschaft von geringem Gegenwert, jeweils in Übereinstimmung mit den vorherrschenden lokalen Gepflogenheiten, und

4.2.2 in gutem Glauben entgegengenommene Werbegeschenke und Bewirtungen (einschließlich Veranstaltungsakkreditierungen oder Tickets) in angemessenem Umfang und ausschließlich als Zeichen der Anerkennung oder der Freundschaft.

Dem wird vorausgesetzt, dass sämtliche dieser Aufmerksamkeiten, Geschenke oder Bewirtungen, deren Wert 250 EUR (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) übersteigt, dem Leiter der BIU offengelegt und, sofern sie nicht vom Leiter der BIU genehmigt werden, zurückgegeben oder zurückgezogen werden müssen.

4.3 Amtsinhaber und Mitarbeiter eines NV-Mitglieds sowie Mitglieder des Organisationskomitees von Biathlonwettkämpfen dürfen in ihren Beziehungen zur IBU, auch bei der Vertretung des NV-Mitglieds im Kongress und/oder bei sonstigen Entscheidungen über die Ausübung der Rechte des NV-Mitglieds als IBU-Mitglied, weder direkt oder indirekt jegliche Formen von unangemessener Vergütung oder Provision oder sonstige verdeckte Leistungen oder Dienstleistungen fordern oder annehmen oder jemandem anbieten, so dergleichen in irgendeiner Weise mit ihrer offiziellen Tätigkeit verbunden ist.

5. Vertraulichkeit

5.1 IBU-Funktionäre dürfen keine Information, die ihnen als IBU-Funktionär oder aufgrund ihrer IBU-Tätigkeiten vertraulich mitgeteilt oder anderweitig von ihnen erlangt wurde, an Dritte weitergeben (sei es zu persönlichen oder anderen Zwecken), es sei denn, (a) eine solche Weitergabe ist gesetzlich vorgeschrieben, (b) die IBU stimmt einer solchen Weitergabe schriftlich zu oder (c) diese Information ist bereits öffentlich zugänglich (es sei denn, Letzteres kam aufgrund der Verletzung dieser Bestimmung durch den IBU-Funktionär zustande).

5.2 IBU-Funktionäre bleiben an diesen Artikel 5 gebunden, auch wenn sie kein IBU-Funktionär mehr sind.

6. Kandidaturen

6.1 Dieser Artikel gilt für alle Verfahren, nach denen sich die Beteiligten um die Wahl oder Ernennung in den Vorstand (einschließlich als Präsident oder Vizepräsident), in den BIU-Vorstand, in ein Komitee oder ein anderes Organ bewerben. Jedes dieser Verfahren wird in diesem Integrity Code als Kandidatur und jede dieser Personen wird als Kandidat bezeichnet.

6.2 Sobald sie sich entschieden haben, Kandidat zu werden, müssen sich die Kandidaten an alle Regeln halten, die vom Kongress oder dem Vorstand in Bezug auf diese Kandidaturen erlassen oder genehmigt wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kandidaten ihre Kandidatur offiziell erklärt haben oder nicht.

6.3 IBU-Funktionäre, die keine Kandidaten sind:

6.3.1 müssen die Integrität des Verfahrens der Kandidaturen wahren, gleiche Bedingungen und Möglichkeiten für jeden Kandidaten und potenziellen Kandidaten ermöglichen, jeden Kandidaten und potenziellen Kandidaten fair und gleich behandeln und jedes Risiko von Interessenkonflikten vermeiden;

6.3.2 dürfen keine Geschenke oder Bewirtungen von einem Kandidaten annehmen;

6.3.3 dürfen weder direkt noch indirekt irgendeine Form von Vorteil aus dem Verfahren fordern oder ziehen;

6.3.4 dürfen nicht die Ressourcen der IBU zur Unterstützung eines Kandidaten nutzen; und

6.3.5 müssen in Bezug auf alle Kandidaten neutral sein und jegliche öffentliche Erklärung unterlassen, die als eine Äußerung betreffend eines oder mehrerer Kandidaten verstanden werden könnte.

7. Ausschreibungen

7.1 Dieser Artikel gilt für alle Verfahren, bei denen die Beteiligten ein Angebot für die Gewährung von Gastgeberrechten, Werberechten und/oder anderen Rechten in Bezug auf einen Kongress oder eine oder mehrere Internationale Wettkampfveranstaltungen, die von der IBU zu gewähren sind, repräsentieren oder anderweitig unterstützen. Jedes dieser Verfahren wird im Folgenden als Angebot und jede dieser Personen als Bieter bezeichnet.

7.2 Bieter müssen sich an alle Ausschreibungsregeln halten, die vom Kongress oder dem Vorstand in Bezug auf solche Angebote erlassen oder genehmigt wurden.

7.3 IBU-Funktionäre, die keine Bieter sind:

7.3.1 müssen die Integrität des Ausschreibungsverfahrens wahren, gleiche Bedingungen und Chancen für jeden Bieter und potenziellen Bieter ermöglichen, jeden Bieter und potenziellen Bieter fair und gleich behandeln und jedes Risiko von Interessenkonflikten vermeiden;

7.3.2 dürfen keine Geschenke oder Bewirtung von einem Bieter annehmen;

7.3.3 dürfen weder direkt noch indirekt irgendeine Form von Vorteil aus dem Verfahren fordern oder ziehen;

7.3.4 dürfen nicht die Ressourcen der IBU zur Unterstützung eines Bieters nutzen; und

7.3.5 müssen neutral in Bezug auf Angebote zur Gewährung von Gastgeberrechten, Werberechten und/oder anderen Rechten in Bezug auf Versammlungen des Kongresses oder eine bzw. mehrere Internationale Wettkampfveranstaltungen sein und jegliche öffentliche Erklärung unterlassen, die eine Stellungnahme zu einem oder mehreren Bietern darstellen könnte.

8. Berichterstattung und Zusammenarbeit

8.1 Die Beteiligten:

8.1.1 müssen der BIU unverzüglich, wahrheitsgemäß, vollständig und aufrichtig alle Informationen melden, über die sie verfügen und die eine vernünftige Person als Beweis dafür erachten würde:

8.1.1.1 dass ein Beteiligter (einschließlich seiner selbst) einen Annäherungsversuch erlebt oder eine Einladung erhalten hat, die einen Verstoß gegen diesen Integrity Code darstellen oder zu einem solchen führen könnte, und

8.1.1.2 dass ein Vorfall oder Umstand vorliegt, der auf eine mögliche Verletzung dieses Integrity Codes durch einen Beteiligten (einschließlich seiner selbst) hinweist;

[Kommentar 1 zu Artikel 8.1.1.2: Es stellt keinen Verstoß gegen diese Regel dar, wenn Mitglieder des Vorstands oder von Komitees geringfügige Verstöße gegen die Vertraulichkeit und/oder ähnliche Verstöße nicht der BIU melden, von denen sie in gutem Glauben davon ausgehen, dass sie besser im Rahmen ihrer eigenen Richtlinien und Verfahren behandelt werden sollten. Außer in Ausnahmefällen wird die BIU solch eine Lösung der Angelegenheit nicht beanstanden.]

[Kommentar 2 zu Artikel 8.1.1.2: Alle Berichte sollen in der von der BIU festgelegten Form erstellt oder bestätigt werden. Die Berichte sollen von der Person, die den Bericht einreicht, unterzeichnet und datiert werden und alle verfügbaren Beweise enthalten.]

8.1.2 müssen unverzüglich, wahrheitsgemäß, vollständig und aufrichtig an allen Untersuchungen mitarbeiten, die von der BIU in Bezug auf mögliche Verstöße gegen diesen Integrity Code durch den Beteiligten und/oder andere durchgeführt werden, einschließlich durch die Beantwortung von Fragen und den Zugang zu allen Informationen, Daten und/oder Unterlagen, die im Rahmen dieser Untersuchung gemäß Artikel 8.1.3 angefordert werden, wobei:

8.1.2.1 die Beteiligten auf alle sich aus einem Gesetz ergebenden Rechte, Einreden und Vorrechte verzichten, die von der BIU angeforderten Informationen im Rahmen einer Untersuchung nach diesem Integrity Code zurückzuhalten oder deren Bereitstellung zu verweigern;

8.1.2.2 jeder Beteiligte mit Durchführung der Aktivitäten, die ihn zu einem Beteiligten machen, die nach den anzuwendenden Datenschutzgesetzen und anderen einschlägigen Gesetzen erforderliche Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung, Offenlegung und sonstigen nach diesem Integrity Code genehmigten Nutzung jeglicher Information im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Beteiligten, einschließlich Telefonaufzeichnungen, Kontoauszügen, Internet-Service-Datensätzen und anderen personenbezogenen Daten, erteilt. Ein Beteiligter hat diese Zustimmung auf Anfrage schriftlich zu bestätigen.

8.1.3 müssen unverzüglich, wahrheitsgemäß, vollständig und aufrichtig an allen Verfahren mitwirken, die von der BIU gegen einen Beteiligten wegen eines Verstoßes gegen diesen Integrity Code eingeleitet werden, einschließlich einer Zeugenaussage in Bezug auf Informationen, die sich im Besitz des Beteiligten befinden, und/oder der Teilnahme an einer Anhörung vor einer Disziplinarkommission oder dem CAS oder einem anderen Anhörungsgremium, um wahrheitsgemäße mündliche Beweise zu liefern, sofern die BIU dies beantragt;

8.1.4 dürfen nichts (durch Handlung oder Unterlassung) tun, das den Zweck oder die Wirkung hat, eine solche Untersuchung oder ein solches Verfahren zu behindern, zu verzögern oder anderweitig zu stören oder zu erschweren, einschließlich der Beeinflussung potenzieller Zeugen und/oder des Verheimlichens, Manipulierens oder Zerstörens von Unterlagen oder anderen Informationen, die für die Untersuchung oder das Verfahren relevant sein könnten (unabhängig davon, ob diese Unterlagen oder anderen Informationen von der BIU bereits formell angefordert wurden);

8.1.5 müssen es unterlassen, der BIU in böser Absicht oder zu einem anderen unzulässigen Zweck Meldung zu erstatten; und

8.1.6 dürfen keine Vergeltungsmaßnahmen gegen eine andere Partei ergreifen und einer anderen Partei nicht schaden, nur weil diese andere Partei, ob tatsächlich oder vermutlich, der BIU ein Anliegen oder eine Angelegenheit gemeldet und/oder die BIU in irgendeiner Weise bei Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren im Zusammenhang mit dem Integrity Code unterstützt hat.

9. Andere Anforderungen nach der Verfassung oder den anderen Regeln

Die Beteiligten müssen alle Anforderungen der Verfassung und der für sie geltenden Regeln einhalten. Unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel, die sich aus der Verfassung oder den Regeln ergeben können, stellt ein Verstoß eines Beteiligten gegen eine dieser Anforderungen stellt eine Verletzung dieses Integrity Codes durch diesen Beteiligten dar.

KAPITEL C MANIPULATION VON BIATHLONWETTKÄMPFEN

1. Pflichten zur Verhinderung der Manipulation von Biathlonwettkämpfen

1.1 Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Authentizität und Integrität von Biathlonwettkämpfen zu erhalten, dürfen die Beteiligten weder zu ihrem eigenen Vorteil noch zum Vorteil anderer (sofern unten nicht anderes angegeben):

1.1.1 das Ergebnis, den Ablauf oder einen anderen Aspekt eines Biathlonwettkampfs in irgendeiner Weise beeinflussen oder manipulieren,

1.1.2 Bestechungsgelder oder andere Vorteile fordern, annehmen, anbieten oder vereinbaren, um das Ergebnis, den Ablauf oder einen anderen Aspekt eines Biathlonwettkampfs unzulässig zu beeinflussen (unabhängig davon, ob ein solches Bestechungsgeld oder ein sonstiger Vorteil tatsächlich gewährt wurde),

1.1.3 (so sie ein Athlet sind) zum eigenen Vorteil, in der Erwartung eines solchen Vorteils oder im Rahmen einer bestimmten Vereinbarung mit einer anderen Partei gegen ihr bestes Wissen, Gewissen und Leistungsvermögen in einem Biathlonwettkampf handeln (unabhängig davon, ob ein solcher Vorteil tatsächlich gewährt oder entgegengenommen wird),

1.1.4 bewirken, dass bei einem Biathlonwettkampf ein bestimmtes Ereignis eintritt, von dem sie wissen, dass es Gegenstand einer Wette ist und für das der Beteiligte oder eine andere Partei einen Vorteil erwartet oder erhalten hat,

1.1.5 in Bezug auf das Ergebnis, den Ablauf oder einen anderen Aspekt eines Biathlonwettkampfs eine Wette platzieren, annehmen oder anderweitig abschließen oder sich direkt oder indirekt in anderer Form an einer Wette beteiligen,

1.1.6 in Bezug auf das Ergebnis, den Ablauf oder einen anderen Aspekt eines Biathlonwettkampfs und unter Umständen, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität eines Biathlonwettkampfs oder des Biathlonsports beeinträchtigen könnten, eine andere Partei auffordern, anweisen, anstiften, überreden, ermutigen oder ermächtigen, eine Wette abzuschließen oder anderweitig einzugehen oder in anderer Form an Wetten teilzunehmen,

1.1.7 Insider-Informationen für Wetzwecke oder anderweitig in Verbindung mit Wetten verwenden,

1.1.8 Insider-Informationen an eine Partei weitergeben, wenn der Beteiligte wusste oder hätte wissen müssen, dass diese zu Wetzwecken, anderweitig in Bezug auf Wetten, zur Ausübung unzulässigen Einflusses auf einen Aspekt eines Biathlonwettkampfs oder zur Verfolgung eines anderen unzulässigen Zwecks verwendet werden könnten,

1.1.9 Geschenke oder Vorteile unter Umständen anbieten, gewähren, fordern oder entgegennehmen, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität eines Biathlonwettkampfs oder des Biathlonsports zu untergraben drohen (unabhängig davon, ob ein solches Geschenk oder ein solcher Vorteil tatsächlich gewährt oder entgegengenommen wird), und

1.1.10 eine andere Handlung begehen, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität eines Biathlonwettkampfs oder des Biathlonsports zu untergraben droht.

1.2 Für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 1.1 bleiben folgende Punkte außer Betracht:

1.2.1 ob der Beteiligte tatsächlich an dem betreffenden Biathlonwettkampf teilgenommen oder jemandem geholfen hat, der am betreffenden Biathlonwettbewerb teilgenommen hat;

1.2.2 die Art oder das Ergebnis jeglicher in Frage kommenden Wette;

1.2.3 das Ergebnis des Biathlonwettkampfs, auf das eine Wette abgeschlossen wurde;

1.2.4 ob die Anstrengungen oder Leistungen (sofern gegeben) des Beteiligten bei dem Biathlonwettkampf durch den betreffenden Verstoß tatsächlich beeinflusst worden sind (oder nach vernünftigem Ermessen von einer Beeinflussung auszugehen ist); und

1.2.5 ob das Ergebnis oder ein anderer Aspekt des fraglichen Biathlonwettkampfs von dem betreffenden Verstoß beeinflusst worden war (oder nach vernünftigem Ermessen von einer Beeinflussung auszugehen ist).

2. Definitionen

2.1 Die nachstehend aufgeführten Wörter und Begriffe haben folgende Bedeutungen:

2.1.1 Unter **Vorteil** versteht man den direkten oder indirekten Erhalt oder die direkte oder indirekte Bereitstellung von Bestechungsgeldern, Zahlungen, Provisionen, Geschenken, Spenden, Kick-backs oder anderen Anreizen (ob monetär oder anderweitig), einschließlich Gewinnen und/oder potenziellen Gewinnen infolge einer Wette (mit Ausnahme von Preisgeldern und/oder Zahlungen, die im Rahmen von Werbeverträgen, Sponsoring oder anderen Verträgen zu leisten sind).

2.1.2 Wette bedeutet eine Wette, eine Sportwette oder eine andere Form der Geldspekulation, bei der ein bestimmter Betrag oder ein bestimmter Gegenstand je nach Eintreten oder Nichteintreten eines bestimmten Ereignisses den Besitzer wechseln soll.

2.1.3 Wetten bedeutet das Abschließen, Annehmen oder Platzieren einer Wette, einschließlich fester und laufender Quoten, Totalisator-/Toto-Spiele, Live-Wetten, Wettbörsen, Spread-Wetten und anderer von Sportwettenanbietern angebotener Spiele.

2.1.4 Insider-Informationen sind Informationen über jeglichen Aspekt eines Biathlonwettkampfs, die ein Beteiligter aufgrund seiner Stellung innerhalb oder in Bezug auf den Biathlonsport besitzt, einschließlich faktischer Informationen über die Wettkampfteilnehmer, die Bedingungen und taktische Erwägungen. Nicht zu den Insider-Informationen gehören Informationen, die bereits veröffentlicht oder öffentlich bekannt sind, die für eine interessierte Öffentlichkeit leicht zugänglich sind oder die nach den Regeln des jeweiligen Biathlonwettkampfs veröffentlicht werden.

KAPITEL D IBU-ANTI-DOPING-REGELN

1. Einführung

1.1 Umsetzung des Welt-Anti-Doping-Codes 2021

1.1.1 Die IBU ist Unterzeichnerin (Signatory) des Welt-Anti-Doping-Codes (WADC) und arbeitet mit der WADA zusammen, um den Welt-Anti-Doping-Code im Biathlonsport anzuwenden und umzusetzen.

1.1.2 Die vorliegenden IBU-Anti-Doping-Regeln in der Fassung des Jahres 2021 wurden verabschiedet und werden umgesetzt, um den Pflichten der IBU als Signatory des Welt-Anti-Doping-Codes nachzukommen und um die kontinuierlichen Bemühungen der IBU zur Ausmerzung des Dopings im Biathlonsport zu unterstützen. Sie sollen die Anforderungen des Welt-Anti-Doping-Codes (Fassung 2021) im Biathlonsport umsetzen und werden in einer Weise ausgelegt und angewendet, die mit dem Welt-Anti-Doping-Code und den Internationalen Standards übereinstimmt. Der Welt-Anti-Doping-Code und die Internationalen Standards (in ihrer jeweils gültigen Fassung) sind integraler Bestandteil der vorliegenden IBU-Anti-Doping-Regeln und haben im Falle eines Konflikts Vorrang vor diesen IBU-Anti-Doping-Regeln. Diese IBU-Anti-Doping-Regeln sind als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht als Verweis auf geltendes Recht oder bestehende Satzungen oder Verfassungen eines Signatorys oder einer Regierung. Die Kommentare, die verschiedene Bestimmungen dieser IBU-Anti-Doping-Regeln, des Welt-Anti-Doping-Codes und der Internationalen Standards erläutern, sind als Hilfe bei der Auslegung dieser IBU-Anti-Doping-Regeln zu verwenden.

1.1.3 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser IBU-Anti-Doping-Regeln und den Bestimmungen eines anderen Teils dieses Integrity Codes oder anderer Regeln haben die Bestimmungen dieser IBU-Anti-Doping-Regeln Vorrang.

1.1.4 Sofern nicht anders angegeben, haben definierte Wörter und Begriffe in diesen IBU-Anti-Doping-Regeln (in kursiv dargestellt) die ihnen in Artikel 20 zugewiesene Bedeutung. Wenn sie nicht in Artikel 20 oder an anderer Stelle in diesen IBU-Anti-Doping-Regeln definiert sind, haben sie die ihnen in der IBU-Verfassung zugewiesene Bedeutung. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise auf Artikel auf Artikel der vorliegenden IBU-Anti-Doping-Regeln.

1.1.5 Die Biathlon Integrity Unit (BIU) ist eine operative Einheit der IBU, die eingerichtet wurde, um die IBU (unter anderem) dabei zu unterstützen, ihren Pflichten als Signatory des Welt-Anti-Doping-Codes, einschließlich der Ausübung der Befugnisse der IBU gemäß diesen IBU-Anti-Doping-Regeln, nachzukommen. Die IBU hat die Umsetzung dieser IBU-Anti-Doping-Regeln an die BIU delegiert, einschließlich Dopingkontrollplanung, Dopingkontrollen, Erfassung von Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, Verwaltung von TUEs, Untersuchungen, Ergebnismanagement und Verfolgung mutmaßlicher Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln, darunter Anhörungen in erster Instanz und Rechtsbehelfsverfahren. Daher sind Verweise in diesen IBU-Anti-Doping-Regeln auf die BIU gegebenenfalls Verweise auf die BIU, die im Namen der IBU handelt. Vorsorglich wird Folgendes angemerkt: Auch wenn die BIU jeweils im Namen der IBU handeln kann, wird die IBU als die Partei betrachtet, die Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln geltend macht, die Maßnahmen im Rahmen des Ergebnismanagementverfahrens ergreift und die erwidrende Partei in den Rechtsbehelfsverfahren und Partei in allen anderen Angelegenheiten im Rahmen dieser IBU-Anti-Doping-Regeln ist, wenn diese Rolle normalerweise einem Signatory des Welt-Anti-Doping-Codes zukommen würde.

1.1.6 Die BIU kann beliebige Aspekte des Dopingkontrollverfahrens oder der Dopingprävention an einen Beauftragten Dritten delegieren. Dabei verlangt die BIU von dem Beauftragten Dritten, diese Aspekte in Übereinstimmung mit dem Welt-Anti-Doping-Code, den Internationalen Standards sowie den vorliegenden IBU-Anti-Doping-Regeln durchzuführen, und bleibt für die entsprechende Compliance ver-

antwortlich. Jedweder relevante Verweis auf die BIU in diesen IBU-Anti-Doping-Regeln schließt einen solchen Beauftragten Dritten im Zusammenhang mit vorstehend genannter Übertragung von Aufgaben und soweit zutreffend mit ein.

1.2 Anwendungsbereich:

1.2.1 Diese IBU-Anti-Doping-Regeln gelten für:

1.2.1.1 die IBU, einschließlich ihrer Vorstandsmitglieder, Direktoren, leitenden Angestellten und jeglicher Mitarbeiter der IBU, die in beliebige Aspekte des Dopingkontrollverfahrens im Auftrag der IBU/BIU involviert sind;

1.2.1.2 die BIU, einschließlich ihres Vorstands und ihrer Mitarbeiter;

1.2.1.3 Beauftragte Dritte (und deren Mitarbeiter), die in beliebige Aspekte des Dopingkontrollverfahrens im Auftrag der IBU/BIU involviert sind;

1.2.1.4 alle NV-Mitglieder der IBU, einschließlich ihrer Vorstandsmitglieder, Direktoren, leitenden Angestellten und den Mitarbeitern von NV-Mitgliedern und Beauftragten Dritten (sowie deren Mitarbeitern), die in beliebige Aspekte des Dopingkontrollverfahrens im Auftrag eines NV-Mitglieds involviert sind; und

1.2.1.5 die folgenden Athleten, Athletenbetreuer und anderen Personen:

- (i) alle Athleten und Athletenbetreuer, die Mitglied der IBU, eines NV-Mitglieds oder eines Mitglieds oder einer verbundenen Organisation eines NV-Mitglieds (einschließlich aller Vereine, Teams, Verbände oder Ligen) sind (bzw. bei diesen registriert sind);
- (ii) alle Athleten, die an Wettkampfanstaltungen, Wettkämpfen und/oder anderen Aktivitäten teilnehmen, die von der IBU, einem NV-Mitglied oder einem Mitglied oder einer verbundenen Organisation eines NV-Mitglieds (einschließlich Vereine, Teams, Verbände oder Ligen) organisiert, veranstaltet, genehmigt oder anerkannt werden, und zwar unabhängig davon, wo sie stattfinden, sowie für alle Athletenbetreuer, die die Teilnahme dieser Athleten unterstützen;
- (iii) alle anderen Athleten, Athletenbetreuer oder anderen Personen, die aufgrund einer Akkreditierung, einer Lizenz, einer anderen vertraglichen Vereinbarung oder anderweitig der Zuständigkeit der IBU, eines NV-Mitglieds oder eines Mitglieds oder einer verbundenen Organisation eines NV-Mitglieds (einschließlich Vereine, Teams, Verbände oder Ligen) unterliegen, zum Zwecke der Dopingbekämpfung; und
- (iv) Athleten, die kein ordentliches Mitglied der IBU oder eines ihrer NV-Mitglieder sind, die jedoch an einer bestimmten Internationalen Wettkampfanstaltung teilnehmen möchten, sowie alle Athletenbetreuer, die die Teilnahme dieser Athleten an der jeweiligen Internationalen Wettkampfanstaltung unterstützen.

1.2.2 Für alle von Artikel 1.2.1 abgedeckten Personen gilt, dass sie sich als Voraussetzung ihrer Mitgliedschaft, Akkreditierung, Teilnahme und/oder Beteiligung am Sport diesen IBU-Anti-Doping-Regeln und der Autorität der BIU zur Durchsetzung dieser IBU-Anti-Doping-Regeln im Namen der IBU, einschließlich etwaiger Konsequenzen, sowie der Zuständigkeit der nachstehend genannten Disziplinargremien zur Anhörung und Entscheidung von Verfahren und Rechtsmitteln, die im Rahmen dieser IBU-Anti-Doping-Regeln eingeleitet bzw. erhoben wurden, unterworfen haben.

[Kommentar zu Artikel 1.2.2: Sind Personen an diese IBU-Anti-Doping-Regeln gebunden, die weder Athleten noch Athletenbetreuer sind, werden diese Personen weder einer Probenahme oder Dopingkontrolle unterzogen noch wegen Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln im Rahmen dieser IBU-Anti-Doping-Regeln für den Gebrauch oder den Besitz einer Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode angeklagt. Stattdessen können gegen diese Personen nur Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Verstößen gegen

Artikel 2.5 (Unzulässige Einflussnahme), 2.7 (Inverkehrbringen), 2.8 (Verabreichung), 2.9 (Tatbeteiligung), 2.10 (Verbotener Umgang) oder 2.11 (Vergeltungsmaßnahmen) eingeleitet werden. Weiterhin würden diese Personen den zusätzlichen Rollen und Verantwortlichkeiten gemäß Artikel 1.3.3 unterliegen. Darüber hinaus unterliegt die Anforderung an Mitarbeiter, an diese IBU-Anti-Doping-Regeln gebunden zu sein, dem jeweils anwendbaren Recht.

Die IBU/BIU wird sicherstellen, dass Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern und Beauftragten Dritten sowie deren Mitarbeitern – ob bezüglich Beschäftigung, vertraglich oder anderweitig – ausdrückliche Bestimmungen beinhalten, nach denen diese Personen an die vorliegenden IBU-Anti-Doping-Regeln gebunden sind, deren Einhaltung zustimmen und ferner ihr Einverständnis erklären, dass die Zuständigkeit zur Klärung von Fällen in Verbindung mit den Anti-Doping-Regeln bei der BIU liegt.]

1.2.3 Alle Athleten, die an einem Internationalen Wettkampf gemäß Definition in der IBU-Verfassung teilnehmen, gelten für die Zwecke der IBU-Anti-Doping-Regeln als Internationale Spitzenathleten, sodass die spezifischen Bestimmungen dieser IBU-Anti-Doping-Regeln für Internationale Spitzenathleten (in Bezug auf Dopingkontrollen, TUEs, Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, Ergebnismanagement und Rechtsmittel) für sie anwendbar sind.

[Kommentar zu Artikel 1.2.3: Gemäß der Definition des Begriffs „Internationaler Wettkampf“ in der IBU-Verfassung umfassen die unter Artikel 1.2.3 fallenden Wettkämpfe „(a) das Biathlonprogramm der Olympischen Winterspiele und (b) die Biathlon-Weltmeisterschaften, Jugend-/Junioren-Weltmeisterschaften, IBU-Weltcup-Veranstaltungen, IBU-Cup-Veranstaltungen, Kontinentalmeisterschaften, Kontinental-Cups, Regional-Cups und alle anderen Wettkämpfe (Winter oder Sommer) zwischen Athleten oder Teams von Athleten aus unterschiedlichen Ländern, die jetzt oder in Zukunft von oder im Namen der IBU organisiert werden.“]

1.2.4 Vorbehaltlich Artikel 5.6 und Artikel 7.7 ist jeder Athlet weiterhin vollumfänglich als Athlet an diese IBU-Anti-Doping-Regeln gebunden und zu deren Einhaltung verpflichtet:

1.2.4.1 (im Falle von Athleten, die zu den Internationalen Spitzenathleten gehören) bis er der IBU und BIU seinen Rücktritt schriftlich mitgeteilt hat; oder

1.2.4.2 (im Falle von Athleten, die keine Internationalen Spitzenathleten sind, ausgenommen die unter Artikel 1.2.1.5(iv) fallenden Athleten) bis er seinem Nationalen Verband und der Nationalen Anti-Doping-Organisation seinen Rücktritt schriftlich mitgeteilt hat; oder

1.2.4.3 (im Falle von Athleten, die unter Artikel 1.2.1.5(iv) fallen) bis nach ihrer letzten Teilnahme an einer Internationalen Wettkampfveranstaltung.

In jedem Fall gilt ein Athlet mit Wirkung des in der schriftlichen Rücktrittsmitteilung angegebenen Datums bzw. des Datums, an dem die Rücktrittsmitteilung eingegangen ist (je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt) als zurückgetreten (sodass er dann diesen IBU-Anti-Doping-Regeln nicht mehr als Athlet unterliegt).

1.2.5 Vorbehaltlich Artikel 7.7 sind alle Athletenbetreuer und anderen Personen, die keine Athleten sind, weiterhin vollumfänglich an diese IBU-Anti-Doping-Regeln gebunden, bis sie die Tätigkeit, nach der sie zunächst in den Anwendungsbereich von Artikel 1.2.1 gefallen sind, nicht länger ausüben (oder nicht länger an eine entsprechende Vereinbarung gebunden sind). Dies schließt Athleten, die nach Artikel 1.2.4 als Athlet zurückgetreten, jedoch als Athletenbetreuer oder andere Person in den Anwendungsbereich von Artikel 1.2.1 fallen und demnach weiterhin an diese IBU-Anti-Doping-Regeln als Athletenbetreuer oder andere Person gebunden sind, mit ein.

1.3 Verantwortlichkeiten von Athleten, Athletenbetreuern, anderen Personen und NV-Mitgliedern

1.3.1 Athleten müssen:

1.3.1.1 jederzeit über diese IBU-Anti-Doping-Regeln informiert sein und diese einhalten;

1.3.1.2 wissen, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln darstellt und welche Substanzen und Methoden in die von der WADA herausgegebene Liste der verbotenen Substanzen und Methoden (Verbotsliste) aufgenommen wurden;

1.3.1.3 jederzeit für eine Probennahme zur Verfügung stehen;

[Kommentar zu Artikel 1.3.1.3: Legitime Anti-Doping-Erwägungen erfordern bisweilen - unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Privatsphäre eines Athleten - die Probennahme spät in der Nacht oder früh am Morgen. So ist beispielsweise bekannt, dass einige Athleten in diesen Stunden geringe Dosen von EPO einnehmen, so dass dies morgens nicht mehr nachweisbar ist].

1.3.1.4 im Rahmen der Dopingbekämpfung die Verantwortung für das übernehmen, was sie zu sich nehmen und gebrauchen;

1.3.1.5 sich (vor einem eventuellen Gebrauch) über Produkte oder Substanzen informieren, die sie gebrauchen wollen, um auf diese Weise sicherzustellen, dass ein solcher Gebrauch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln darstellt und zu keinem derartigen Verstoß führt. In diesem Zusammenhang müssen Athleten zumindest eine angemessene Internetrecherche zu folgenden Aspekten durchführen:

(a) Name von Produkt oder Substanz;

(b) auf dem Etikett von Produkt/Substanz angegebene Inhaltsstoffe/Substanzen;

(c) sonstige zugehörige Informationen, die sich aus den Recherchepunkten (a) und (b) ergeben;

1.3.1.6 das medizinische Personal über ihre Pflicht informieren, keine Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden zu verwenden, sowie sicherstellen, dass jede medizinische Behandlung, die sie erhalten, nicht gegen diese IBU-Anti-Doping-Regeln verstößt;

1.3.1.7 ihrer Nationalen Anti-Doping-Organisation und der BIU jede Entscheidung (ob eines Signatorys oder eines Non-Signatorys) mitteilen, die feststellt, dass sie in den letzten zehn (10) Jahren einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen haben;

1.3.1.8 vollumfänglich mit der BIU und anderen Anti-Doping-Organisationen zusammenarbeiten, die mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln untersuchen. Wenn ein Athlet nicht vollumfänglich mit der BIU und/oder anderen Anti-Doping-Organisationen zusammenarbeitet, um Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln zu untersuchen, stellt dies einen Verstoß gegen Artikel 8 von Kapitel B dieses Integrity Codes dar; und

1.3.1.9 auf Verlangen der BIU, eines NV-Mitglieds und/oder einer anderen Anti-Doping-Organisation mit Zuständigkeit für den betreffenden Athleten die Identität ihrer Athletenbetreuer offenlegen.

1.3.2 Athletenbetreuer:

1.3.2.1 müssen jederzeit über diese IBU-Anti-Doping-Regeln informiert sein und diese einhalten;

1.3.2.2 müssen bei der Durchführung von Dopingkontrollen kooperativ mitwirken;

1.3.2.3 müssen ihre Einflussmöglichkeiten auf die Werte und das Verhalten der Athleten nutzen, um eine Einstellung gegen Doping zu fördern;

1.3.2.4 müssen ihrer Nationalen Anti-Doping-Organisation und der BIU jede Entscheidung (ob eines Signatorys oder eines Non-Signatorys) offenlegen, die feststellt, dass sie selbst in den letzten zehn (10) Jahren gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen haben;

1.3.2.5 vollumfänglich mit der BIU und anderen Anti-Doping-Organisationen zusammenarbeiten, die mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln untersuchen. Wenn ein Athletenbetreuer nicht vollumfänglich mit der BIU und/oder anderen Anti-Doping-Organisationen zusammenarbeitet, um Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln zu untersuchen, stellt dies einen Verstoß gegen Artikel 8 von Kapitel B dieses Integrity Codes dar; und

1.3.2.6 dürfen ohne triftigen Grund keine Verbotenen Substanzen oder Verbotenen Methoden besitzen, gebrauchen oder anwenden. Der Gebrauch oder der Besitz einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch einen Athletenbetreuer ohne triftigen Grund stellt einen Verstoß gegen Artikel 9 von Kapitel B dieses Integrity Codes dar.

1.3.3 Andere Personen, die diesen IBU-Anti-Doping-Regeln unterliegen, müssen:

1.3.3.1 jederzeit über diese IBU-Anti-Doping-Regeln informiert sein und diese einhalten;

1.3.3.2 der BIU (und gegebenenfalls ihrer Nationalen Anti-Doping-Organisation) jede Entscheidung (ob eines Signatorys oder eines Non-Signatorys) offenlegen, die feststellt, dass sie selbst in den letzten zehn (10) Jahren einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen haben;

1.3.3.3 vollumfänglich mit der BIU und anderen Anti-Doping-Organisationen zusammenarbeiten, die mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln untersuchen. Wenn eine andere Person nicht vollumfänglich mit der BIU und/oder anderen Anti-Doping-Organisationen zusammenarbeitet, um Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln zu untersuchen, stellt dies einen Verstoß gegen Artikel 8 von Kapitel B dieses Integrity Codes dar.

1.3.4 Ungebührliches Verhalten eines Athleten, Athletenbetreuers oder einer anderen Person gegenüber Offiziellen oder anderen an der Dopingkontrolle beteiligten Personen, welches ansonsten keine Unzulässige Einflussnahme darstellt, gilt als Verstoß gegen diesen Integrity Code und kann nach Artikel 9 von Kapitel B des Integrity Codes entsprechend geahndet werden.

1.3.5 In Bezug auf NV-Mitglieder gilt Folgendes:

1.3.5.1 NV-Mitglieder und ihre Mitglieder und verbundenen Organisationen müssen diese IBU-Anti-Doping-Regeln, den Welt-Anti-Doping-Code und die Internationalen Standards einhalten.

1.3.5.2 NV-Mitglieder müssen in ihre Regeln die notwendigen Bestimmungen aufnehmen, um sicherzustellen, dass die BIU diese IBU-Anti-Doping-Regeln (einschließlich der Durchführung von Dopingkontrollen) direkt gegen Athleten und andere Personen durchsetzen kann, die ihrer entsprechenden Hoheit unterliegen (einschließlich Nationale Spitzenathleten).

1.3.5.3 NV-Mitglieder müssen diese IBU-Anti-Doping-Regeln auch direkt oder durch Verweis in ihre Regeln aufnehmen, damit sie und/oder ihre jeweiligen Nationalen Anti-Doping-Organisationen sie gegen Athleten und andere Personen durchsetzen können, die ihrer entsprechenden Hoheit unterliegen (einschließlich Nationale Spitzenathleten).

1.3.5.4 Durch Annahme dieser IBU-Anti-Doping-Regeln und deren Aufnahme in ihre eigenen Regeln verpflichten sich die NV-Mitglieder dazu, mit der IBU/BIU in dieser Hinsicht zu kooperieren und sie zu unterstützen. Weiterhin müssen sie Entscheidungen infolge dieser IBU-Anti-Doping-Regeln, einschließlich Entscheidungen im Hinblick auf Sanktionen für Personen, die ihrer Hoheit unterliegen, anerkennen, einhalten und durchsetzen.

1.3.5.5 Alle NV-Mitglieder müssen angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser IBU-Anti-Doping-Regeln, des Welt-Anti-Doping-Codes sowie der Internationalen Standards durchzusetzen. Dazu werden sie (unter anderem):

- (a) Dopingkontrollen nur unter der dokumentierten Autorität der BIU/IBU und unter Einsatz ihrer Nationalen Anti-Doping-Organisation oder einer anderen zur Probenahme befugten Stelle in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen durchführen;
- (b) die Autorität der Nationalen Anti-Doping-Organisation in ihrem Land gemäß Artikel 5.2.1 des Welt-Anti-Doping-Codes anerkennen und der Nationalen Anti-Doping-Organisation gegebenenfalls bei der Umsetzung des nationalen Dopingkontrollprogramms für ihren Sport assistieren;
- (c) alle genommenen Proben bei einem von der WADA akkreditierten bzw. von der WADA anerkannten Labor in Übereinstimmung mit Artikel 6.1 analysieren lassen; und
- (d) sicherstellen, dass von ihnen aufgedeckte Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln von einem operativ unabhängigen Anhörsngsgremium in Übereinstimmung mit Artikel 8.1 und dem Internationalen Standard für Ergebnismanagement beschieden werden.

1.3.5.6 NV-Mitglieder müssen Regeln festlegen, nach denen alle ihrer Hoheit unterstehenden Athleten, einschließlich jener, die sich auf einen Wettkampf oder eine Aktivität, die von dem NV-Mitglied oder einem seiner Mitglieder oder verbundenen Organisationen genehmigt oder organisiert wurde, vorbereiten und/oder daran teilnehmen, sowie alle Athletenbetreuer, die mit diesen Athleten in Verbindung stehen, als Bedingung für die Teilnahme zustimmen, an diese IBU-Anti-Doping-Regeln gebunden zu sein und sich der für das Ergebnismanagement zuständigen BIU (oder einer anderen nach dem Welt-Anti-Doping-Code zuständigen Anti-Doping-Organisation) unterwerfen.

1.3.5.7 Vorbehaltlich Artikel 5 dieser IBU-Anti-Doping-Regeln wird die BIU generell Dopingkontrollen und das Ergebnismanagement für Internationale Spitzenathleten und andere Personen, die ihrer Hoheit unterstehen, durchführen. Demgegenüber werden die NV-Mitglieder und Nationalen Anti-Doping-Organisationen Dopingkontrollen und das Ergebnismanagement für Nationale Spitzenathleten und andere Personen, die ihrer Hoheit unterstehen, durchführen. Dopingkontrollen, die nach entsprechender Beauftragung durch die BIU und/oder Nationale Anti-Doping-Organisation vom NV-Mitglied durchgeführt werden, müssen in Übereinstimmung mit Artikel 1.3.5.5 erfolgen. Wenn die von einem NV-Mitglied durchgeführte Dopingkontrolle zu einem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis führt oder wenn von einem NV-Mitglied andere Beweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln aufgedeckt werden (sei es als Ergebnis einer solchen Dopingkontrolle oder auf andere Weise), überträgt die BIU das Ergebnismanagement diesbezüglich auf das NV-Mitglied, sofern die BIU das Ergebnismanagement nicht selbst durchführt oder von der Nationalen Anti-Doping-Organisation durchführen lässt.

1.3.5.8 Vorbehaltlich geltendem Recht muss jedes NV-Mitglied als Bedingung für eine solche Position oder Teilnahme von all seinen Vorstandsmitgliedern, Direktoren, leitenden Angestellten sowie all seinen Mitarbeitern und Beauftragten Dritten (sowie deren Mitarbeitern), die in beliebige Aspekte des Dopingkontrollverfahrens involviert sind, verlangen zuzustimmen, an diese IBU-Anti-Doping-Regeln als Personen gebunden zu sein.

1.3.5.9 Vorbehaltlich geltendem Recht dürfen NV-Mitglieder Personen, gegen die eine Vorläufige Suspendierung oder Sperre im Rahmen dieser IBU-Anti-Doping-Regeln (oder dem Welt-Anti-Doping-Code) ausgesprochen wurde, oder, falls eine Person nicht an den Welt-Anti-Doping-Code gebunden war, die innerhalb der letzten sechs (6) Jahre unmittelbar und vorsätzlich ein Verhalten an den Tag gelegt haben, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln dargestellt hätte, soweit im Einklang mit dem Welt-Anti-Doping-Code stehende Regeln für die betreffenden Personen anwendbar gewesen wären, nicht wesentlich in einer Position mit Beteiligung an Dopingkontrollverfahren beschäftigen (hiervon ausgenommen sind autorisierte Programme zur Anti-Doping-Prävention oder Rehabilitation).

1.3.5.10 NV-Mitglieder müssen alle Informationen, die auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln hinweisen oder sich darauf beziehen, an die BIU und ihre Nationalen Anti-Doping-Organisationen melden

und mit der BIU und/oder einer Anti-Doping-Organisation, die entsprechende Befugnisse hat, bei deren Untersuchungen zusammenarbeiten.

1.3.5.11 NV-Mitglieder müssen Disziplinarregeln erlassen, die verhindern, dass Athletenbetreuer, die ohne triftigen Grund Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden verwenden, Athleten unterstützen, die unter die Zuständigkeit der IBU/BIU oder des NV-Mitglieds fallen.

1.3.5.12 NV-Mitglieder müssen Anti-Doping-Präventionsmaßnahmen in Abstimmung mit der BIU und ihren Nationalen Anti-Doping-Organisationen oder auf andere Weise durchführen, wie in diesen IBU-Anti-Doping-Regeln vorgesehen.

1.4 Datum des Inkrafttretens:

1.4.1 Die vorliegenden IBU-Anti-Doping-Regeln (Version 2021) treten am 1. Januar 2021 (ADR Inkrafttreten) in Kraft und ersetzen die IBU-Anti-Doping-Regeln aus dem Jahr 2015, die vor dem ADR Inkrafttreten in Kraft waren.

1.4.2 Diese IBU-Anti-Doping-Regeln gelten nicht rückwirkend für Angelegenheiten, die vor dem ADR Inkrafttreten anhängig sind, mit folgenden Ausnahmen:

1.4.2.1 Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln, die vor dem ADR Inkrafttreten erfolgten, gelten als „erste Verstöße“ bzw. „zweite Verstöße“, wenn es um die Ermittlung der Konsequenzen nach Artikel 10.9 für Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln geht, die nach dem ADR Inkrafttreten erfolgten.

1.4.2.2 Auf einen bei ADR Inkrafttreten anhängigen Fall und auf jeden nach dem ADR Inkrafttreten eingeleiteten Fall eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln, der jedoch vor dem ADR Inkrafttreten erfolgte, sind auf die materiellen Aspekte des Falles die zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden Anti-Doping-Regeln und nicht die in diesen IBU-Anti-Doping-Regeln dargelegten materiellen Anti-Doping-Regeln anzuwenden (es sei denn, das anhörende Gremium hält die Anwendung des Grundsatzes der Lex Mitior nach den Umständen des Falles für angemessen). Die verfahrensrechtlichen Aspekte des Falles hingegen unterliegen diesen IBU-Anti-Doping-Regeln. In diesem Zusammenhang sind die Regelungen betreffend rückwirkender Zeiträume, in denen frühere Verstöße für die Kumulierung von Verstößen nach Artikel 10.9.4 beachtet werden können, sowie die in Artikel 16 genannte Verjährungsfrist als Verfahrensregeln und nicht als materielle Regeln anzusehen und können daher wie alle anderen Verfahrensregeln in diesen IBU-Anti-Doping-Regeln rückwirkend angewendet werden; Artikel 16 ist jedoch nur dann rückwirkend anzuwenden, wenn die Verjährungsfrist (sei es die ursprüngliche oder die durch spätere Regeln verlängerte) zum Zeitpunkt des ADR Inkrafttretens noch nicht abgelaufen ist.

1.4.2.3 Jeder Meldepflichtverstoß nach Artikel 2.4 (sei es eine versäumte Meldung des Aufenthaltsortes bzw. der Erreichbarkeit oder eine Versäumte Kontrolle), der vor dem ADR Inkrafttreten erfolgte, kann bis zu zwölf (12) Monate nach Eintreten als wesentliches Element eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln im Sinne von Artikel 2.4 gemäß diesen IBU-Anti-Doping-Regeln geltend gemacht werden.

1.4.2.4 In Fällen, in denen eine endgültige Entscheidung über einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel vor dem ADR Inkrafttreten getroffen wurde, der Athlet oder die andere Person aber zum Zeitpunkt des ADR Inkrafttretens noch einer Sperre unterliegt, kann sich der Athlet bzw. die andere Person bei der BIU oder anderen Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement verantwortlich war, für eine Verkürzung der Dauer der Sperre angesichts der vorliegenden IBU-Anti-Doping-Regeln einsetzen. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf der Sperre gestellt werden. Gegen die getroffene Entscheidung kann gemäß Artikel 13.2 Berufung eingelegt werden. Diese IBU-Anti-Doping-Regeln finden keine Anwendung auf Fälle, in denen eine endgültige Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln getroffen wurde und die Sperre bereits abgelaufen ist.

1.4.2.5 Für die Festlegung der Dauer der Sperre für einen zweiten Verstoß nach Artikel 10.9.1, bei dem die Sanktion für den ersten Verstoß auf der Grundlage der vor dem ADR Inkrafttreten geltenden Regeln festgelegt wurde, wird für den ersten Verstoß jene Dauer zugrunde gelegt, die heranzuziehen gewesen wäre, wenn diese IBU-Anti-Doping-Regeln zu jenem Zeitpunkt anwendbar gewesen wären.

[Kommentar zu Artikel 1.4.2.5: Mit Ausnahme der in Artikel 1.4.2.5 beschriebenen Situation gilt Folgendes: Wurde eine endgültige Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vor dem Datum des Inkrafttretens getroffen und die verhängte Sperre wurde vollständig verbüßt, können diese IBU-Anti-Doping-Regeln nicht herangezogen werden, um den früheren Verstoß neu zu bewerten.]

1.4.3 Diese IBU-Anti-Doping-Regeln können von Zeit zu Zeit vom IBU-Vorstand auf Empfehlung der BIU und vorbehaltlich der obersten Entscheidungsbefugnis des Kongresses geändert werden. Jedoch wird vorsorglich angemerkt, dass Änderungen des Welt-Anti-Doping-Codes, der Verbotsliste und aller Internationalen Standards seitens der WADA in der im Welt-Anti-Doping-Code festgelegten Weise automatisch in Kraft treten und dass solche Änderungen für alle Athleten und anderen Personen ohne weitere Formalitäten verbindlich sind.

1.4.4 Änderungen der Verbotsliste und/oder Technischer Dokumente bezüglich Substanzen oder Methoden auf der Verbotsliste werden nicht rückwirkend angewendet, es sei denn, sie sehen es ausdrücklich vor. Wenn die Änderung jedoch zur Folge hat, eine Verbotene Substanz oder Verbotene Methode von der Verbotsliste zu entfernen, können sich der Athlet oder die andere Person, gegen den bzw. die eine Sperre aufgrund dieser (vormals) Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode ausgesprochen wurde, bei der BIU oder anderen Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement verantwortlich war, angesichts der erfolgten Streichung von der Verbotsliste für eine Verkürzung der Dauer der Sperre einsetzen.

2. Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln

Als Verstöße gegen diese IBU-Anti-Doping-Regeln gelten:

2.1 Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten.

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten dafür zu sorgen, dass keine Verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Athleten sind für jede Verbotene Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker, die in ihrer Probe gefunden werden, verantwortlich. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch aufseiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln unabhängig vom Verschulden eines Athleten vor. In mehreren Urteilen des CAS wird diese Regel als „Strict Liability“ (verschuldensunabhängige Haftung) bezeichnet. Das Verschulden eines Athleten fließt in die Festlegung der Konsequenzen für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 10 mit ein. Der CAS hält konsequent an diesem Prinzip fest.]

2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 2.1 ist in einem der nachfolgenden Fälle gegeben: (i) das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Athleten, wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; (ii) wenn die B-Probe des Athleten analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der Verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Athleten bestätigt; oder (iii), wenn die A- oder B-Probe des Athleten in zwei Teile aufgeteilt wird und das Ergebnis der Bestätigungsanalyse der aufgeteilten Probe das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker im ersten Teil der aufgeteilten Probe bestätigt oder der Athlet auf die Bestätigungsanalyse der aufgeteilten Probe verzichtet.

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der BIU oder anderen für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation, die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Athlet nicht um die Analyse der B-Probe ersucht.]

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der Verbotsliste oder in einem Technischen Dokument eine Entscheidungsgrenze ausdrücklich festgelegt ist, begründet das Vorhandensein jeglicher gemeldeten Menge einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln.

2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung von Artikel 2.1 können in der Verbotsliste, in den Internationalen Standards oder in Technischen Dokumenten spezielle Kriterien zur Meldung oder Bewertung bestimmter Verbotener Substanzen festgelegt werden.

2.2 Gebrauch oder Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch einen Athleten

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht des Athleten, dafür zu sorgen, dass keine Verbotene Substanz in seinen Körper gelangt und dass keine Verbotene Methode gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch aufseiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln wegen des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode zu begründen.

2.2.2 Der Nachweis des Versuchs des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode erfordert einen Nachweis der Absicht des Athleten.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Der Umstand, dass zum Beweis des speziellen Verstoßes des versuchten Gebrauchs der Nachweis des Vorsatzes des Athleten erforderlich ist, widerspricht nicht dem Prinzip der „Strict Liability“, das für Verstöße nach Artikel 2.1 und Artikel 2.2 hinsichtlich des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode gilt.]

2.2.3 Der Erfolg oder Misserfolg des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die Verbotene Substanz oder die Verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.3: Der Gebrauch einer Verbotenen Substanz durch einen Athleten stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln dar, es sei denn, diese Verbotene Substanz ist Außerhalb des Wettkampfs nicht verboten und der Gebrauch des Athleten fand Außerhalb des Wettkampfs statt. Jedoch stellt das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer Probe, die bei einer Kontrolle Innerhalb des Wettkampfs genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde.]

[Kommentar zu Artikel 2.2: Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nach Artikel 2.1 festzustellen, der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs auch durch andere zuverlässige Mittel nachgewiesen werden, z. B. durch Geständnis des Athleten, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, einschließlich Daten, die für den Biologischen Athletenpass erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer Verbotenen Substanz nach Artikel 2.1 zu begründen. So kann beispielsweise der Nachweis des Gebrauchs allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der A-Probe (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-Probe) oder der Analyse der B-Probe gestützt werden, soweit die Anti-Doping-Organisation eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere Probe liefert.]

2.3 Umgehung der Probenahme durch einen Athleten oder die Weigerung oder das Unterlassen eines Athleten, sich einer Probenahme zu unterziehen

Die Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer angekündigten Probenahme durch eine ordnungsgemäß befugte Person zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 2.3: Demnach würde die „Umgehung der Probenahme“ einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln bedeuten, wenn nachgewiesen wird, dass ein Athlet einem Dopingkontrollleur vorsätzlich ausweicht, um sich der Ankündigung oder der Dopingkontrolle zu entziehen. Ein Verstoß durch das „Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen“ kann sowohl durch Vorsatz als auch durch Fahrlässigkeit des Athleten begründet sein, während die „Umgehung“ oder „Weigerung“ unter Vorsatz des Athleten erfolgt.]

2.4 Meldepflichtverstöße von Athleten in einem Registered Testing Pool

Jede Kombination von drei (3) Versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtverstößen gemäß Definition im Internationalen Standard für Ergebnismanagement eines Athleten, der einem Registered Testing Pool angehört, innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten.

2.5 Unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der Unzulässigen Einflussnahme auf einen beliebigen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Athleten oder eine andere Person

2.6 Besitz einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch einen Athleten oder Athletenbetreuer

2.6.1 Der Besitz durch einen Athleten Innerhalb des Wettkampfs von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, oder der Besitz durch einen Athleten Außerhalb des Wettkampfs von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, die Außerhalb des Wettkampfs verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der Athlet den Nachweis erbringt, dass der Besitz mit einer gemäß Artikel 4.3 erteilten Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) oder einer anderen annehmbaren Begründung im Einklang steht.

2.6.2 Der Besitz durch einen Athletenbetreuer Innerhalb des Wettkampfs von Verbotenen Substanzen oder Verbotenen Methoden, oder der Besitz durch einen Athletenbetreuer Außerhalb des Wettkampfs von Verbotenen Substanzen oder Verbotenen Methoden, die Außerhalb des Wettkampfs verboten sind, sofern der Besitz in Verbindung mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern der Athletenbetreuer den Nachweis erbringt, dass der Besitz mit einer gemäß Artikel 4.3 erteilten TUE eines Athleten oder einer anderen annehmbaren Begründung im Einklang steht.

[Kommentar zu den Artikeln 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise, dass (a) ein Athlet oder Mannschaftsarzt Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden zur Behandlung in Akut- und Notsituationen mitführt (z. B. Adrenalin-Autoinjektor), oder (b) ein Athlet eine Verbotene Substanz oder Verbotene Methode aus medizinischen Gründen besitzt, kurz bevor er eine TUE beantragt oder die Mitteilung über eine Entscheidung zur Erteilung einer TUE erhalten hat. Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder Besitz einer Verbotenen Substanz, um sie an einen Freund oder einen Verwandten weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand wird durch ein ärztliches Rezept der betreffenden Person belegt, z. B. der Kauf von Insulin für ein an Diabetes erkranktes Kind.]

2.7 Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens einer Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person

2.8 Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person an Athleten Innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von Verbotenen Substanzen oder Verbotenen Methoden, die Außerhalb des Wettkampfs verboten sind, durch einen Athleten oder eine andere Person an Athleten Außerhalb des Wettkampfs

2.9 Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung durch einen Athleten oder eine andere Person

Jegliche Form von Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Konspiration, Verschleierung oder jegliche sonstige vorsätzliche Beteiligung oder versuchte Beteiligung in Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person.

[Kommentar zu Artikel 2.9: Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung kann physische oder psychische Unterstützung umfassen.]

2.10 Verbotener Umgang eines Athleten oder einer anderen Person

2.10.1 Der Umgang eines Athleten oder einer anderen Person, der/die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Athletenbetreuer,

2.10.1.1 der in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt und gesperrt ist; oder

2.10.1.2 der nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt und der nicht aufgrund eines Ergebnismanagementverfahrens nach dem Welt-Anti-Doping-Code gesperrt wurde, dem jedoch in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln dargestellt hätte, sofern dem Welt-Anti-Doping-Code entsprechende Regeln für diese Person zur Anwendung gelangt wären. Die Dauer des Umgangsverbots einer solchen Person entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafdauer, mindestens jedoch sechs (6) Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder

2.10.1.3 der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebene Person agiert.

2.10.2 Um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 2.10 nachzuweisen, muss die BIU oder andere Anti-Doping-Organisation nachweisen, dass der Athlet oder die andere Person von der Sperre des Athletenbetreuers wusste.

Der Athlet oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in den Artikeln 2.10.1.1 und 2.10.1.2 beschriebenen Athletenbetreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt und/oder dass ein solcher Umgang nach vernünftigem Ermessen nicht hätte vermieden werden können.

Erlangt die BIU (oder andere Anti-Doping-Organisation) Kenntnis von Athletenbetreuern, die den in den Artikeln 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.1.3 genannten Kriterien entsprechen, muss sie diese Informationen an die WADA weitergeben.

[Kommentar zu Artikel 2.10: Athleten und andere Personen dürfen nicht mit Trainern, Ärzten oder anderen Athletenbetreuern zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden. Dies schließt auch den Umgang mit anderen Athleten aus, die während einer Sperre als Trainer oder Athletenbetreuer fungieren. Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme von Therapie, Behandlung oder Rezepten; Abgabe von Körperproben zu Analyse Zwecken; Einsatz des Athletenbetreuers als Agent oder Vertreter. Verbotener Umgang setzt grundsätzlich keine finanzielle Gegenleistung voraus. Auch wenn die BIU oder andere Anti-Doping-Organisation den Athleten oder die andere Person nach Artikel 2.10 nicht über die Sperre eines Athletenbetreuers informieren muss, so wäre eine entsprechend erfolgte Benachrichtigung ein wichtiger Beweis dafür, dass der Athlet bzw. die andere Person von der Sperre des Athletenbetreuers wusste. Kommt ein Athlet oder eine andere Person ihrer Beweisspflicht gemäß Artikel 2.10.2 nach, stellt

dies eine vollständige Verteidigung gegen Anschuldigungen dar, dass der Athlet oder die andere Person einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nach Artikel 2.10 begangen hat.]

2.11 Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder zu vergelten

Wenn ein solches Verhalten nicht bereits auf andere Weise einen Verstoß gegen Artikel 2.5. darstellt:

2.11.1 Jede Handlung, mit der eine andere Person bedroht oder eingeschüchtert werden soll, um diese Person daran zu hindern, nach Treu und Glauben Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln oder diese IBU-Anti-Doping-Regeln oder den Welt-Anti-Doping-Code an die WADA, die BIU, eine andere Anti-Doping-Organisation, eine Strafverfolgungsbehörde, ein Aufsichts- oder Disziplinarorgan, ein Anhörungsorgan oder eine Person weiterzugeben, die eine Untersuchung für die WADA oder die BIU oder eine andere Anti-Doping-Organisation durchführt.

2.11.2 Vergeltung an einer Person zu üben, die nach Treu und Glauben Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln oder diese IBU-Anti-Doping-Regeln oder den Welt-Anti-Doping-Code an die WADA, die BIU, eine andere Anti-Doping-Organisation, eine Strafverfolgungsbehörde, ein Aufsichts- oder Disziplinarorgan, ein Anhörungsorgan oder eine Person weitergegeben hat, die eine Untersuchung für die WADA oder die BIU oder eine andere Anti-Doping-Organisation durchführt.

[Kommentar zu Artikel 2.11.2: Mit diesem Artikel sollen Personen geschützt werden, die nach Treu und Glauben Informationen weitergeben. Dieser Artikel schützt jedoch keine Personen, die wissentlich falsche Informationen melden.]

2.11.3 Für die Zwecke von Artikel 2.11 schließen Vergeltung, Bedrohung oder Einschüchterung jegliche Handlungen gegen diese Person mit ein, die entweder nicht nach Treu und Glauben erfolgen oder eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen.

[Kommentar zu Artikel 2.11.3: Vergeltung wären beispielsweise Handlungen, die eine Bedrohung für das physische oder psychische Wohlergehen oder die wirtschaftlichen Interessen der meldenden Personen, ihrer Familien und ihres Umfelds darstellen. Nicht als Vergeltung gilt, wenn eine Anti-Doping-Organisation nach Treu und Glauben einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gegen die meldende Person geltend macht. Für die Zwecke von Artikel 2.11 erfolgt eine Meldung nicht nach Treu und Glauben, wenn die meldende Person weiß, dass die Meldung falsch ist.]

3. Dopingnachweis

3.1 Beweislast und Beweismaß

Die BIU trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln. Das Beweismaß besteht darin, dass die BIU gegenüber dem anhörenden Gremium überzeugend darlegen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt. Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis außergewöhnlicher Umstände oder Tatsachen nach diesen IBU-Anti-Doping-Regeln beim Athleten oder der anderen Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß unbeschadet der Artikel 3.2.4 und 3.2.5 in der leicht überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die BIU gerecht werden muss, ist mit jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

3.2.1 Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln können durch zuverlässige Methoden, einschließlich Geständnis, bewiesen werden.

[Kommentar zu Artikel 3.2.1: Die BIU kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nach Artikel 2.2 (Gebrauch einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode) feststellen, indem sie sich auf das Geständnis des Athleten, das glaubhafte Zeugnis Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten aus der A- oder B-Probe gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des Athleten gezogen werden, z. B. Daten aus dem Biologischen Athletenpass.]

3.2.2 Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratungen innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand eines Peer-Review waren, gelten als wissenschaftlich valide. Ein Athlet oder eine andere Person, der/die das Vorliegen der Bedingungen für die Vermutung der wissenschaftlichen Validität anfechten möchte, muss als Voraussetzung für eine solche Anfechtung zunächst die WADA über die Anfechtung und ihre Gründe in Kenntnis setzen. Das erstinstanzliche Anhörungsorgan, Rechtsbehelfsorgan oder der CAS können die WADA nach eigenem Ermessen ebenfalls über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von zehn (10) Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der zugehörigen Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae aufzutreten oder auf andere Art Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Bei bestimmten Verbotenen Substanzen kann die WADA die WADA-akkreditierten Labors anweisen, Proben nicht als Von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu melden, wenn die geschätzte Konzentration der Verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker unter dem Minimum Reporting Level liegt. Die Entscheidung der WADA über die Festlegung des Minimum Reporting Levels oder über die Festlegung, welche Verbotene Substanz ein Minimum Reporting Level aufweist, kann nicht angefochten werden. Darüber hinaus kann die von einem Labor gemessene Konzentration der Verbotenen Substanz in der Probe nur ein Schätzwert sein. Auf keinen Fall stellt die Möglichkeit, dass die exakte Konzentration der Verbotenen Substanz in der Probe unter dem Minimum Reporting Level liegt, eine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, der sich auf das Vorhandensein der Verbotenen Substanz in der Probe stützt, dar.]

3.2.3 Die Einhaltung eines Internationalen Standards (im Gegensatz zu einem alternativen Standard oder Verfahren bzw. einer alternativen Praxis) reicht aus, um den Schluss zu ziehen, dass die in dem Internationalen Standard genannten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

3.2.4 Bei WADA-akkreditierten und anderen von der WADA anerkannten Labors wird vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem Internationalen Standard für Labors durchgeführt haben und mit den Proben entsprechend verfahren wurde. Der Athlet oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er/sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht haben könnte. Widerlegt der Athlet oder die andere Person die vorhergehende Vermutung, indem er/sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte, so obliegt es der BIU nachzuweisen, dass die Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.4: Es obliegt dem Athleten oder der anderen Person, mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachzuweisen, die nach vernünftigem Ermessen das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht haben könnte. Wenn demnach ein Athlet oder eine andere Person mit einer leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Abweichung nachweist, gilt für die Beweislast des Athleten bzw. der anderen Person ein etwas niedrigeres Beweismaß („nach vernünftigem Ermessen verursacht haben könnte“). Erbringt der Athlet oder die andere Person einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die BIU über, die zur ausreichenden Überzeugung dem Anhörungsorgan den Nachweis zu erbringen hat, dass die Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.]

3.2.5 Abweichungen von einem anderen Internationalen Standard oder von einer anderen im Welt-Anti-Doping-Code oder in diesen IBU-Anti-Doping-Regeln festgelegten Anti-Doping-Regel oder Ausführungsbestimmung bewirken nicht die Ungültigkeit der Analyseergebnisse oder anderer Beweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln und stellen keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln dar. Erbringt der Athlet oder die andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von einer der nachstehend aufgeführten Bestimmungen eines Internationalen Standards nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln aufgrund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder einen Meldepflichtverstoß verursacht haben könnte, so obliegt es der BIU nachzuweisen, dass die Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis oder den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat:

3.2.5.1 eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen in Bezug auf die Probenahme bzw. den Umgang mit der Probe, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln aufgrund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der BIU nachzuweisen, dass diese Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

3.2.5.2 eine Abweichung vom Internationalen Standard für Ergebnismanagement bzw. vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen in Bezug auf ein Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der BIU nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nicht verursacht hat.

3.2.5.3 eine Abweichung vom Internationalen Standard für Ergebnismanagement in Bezug auf die Verpflichtung, den Athleten über sein Recht zur Öffnung der B-Probe zu informieren, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln aufgrund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der BIU nachzuweisen, dass diese Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.5.3: Die BIU erfüllt ihre Nachweispflicht, dass die Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat, indem sie beispielsweise darlegt, dass Öffnung und Analyse der B-Probe von einem unabhängigen Zeugen beobachtet wurde und keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.]

3.2.5.4 eine Abweichung vom Internationalen Standard für Ergebnismanagement in Bezug auf die Benachrichtigung eines Athleten, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln aufgrund eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der BIU nachzuweisen, dass diese Abweichung den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.5: Abweichungen von einem Internationalen Standard oder einer anderen Regelung, die nicht im Zusammenhang mit der Probenahme oder dem Umgang mit der Probe, den Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen des Biologischen Athletenpasses, oder der Benachrichtigung

des Athleten bei Meldepflichtverstößen oder der Öffnung der B-Probe, beispielsweise dem Internationalen Standard für Dopingprävention, dem Internationalen Standard für Datenschutz oder dem Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen, stehen, können zu einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln der WADA führen, stellen jedoch keine geeigneten Verteidigungsmittel in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln dar und sind für die Frage, ob ein Athlet einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat, irrelevant. Ebenso stellt ein Verstoß der BIU (oder einer anderen zuständigen Stelle) gegen den „Athlete’s Anti-Doping Rights Act“ keine geeignete Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln dar.]

3.2.6 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, die nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbare Beweise gegen den Athleten oder die andere Person, den/die die entsprechende Entscheidung betraf, es sei denn, der Athlet oder die andere Person weist nach, dass die Entscheidung gegen die Grundsätze allgemeiner Billigkeit („natural justice“) verstoßen hat.

3.2.7 Das Anhörungsorgan, das das Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln anhört, kann negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Athlet oder die andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (entweder persönlich oder telefonisch, je nach Anweisung des Anhörungsorgans) teilzunehmen und Fragen des Anhörungsorgans oder der BIU oder einer anderen Anti-Doping-Organisation zu beantworten, die ihm/ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorwirft.

4. Die Verbotsliste

4.1 Die Verbotsliste als Bestandteil dieser Anti-Doping-Regeln

4.1.1 Die Verbotsliste, die von der WADA gemäß Artikel 4.1 des Welt-Anti-Doping-Codes veröffentlicht und überarbeitet wird, ist Bestandteil dieser IBU-Anti-Doping-Regeln.

4.1.2 Sofern die jeweils geltende Fassung der Verbotsliste nichts anderes vorsieht, treten die Verbotsliste und ihre Überarbeitungen im Rahmen dieser IBU-Anti-Doping-Regeln drei (3) Monate nach Veröffentlichung durch die WADA automatisch in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen der IBU bedarf. Ab dem Datum ihres Inkrafttretens ist die Verbotsliste in ihrer jeweils gültigen Fassung ohne weitere Formalität für alle Athleten und anderen Personen verbindlich. Es liegt in der Verantwortung der Athleten und anderen Personen, sich mit der jeweils aktuellen Fassung der Verbotsliste und allen etwaigen Überarbeitungen vertraut zu machen.

4.1.3 Die BIU wird angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Verbotsliste den NV-Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Jedes NV-Mitglied muss wiederum selbst geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Verbotsliste ihren eigenen Mitgliedern und Teilorganisationen zur Verfügung zu stellen.

[Kommentar zu Artikel 4.1: Die jeweils aktuelle Fassung der Verbotsliste ist auf der Website der WADA unter <https://www.wada-ama.org> abrufbar. Die Verbotsliste wird bei Bedarf in einem beschleunigten Verfahren überarbeitet und veröffentlicht. Im Sinne der Rechtssicherheit wird jedoch jedes Jahr eine neue Verbotsliste veröffentlicht, unabhängig davon, ob tatsächlich Änderungen vorgenommen wurden.]

4.2 In der Verbotsliste aufgeführte Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden

4.2.1 Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden

4.2.1.1 Die Verbotsliste führt diejenigen Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden auf, die zu jeder Zeit (d. h. sowohl Innerhalb des Wettkampfs als auch Außerhalb des Wettkampfs) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur Innerhalb des Wettkampfs verboten sind. Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden können in die Verbotsliste als allgemeine Kategorie (z.

B. Anabolika) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder Methode aufgenommen werden.

4.2.1.2 Gemäß Artikel 4.2.1 des Welt-Anti-Doping-Codes kann die WADA die Verbotsliste für den Biathlonsport erweitern.

4.2.1.3 Die WADA kann auch zusätzliche Substanzen oder Methoden, die das Potenzial für Missbrauch im Biathlonsport haben, in das in Artikel 4.5 des Welt-Anti-Doping-Codes beschriebene Überwachungsprogramm aufnehmen.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1: Der Gebrauch einer Substanz Außerhalb des Wettkampfs, die lediglich Innerhalb des Wettkampfs verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker bei einer Probe, die Innerhalb des Wettkampfs genommen wurde, ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis verursacht hat.]

4.2.2 Spezifische Substanzen oder Spezifische Methoden

Für die Anwendung von Artikel 10 gelten alle Verbotenen Substanzen als Spezifische Substanzen, mit Ausnahme der Substanzen, die nicht als Spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine Verbotene Methode ist keine Spezifische Methode, es sei denn, sie ist ausdrücklich als Spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 genannten Spezifischen Substanzen und Spezifischen Methoden sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden angesehen werden. Es handelt sich dabei vielmehr um Substanzen, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein Athlet sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung konsumiert.]

4.2.3 Suchtmittel

Für die Anwendung von Artikel 10 gelten bestimmte Verbotene Substanzen als Suchtmittel, die in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind, weil sie häufig in der Gesellschaft eingenommen werden, ohne dass ein Bezug zum Sport besteht.

4.3 Kriterien der WADA für die Aufnahme von Substanzen oder Methoden in die Verbotsliste

Die Festlegung der WADA, welche Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden in die Verbotsliste aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung der Substanzen als jederzeit oder nur Innerhalb des Wettkampfs verboten sowie die Einordnung einer Substanz oder Methode als eine Spezifische Substanz, Spezifische Methode oder als Suchtmittel ist verbindlich und kann weder von Athleten noch von anderen Personen mit der Begründung angefochten werden, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 Medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE)

4.4.1 Das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker (Artikel 2.1), und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode (Artikel 2.2), der Besitz einer Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode (Artikel 2.6) oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode (Artikel 2.8) stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln dar, wenn eine gültige medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

4.4.2 Beantragung einer TUE

4.4.2.1 Athleten, die keine Internationalen Spitzenathleten sind, müssen eine TUE bei ihrer Nationalen Anti-Doping-Organisation beantragen. Lehnt die Nationale Anti-Doping-Organisation einen solchen Antrag ab, kann der Athlet ausschließlich bei dem in Artikel 13.2 genannten nationalen Organ Rechtsbehelf einlegen.

4.4.2.2 Athleten, die Internationale Spitzenathleten sind, müssen eine TUE bei der BIU beantragen.

4.4.3 Anerkennung einer TUE

4.4.3.1 Wenn der Athlet bereits über eine TUE verfügt, die von seiner Nationalen Anti-Doping-Organisation gemäß Artikel 4.4 des Welt-Anti-Doping-Codes für die betreffende Substanz oder Methode erteilt wurde, und wenn diese TUE die Kriterien des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen erfüllt, wird die BIU sie auch für Internationale Wettkampferveranstaltungen anerkennen. Wenn die BIU der Ansicht ist, dass die TUE diese Kriterien nicht erfüllt und sich daher weigert, sie anzuerkennen, wird die BIU den Athleten und seine Nationale Anti-Doping-Organisation entsprechend benachrichtigen und dies begründen. Der Athlet bzw. die Nationale Anti-Doping-Organisation haben ab dieser Mitteilung 21 Tage Zeit, um die Angelegenheit an die WADA zur Überprüfung gemäß Artikel 4.4.8 zu verweisen. Wird die Angelegenheit zur Überprüfung an die WADA verwiesen, gilt die von der Nationalen Anti-Doping-Organisation gewährte TUE nicht für Internationale Wettkampferveranstaltungen, sondern bleibt bis zur Entscheidung der WADA nur für nationale Wettkampferveranstaltungen und Dopingkontrollen Außerhalb des Wettkampfs gültig. Wird die Angelegenheit nicht innerhalb der genannte 21 Tage zur Überprüfung an die WADA verwiesen, muss die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten entscheiden, ob die ursprünglich von der betroffenen Nationalen Anti-Doping-Organisation erteilte TUE für nationale Wettkämpfe und Dopingkontrollen Außerhalb des Wettkampfs dennoch gültig bleibt (vorausgesetzt, der Athlet gilt nicht mehr als Internationaler Spitzenathlet und nimmt nicht mehr an internationalen Wettkämpfen teil). Bis zur Entscheidung der Nationalen Anti-Doping-Organisation bleibt die TUE für nationale Wettkämpfe und Dopingkontrollen Außerhalb des Wettkampfs gültig (gilt jedoch nicht für Kontrollen innerhalb internationaler Wettkämpfe).

[Kommentar zu Artikel 4.4.3.1: Gemäß Artikel 5.7 und 7.1 des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen wird die BIU auf ihrer Website und/oder der IBU-Website (www.biathlonintegrity.com bzw. www.biathlonworld.com) eine Mitteilung veröffentlichen und auf dem aktuellen Stand halten, aus der klar und deutlich hervorgeht, (1) welche Athleten unter ihrer Zuständigkeit bei ihr eine TUE beantragen müssen, (2) welche TUE-Entscheide automatisch anstelle einer solchen Beantragung anerkannt werden (falls zutreffend) und (3) welche TUE-Entscheide anderer Anti-Doping-Organisationen für eine Anerkennung vorgelegt werden müssen.]

4.4.3.2 Wenn die BIU einen Athleten testen möchte, der kein Internationaler Spitzenathlet ist, erkennt die BIU eine TUE an, die diesem Athleten von seiner Nationalen Anti-Doping-Organisation gewährt wurde.

[Kommentar zu Artikel 4.4.3: Weigert sich die BIU, eine von einer Nationalen Anti-Doping-Organisation gewährte TUE anzuerkennen, nur weil medizinische Aufzeichnungen oder andere Informationen fehlen, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Kriterien des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen nachzuweisen, so sollte die Angelegenheit nicht an die WADA verwiesen werden. Stattdessen sollte die Akte vervollständigt und erneut an die BIU geschickt werden. Die BIU kann mit einer Nationalen Anti-Doping-Organisation vereinbaren, dass die Nationale Anti-Doping-Organisation TUE-Anträge im Namen der BIU prüfen wird.]

4.4.4 Antragsverfahren für eine TUE

4.4.4.1 Wenn der Athlet nicht bereits über eine TUE verfügt, die von seiner Nationalen Anti-Doping-Organisation für die betreffende Substanz oder Methode erteilt wurde, muss der Athlet gemäß dem Verfahren des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen direkt bei der BIU

eine TUE beantragen (mit dem auf der Website der BIU unter www.biathlonintegrity.com und/oder der Website der IBU unter www.biathlonworld.com veröffentlichten Formular).

4.4.4.2 Ein Antrag auf Erteilung oder Anerkennung einer TUE muss bei der BIU so bald wie möglich gestellt werden (außer wenn Artikel 4.1 des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen Anwendung findet), mindestens jedoch 30 Tage vor dem nächsten Wettkampf des Athleten.

4.4.4.3 Die BIU wird ein Gremium ernennen, das Anträge auf Erteilung oder Anerkennung von TUEs prüft (das TUE-Komitee).

4.4.4.4 Das TUE-Komitee wird den Antrag in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen und allen spezifischen BIU-Protokollen, die auf der Website der BIU und/oder IBU veröffentlicht sind, unverzüglich prüfen und entscheiden (sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen). In der Regel geschieht dies innerhalb von maximal 21 Tagen ab Eingang eines vollständigen Antrags. Sofern der Antrag innerhalb einer angemessenen Frist vor einem Wettkampf gestellt wird, bemüht sich das TUE-Komitee nach Kräften, seine Entscheidung bis vor Beginn des Wettkampfs zu treffen.

4.4.4.5 Die Entscheidung des TUE-Komitees ist die endgültige Entscheidung der BIU. Gegen sie kann in Übereinstimmung mit Artikel 4.4.7 Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung des TUE-Komitees wird dem Athleten und der WADA sowie anderen relevanten Anti-Doping-Organisationen, einschließlich der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten, in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen schriftlich mitgeteilt. Ferner wird sie unverzüglich in ADAMS hinterlegt.

4.4.4.6 Wenn die BIU (oder die Nationale Anti-Doping-Organisation, die sich bereit erklärt hat, den Antrag im Namen der BIU zu prüfen) den Antrag des Athleten ablehnt, muss sie den Athleten darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe benachrichtigen. Wenn die BIU dem Antrag des Athleten zustimmt, muss sie nicht nur den Athleten, sondern auch seine Nationale Anti-Doping-Organisation informieren. Wenn die Nationale Anti-Doping-Organisation der Ansicht ist, dass die von der BIU gewährte TUE nicht den Kriterien des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen entspricht, kann sie die Angelegenheit binnen 21 Tagen ab dieser Benachrichtigung gemäß Artikel 4.4.7.1 an die WADA zur Überprüfung verweisen.

4.4.4.7 Wenn die Nationale Anti-Doping-Organisation die Angelegenheit zur Überprüfung an die WADA weiterleitet, bleibt die von der BIU gewährte TUE für internationale Wettkämpfe und Kontrollen außerhalb des Wettkampfs gültig, ist aber bis zur Entscheidung der WADA nicht für Kontrollen bei nationalen Wettkämpfen gültig. Wenn die Nationale Anti-Doping-Organisation die Angelegenheit nicht zur Überprüfung an die WADA weiterleitet, gilt die von der BIU gewährte TUE nach Ablauf der 21-tägigen Prüfungsfrist auch für Kontrollen bei nationalen Wettkämpfen.

[Kommentar zu Artikel 4.4.4: Die Übermittlung gefälschter Dokumente bzw. falscher oder irreführender unvollständiger Informationen zur Unterstützung eines TUE-Antrags (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Nichtmitteilung des erfolglosen Ergebnisses eines früheren Antrags bei einer anderen Anti-Doping-Organisation für eine solche TUE), das Angebot oder die Annahme von Bestechungsgeldern an bzw. von Personen zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung, die Anstiftung zu falschen Zeugenaussagen sowie alle anderen ähnlichen vorsätzlichen Beeinflussungen oder Beeinflussungsversuche im Zusammenhang mit dem TUE-Verfahren werden zu einer Anzeige wegen Unzulässiger Einflussnahme oder wegen dem Versuch einer Unzulässigen Einflussnahme gemäß Artikel 2.5 führen.

Ein Athlet sollte nicht davon ausgehen, dass seinem Antrag auf Erteilung oder Anerkennung einer TUE (oder auf Verlängerung einer TUE) stattgegeben wird. Jeder Gebrauch oder Besitz oder jede Verabrei-

chung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode, bevor einem Antrag stattgegeben wurde, geschieht auf eigenes Risiko des Athleten.]

4.4.5 Beantragung einer rückwirkenden TUE

4.4.5.1 Vorbehaltlich Artikel 4.4.5.2 kann ein Athlet eine rückwirkende TUE aus den in den Artikeln 4.1 und 4.3 des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen genannten Gründen beantragen.

4.4.5.2 Wenn die BIU sich dafür entscheidet, einen Athleten zu testen, der weder ein Internationaler Spitzenathlet noch ein Nationaler Spitzenathlet ist, erlaubt die BIU diesem Athleten, eine rückwirkende TUE für jede Verbotene Substanz oder jede Verbotene Methode zu beantragen, die der Athlet aus therapeutischen Gründen gebraucht.

4.4.6 Ablauf, Annullierung, Widerruf oder Aufhebung einer TUE

4.4.6.1 Eine TUE, die gemäß diesen IBU-Anti-Doping-Regeln gewährt wird:

- (a) erlischt automatisch am Ende einer Laufzeit, für die sie gewährt wurde, ohne dass es einer weiteren Benachrichtigung oder einer anderen Formalität bedarf;
- (b) wird annulliert, wenn der Athlet nicht unverzüglich die Anforderungen oder Bedingungen erfüllt, die das TUE-Komitee bei Erteilung der TUE auferlegte;
- (c) kann vom TUE-Komitee widerrufen werden, wenn später festgestellt wird, dass die Kriterien für die Gewährung einer TUE tatsächlich nicht erfüllt sind; oder
- (d) kann bei Überprüfung durch die WADA oder im Rahmen eines Rechtsbehelfs aufgehoben werden.

4.4.6.2 Der Athlet unterliegt keinen Konsequenzen, die auf seinem Gebrauch, seinem Besitz oder seiner Verabreichung der betroffenen Verbotenen Substanz oder der Verbotenen Methode in Übereinstimmung mit der TUE vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ablaufs, der Annullierung, des Widerrufs oder der Aufhebung der TUE beruhen. Die Überprüfung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses gemäß Artikel 5.1.1.1 des Internationalen Standards für Ergebnismanagement, das kurz nach Ablauf, Annullierung, Widerruf oder Aufhebung einer TUE gemeldet wurde, beinhaltet die Prüfung, ob dieses Ergebnis mit dem Gebrauch der Verbotenen Substanz oder der Verbotenen Methode vor diesem Zeitpunkt vereinbar ist, wobei in diesem Fall kein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln geltend gemacht wird.

4.4.7 Überprüfung von und Rechtsbehelf gegen TUE-Entscheidungen

4.4.7.1 Die WADA muss jede Entscheidung der BIU, eine von der Nationalen Anti-Doping-Organisation gewährte TUE nicht anzuerkennen, überprüfen, wenn die Entscheidung vom Athleten oder von der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten zur Überprüfung an die WADA weitergeleitet wird. Darüber hinaus muss die WADA jede Entscheidung der BIU, eine TUE zu gewähren, überprüfen, wenn die Entscheidung von der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten an die WADA weitergeleitet wird. Die WADA kann zudem alle anderen TUE-Entscheidungen jederzeit überprüfen, sei es auf Anfrage der Betroffenen oder in Eigeninitiative. Wenn die zu überprüfende TUE-Entscheidung den Kriterien des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen entspricht, wird die WADA nicht eingreifen. Erfüllt die TUE-Entscheidung diese Kriterien nicht, wird die WADA sie aufheben.

[Kommentar zu Artikel 4.4.7.1: Die WADA kann eine Gebühr zur Deckung nachfolgender Kosten verlangen: (a) Überprüfungen, die in Übereinstimmung mit Artikel 4.4.7 durchgeführt werden müssen, und (b) Überprüfungen, welche die WADA in Eigeninitiative vornimmt und bei denen die zu überprüfende Entscheidung aufgehoben wird.]

4.4.7.2 Gegen jede TUE-Entscheidung der BIU (oder einer Nationalen Anti-Doping-Organisation, die sich bereit erklärt hat, den Antrag im Namen der IBU/BIU zu prüfen), die nicht von der WADA überprüft wird oder die von der WADA überprüft, aber von dieser im Zuge der Überprüfung nicht aufgehoben wird, kann vom Athleten und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 4.4.7.2: In solchen Fällen ist die angefochtene Entscheidung die Entscheidung des TUE-Komitees und nicht die Entscheidung der WADA, die Entscheidung des TUE-Komitees nicht zu überprüfen oder (nachdem sie überprüft wurde) die Entscheidung des TUE-Komitees nicht aufzuheben. Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung des TUE-Komitees läuft jedoch erst ab dem Datum, an dem die WADA ihre Entscheidung bekannt gibt. Unabhängig davon, ob die Entscheidung von der WADA überprüft wurde oder nicht, muss die WADA in jedem Fall über den Rechtsbehelf informiert werden, damit sie daran teilnehmen kann, wenn sie es für angebracht hält.]

4.4.7.3 Gegen eine Entscheidung der WADA, eine TUE-Entscheidung aufzuheben, können der Athlet, die Nationale Anti-Doping-Organisation und/oder die BIU im Namen der IBU Rechtsbehelf ausschließlich vor dem CAS einlegen.

4.4.7.4 Wenn ein ordnungsgemäß eingereichter Antrag auf Erteilung oder Anerkennung einer TUE oder auf Überprüfung einer TUE-Entscheidung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entschieden wird, gilt dies als Ablehnung des Antrags, woraufhin das jeweils anwendbare Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs bzw. einer Berufung in Anspruch genommen werden kann.

4.4.7.5 Bis eine TUE-Entscheidung gemäß diesen IBU-Anti-Doping-Regeln nach Überprüfung durch die WADA oder nach einem Rechtsbehelf aufgehoben wird, bleibt die betreffende TUE-Entscheidung vollumfänglich in Kraft.

5. Dopingkontrollen und Ermittlungen

5.1 Zweck von Dopingkontrollen und Ermittlungen

5.1.1 Dopingkontrollen und Ermittlungen können nach diesen IBU-Anti-Doping-Regeln zu Zwecken der Dopingbekämpfung durchgeführt werden. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen und allen spezifischen Protokollen der BIU, die diesen Internationalen Standard ergänzen, durchgeführt.

5.1.2 Dopingkontrollen werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der Athlet gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten) oder Artikel 2.2 (Gebrauch oder Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch einen Athleten) verstoßen hat.

5.2 Zuständigkeit für Dopingkontrollen

5.2.1 Vorbehaltlich der in Artikel 5.3 festgelegten Beschränkungen für Dopingkontrollen bei Wettkampfanstaltungen ist die BIU im Namen der IBU befugt, Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs und Außerhalb des Wettkampfs bei allen Athleten, die in Artikel 1.2 dieser IBU-Anti-Doping-Regeln aufgeführt sind, zu organisieren und durchzuführen.

5.2.2 Die BIU kann von jedem Athleten, den zu kontrollieren sie befugt ist (einschließlich aller Athleten, die gesperrt sind) verlangen, zu jeder Zeit und an jedem Ort eine Dopingprobe abzugeben.

[Kommentar zu Artikel 5.2.2: Die BIU kann durch bilaterale oder multilaterale Abkommen mit Signatorys des Codes zusätzliche Befugnisse zur Durchführung von Dopingkontrollen erhalten. Sofern der Athlet zwischen 23:00 und 6:00 Uhr kein 60-minütiges Zeitfenster für die Dopingkontrolle angegeben oder in diesem Zeitraum anderweitig Dopingkontrollen zugestimmt hat, wird die BIU einen Athleten in diesem Zeitraum nicht testen, es sei denn, es besteht ein ernsthafter und konkreter Verdacht auf Doping bei diesem

Athleten. Wird angefochten, dass der BIU ein ausreichender Verdacht für eine Dopingkontrolle in diesem Zeitraum vorlag, gilt dies nicht als Verteidigung für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, der durch eine solche Kontrolle oder versuchte Kontrolle festgestellt wurde.]

5.2.3 Die WADA ist befugt, Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs und Außerhalb des Wettkampfs nach Maßgabe von Artikel 20.7.10 des Welt-Anti-Doping-Codes durchzuführen.

5.2.4 Beauftragt die BIU eine Nationale Anti-Doping-Organisation mit der Durchführung eines Teils der Dopingkontrollen (direkt oder über ein NV-Mitglied), kann diese Nationale Anti-Doping-Organisation zusätzliche Proben nehmen oder das Labor anweisen, zusätzliche Analysen auf Kosten der Nationalen Anti-Doping-Organisation durchzuführen. Werden zusätzliche Proben genommen oder zusätzliche Analysen durchgeführt, muss die BIU darüber in Kenntnis gesetzt werden.

5.3 Dopingkontrollen bei Wettkampfanstaltungen

5.3.1 Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist, ist nur eine einzige Organisation dafür zuständig, während des Veranstaltungszeitraums Dopingkontrollen an Veranstaltungsorten durchzuführen. Bei Internationalen Wettkampfanstaltungen obliegt die Zuständigkeit für die Durchführung von Dopingkontrollen der BIU (oder einer anderen internationalen Organisation, die Veranstalter der Wettkampfanstaltung ist, sofern es sich dabei nicht um die IBU handelt). Bei Nationalen Wettkampfanstaltungen obliegt die Zuständigkeit für die Durchführung von Dopingkontrollen der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem die Wettkampfanstaltung stattfindet. Auf Verlangen der BIU im Namen der IBU (oder einer anderen internationalen Organisation, die Veranstalter der Wettkampfanstaltung ist) werden während des Veranstaltungszeitraums alle Dopingkontrollen außerhalb des Veranstaltungsorts mit der BIU im Namen der IBU (oder dem Veranstalter der Wettkampfanstaltung) abgestimmt.

5.3.2 Wenn eine Anti-Doping-Organisation, die grundsätzlich berechtigt ist, Dopingkontrollen durchzuführen, jedoch nicht für die Einleitung und Durchführung von Dopingkontrollen bei einer Wettkampfanstaltung verantwortlich ist, während des Veranstaltungszeitraums Dopingkontrollen an dem Veranstaltungsort bei Athleten durchführen möchte, muss sich die Anti-Doping-Organisation zunächst mit der BIU im Namen der IBU (oder einer anderen internationalen Organisation, die Veranstalter der Wettkampfanstaltung ist) abstimmen, um die Erlaubnis zur Durchführung und Koordination dieser Dopingkontrollen zu erhalten. Ist die Anti-Doping-Organisation mit der Antwort der BIU (oder einer anderen internationalen Organisation, die Veranstalter der Wettkampfanstaltung ist) nicht zufrieden, kann die Anti-Doping-Organisation sich an die WADA wenden, um die Genehmigung zur Durchführung von Dopingkontrollen zu erhalten und um festzulegen, wie diese gemäß den Verfahren des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen zu koordinieren sind. Die WADA wird die Genehmigung für solche Dopingkontrollen frühestens dann erteilen, nachdem sie die BIU im Namen der IBU (oder eine andere internationale Organisation, die Veranstalter der Wettkampfanstaltung ist) entsprechend konsultiert und informiert hat. Die Entscheidung der WADA ist endgültig und nicht anfechtbar. Sofern in der Genehmigung zur Durchführung der Dopingkontrollen nicht anders vorgegeben, gelten diese Kontrollen als Dopingkontrollen Außerhalb des Wettkampfs. Das Ergebnismanagement für solche Kontrollen liegt in der Verantwortung der Anti-Doping-Organisation, welche die Kontrolle veranlasst hat, sofern in den Regeln des Wettkampfanstalters nichts anderes bestimmt ist.

5.4 Anforderungen für Dopingkontrollen

5.4.1 In Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen wird die BIU die Dopingkontrollplanung und die Dopingkontrollen durchführen.

5.4.2 Soweit vernünftigerweise durchführbar, werden die Dopingkontrollen von der BIU und anderen Anti-Doping-Organisationen über ADAMS koordiniert, um die Wirksamkeit des gemeinsamen Einsatzes bei Dopingkontrollen zu maximieren und unnötige Mehrfachkontrollen zu vermeiden.

5.5 Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit der Athleten

5.5.1 IBU Registered Testing Pool

Mindestens 30 männliche und 30 weibliche von der BIU benannte Athleten bilden den IBU Registered Testing Pool (IBU RTP). Die Athleten im IBU RTP sind verpflichtet, den Vorgaben des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen bezüglich der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nachzukommen, einschließlich:

5.5.1.1 Abgabe der Quartalsmeldungen bis zum 15. Dezember, März, Juni bzw. September, mit denen sie die BIU über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit informieren;

5.5.1.2 Aktualisierung dieser Informationen bei Bedarf, so dass diese stets korrekt und vollständig bleiben; und

5.5.1.3 die Verfügbarkeit für Dopingkontrollen an den angegebenen Aufenthaltsorten.

5.5.2 Hält ein Athlet im IBU RTP die Vorgaben des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen nicht ein, so wird dies als Meldepflichtverstoß oder als Versäumte Kontrolle im Sinne von Artikel 2.4 gewertet, wenn die in Anhang B des Internationalen Standards für Ergebnismanagement hierfür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

5.5.3 Die BIU wird über ADAMS eine namentliche Liste der Athleten im IBU RTP zur Verfügung stellen. Die BIU wird ihre Kriterien für die Aufnahme von Athleten in den IBU RTP bei Bedarf überprüfen und aktualisieren und die Mitgliedschaften im IBU RTP von Zeit zu Zeit entsprechend den festgelegten Kriterien überprüfen. Insbesondere können Athleten unter den folgenden Umständen dem IBU RTP hinzugefügt werden:

5.5.3.1 aufgrund ihrer Platzierung in den Top 20 eines Wettkampfs im IBU-Weltcup;

5.5.3.2 wenn sie eine signifikante Änderung der Leistung oder des hämatologischen und/oder steroidalen Profils aufweisen;

5.5.3.3 wenn sie gesperrt sind;

5.5.3.4 wenn sie aus anderen Sportarten zum Biathlon wechseln; und/oder

5.5.3.5 aus einem anderen triftigen Grund.

5.5.4 Die Athleten werden benachrichtigt, bevor sie in den IBU RTP aufgenommen und wenn sie aus diesem Pool wieder entfernt werden. In der Benachrichtigung sind die Informationen enthalten, die im Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen festgelegt sind.

5.5.5 Ein Athlet im IBU RTP ist solange verpflichtet, die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit entsprechend des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen abzugeben, bis (a) der Athlet der IBU/BIU seinen Rücktritt schriftlich mitteilt; oder (b) die BIU den Athleten darüber informiert hat, dass er nicht mehr Mitglied im IBU RTP ist.

5.5.6 Die BIU wird sich mit den Nationalen Anti-Doping-Organisationen abstimmen, um die Athleten im IBU RTP zu ermitteln und deren Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu erfassen. Wenn ein Athlet in den IBU RTP und in einen nationalen registrierten Testpool von seiner Nationalen Anti-Doping-Organisation aufgenommen wurde, vereinbaren die Nationale Anti-Doping-Organisation und die BIU, welche der beiden Stellen die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des Athleten erfassen wird. Von Athleten wird in keinem Fall verlangt, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mehr als einer dieser Stellen zur Verfügung zu stellen.

5.5.7 Die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines Athleten sind für die WADA und andere Anti-Doping-Organisationen mit Kontrollbefugnis für den Athleten über ADAMS zugänglich. Diese Angaben werden stets vertraulich behandelt. Sie werden ausschließlich für die in Artikel 5.5 des Welt-An-

ti-Doping-Codes festgelegten Zwecke verwendet und sie werden im Einklang mit dem Internationalen Standard für Datenschutz vernichtet, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

5.5.8 Die BIU kann in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen von Athleten, die nicht dem IBU RTP angehören, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit erheben. In diesem Fall kann das Versäumnis eines Athleten, bis zu dem von der BIU geforderten Datum vollständige Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zur Verfügung zu stellen, dazu führen, dass die BIU den entsprechenden Athleten in den IBU RTP aufnimmt.

5.6 Rückkehr von Athleten, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

5.6.1 Ein Athlet des IBU RTP, der seine aktive Laufbahn beendet und die IBU/BIU entsprechend informiert hat, kann erst wieder an Internationalen Wettkampfveranstaltungen und Nationalen Wettkampfveranstaltungen teilnehmen, wenn er die IBU/BIU und seine Nationale Anti-Doping-Organisation schriftlich über seine Absicht informiert hat, wieder an Wettkämpfen teilzunehmen, und vor seiner Rückkehr während eines Zeitraums von sechs (6) Monaten für Dopingkontrollen zur Verfügung steht. Dies schließt (falls gefordert) die Einhaltung der Anforderung zur Bereitstellung von Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach Anhang I des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen mit ein. Die WADA kann in Absprache mit der BIU und der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten von dieser Sechsmonatsregel absehen, wenn die strikte Anwendung dieser Regel offensichtlich ungerecht gegenüber dem Athleten wäre. Diese Entscheidung der WADA kann gemäß Artikel 13 angefochten werden. Alle Wettkampfergebnisse, die durch einen Verstoß gegen Artikel 5.6.1 erzielt wurden, werden annulliert, es sei denn, der Athlet kann nachweisen, dass er nach vernünftigen Ermessen nicht hätte wissen können, dass er an einer Internationalen Wettkampfveranstaltung oder einer Nationalen Wettkampfveranstaltung teilgenommen hat.

5.6.2 Beendet ein Athlet seine aktive Laufbahn, während er gesperrt ist, muss er die IBU/BIU (und, falls die Sperre nicht im Rahmen der IBU-Anti-Doping-Regeln verhängt wurde, die Anti-Doping-Organisation, welche die Sperre verhängt hat) schriftlich über seinen Rücktritt benachrichtigen. Möchte der Athlet seine aktive Laufbahn später wieder aufnehmen, startet er solange nicht bei Internationalen Wettkampfveranstaltungen oder Nationalen Wettkampfveranstaltungen, bis er für Dopingkontrollen zur Verfügung steht, indem er die IBU/BIU und seine Nationale Anti-Doping-Organisation sechs (6) Monate im Voraus (oder dem Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer seiner Sperre entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs (6) Monate ist) schriftlich benachrichtigt, und (sofern gefordert) den Anforderungen nach Anhang I des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen in dem Zeitraum der Ankündigungsfrist nachkommt.

5.6.3 Ein Athlet, der nicht Mitglied im IBU RTP ist und der seine aktive Laufbahn beendet und die IBU/BIU entsprechend informiert hat, kann erst wieder an Wettkämpfen teilnehmen, wenn er die IBU/BIU und seine Nationale Anti-Doping-Organisation über seine Absicht, wieder an Wettkämpfen teilzunehmen, informiert hat und in einem Zeitraum von sechs (6) Monaten für unangekündigte Dopingkontrollen Außerhalb des Wettkampfs zur Verfügung gestanden ist. Dies schließt (falls gefordert) die Einhaltung der Anforderung zur Bereitstellung von Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach Anhang I des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen während der Ankündigungsfrist mit ein.

5.7 Independent Observer Program

Die IBU und die Organisationskomitees für Internationale Wettkampfveranstaltungen sowie die NV-Mitglieder und die Organisationskomitees für Nationale Wettkampfveranstaltungen werden das Independent Observer Program bei solchen Veranstaltungen genehmigen und unterstützen, wenn die WADA dies verlangt.

5.8 Ermittlungen und Informationsbeschaffung

In Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen wird die BIU Ermittlungen und Maßnahmen zur Informationsbeschaffung durchführen.

6. Analyse von Proben

Proben werden in Übereinstimmung mit den folgenden Grundsätzen analysiert:

6.1 Beauftragung akkreditierter/anerkannter Labors und anderer Labors

6.1.1 Für die Zwecke des direkten Nachweises eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses gemäß Artikel 2.1 werden Proben ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Labors analysiert. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der Probe beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der BIU getroffen.

6.1.2 Wie in Artikel 3.2 festgelegt, können Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln durch jedes verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Dies umfasst beispielsweise zuverlässige Labor- oder andere forensische Untersuchungen, die außerhalb eines von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors durchgeführt wurden.

6.1.3 Jedes von der Norm abweichende Analyseergebnis, Atypisches Analyseergebnis oder Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, das von einem Labor bezüglich einer im Rahmen dieser IBU-Anti-Doping-Regeln genommenen Probe gemeldet wurde, wird in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Labors, dem Internationalen Standard für Ergebnismanagement und Artikel 7 gehandhabt.

[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer Probe festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labors festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

6.2 Zweck der Analyse von Proben und Daten

Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen in Verbindung mit der Dopingkontrolle werden analysiert, um in der Verbotsliste aufgeführte Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden oder andere Substanzen, die die WADA gemäß Artikel 4.5 des Welt-Anti-Doping-Codes überwacht, nachzuweisen oder um der BIU zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Athleten zu erstellen, einschließlich DNS- oder Genomprofilerstellung, sowie zu jedem anderen rechtmäßigen Zweck der Dopingbekämpfung.

[Kommentar zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise relevante Informationen in Verbindung mit Dopingkontrollen für die Ansetzung von Zielkontrollen oder zur Unterstützung eines Verfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln nach Artikel 2.2 (Gebrauch einer Verbotenen Substanz) oder für beide Zwecke genutzt werden.]

6.3 Verwendung von Proben und Daten zu Forschungszwecken

6.3.1 Proben, zugehörige Analysedaten und Informationen der Dopingkontrolle dürfen für Forschungszwecke zur Dopingbekämpfung verwendet werden, wobei Proben allerdings nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Athleten verwendet werden dürfen. Für Forschungszwecke verwendete Proben, zugehörige Analysedaten und Informationen der Dopingkontrolle müssen zunächst so verarbeitet werden, dass kein Rückschluss auf einen bestimmten Athleten möglich ist. Forschungstätigkeiten, bei denen Proben, zugehörige Analysedaten oder Informationen der Dopingkontrolle genutzt werden, müssen im Einklang mit den Grundsätzen von Artikel 19 des Welt-Anti-Doping-Codes erfolgen.

6.3.2 Proben, zugehörige Analysedaten und Informationen der Dopingkontrolle können auch für nicht forschungsbezogene Zwecke verwendet werden, zum Beispiel zur Entwicklung von Methoden oder Referenzpopulationen. Dem wird vorausgesetzt, dass sie zunächst so verarbeitet werden, dass keine Rückschlüsse auf den jeweiligen Athleten möglich sind, und dass die Grundsätze von Artikel 19 des Welt-Anti-Doping-Codes sowie die Anforderungen des Internationalen Standards für Labors und des Internationalen Standards für Datenschutz beachtet werden.

6.4 Standards für die Analyse von Proben und Berichterstattung

6.4.1 Die Labors analysieren Proben gemäß dem Internationalen Standard für Labors und Artikel 4.7 des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen.

6.4.2 Labors dürfen Proben auf eigene Initiative und Kosten auf Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden untersuchen, die nicht im Standardanalyseumfang enthalten sind bzw. nicht von der BIU vorgegeben wurden. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden an die BIU gemeldet und haben dieselbe Gültigkeit und dieselben Konsequenzen wie andere Analyseergebnisse.

[Kommentar zu Artikel 6.4: Ziel dieses Artikels ist die Ausweitung des Grundsatzes der „intelligenten Kontrollen“ auf den Analyseumfang, um Doping so wirksam und effizient wie möglich aufdecken zu können. Es wird anerkannt, dass die Mittel zur Dopingbekämpfung begrenzt sind und eine Erweiterung des Analyseumfangs in einigen Sportarten und Ländern dazu führen kann, dass sich die Anzahl der Proben, die analysiert werden können, verringert.]

6.5 Weitere Analyse einer Probe vor dem oder während des Ergebnismanagements

Labors können uneingeschränkt wiederholte oder zusätzliche Analysen einer Probe durchführen, bevor die BIU einen Athleten darüber benachrichtigt, dass die Probe die Grundlage für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 2.1 darstellt. Will die BIU nach einer solchen Benachrichtigung zusätzliche Analysen der Probe durchführen, ist dies nur mit Zustimmung des Athleten bzw. mit Genehmigung des den Athleten anhörenden Disziplinarorgans zulässig.

6.6 Weitere Analyse einer Probe, nachdem diese bereits als negativ gemeldet wurde oder aus anderem Grund zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln führte

Nachdem ein Labor eine Probe als negativ gemeldet hat oder die Probe aus anderem Grund zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln führte, kann sie für die Zwecke von Artikel 6.2 gelagert und weiteren Analysen unterzogen werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der BIU (sofern sie die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat), auf Anweisung der Anti-Doping-Organisation, welche die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat (sofern nicht durch die BIU geschehen) oder auf Anweisung der WADA. Jede andere Anti-Doping-Organisation, die befugt ist, den Athleten zu kontrollieren und die eine gelagerte Probe weiteren Analysen unterziehen möchte, darf dies nur mit Zustimmung der BIU (sofern diese die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat), der Anti-Doping-Organisation, welche die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat (sofern nicht durch die BIU geschehen) oder der WADA tun und ist im Folgenden für das Ergebnismanagement verantwortlich. Veranlasst die WADA, die BIU oder eine andere Anti-Doping-Organisation die Lagerung oder weitere Analyse einer Probe, so trägt sie jeweils die dafür anfallenden Kosten. Die weitere Analyse von Proben muss den Anforderungen des Internationalen Standards für Labors entsprechen.

6.7 Teilung der A- oder B-Probe

Veranlasst die WADA, die BIU oder eine andere Anti-Doping-Organisation mit Zuständigkeit für das Ergebnismanagement und/oder ein von der WADA akkreditiertes Labor (mit Genehmigung der WADA, der BIU oder einer anderen Anti-Doping-Organisation mit Zuständigkeit für das Ergebnismanagement) die Teilung einer A- oder B-Probe, um den ersten Teil der aufgeteilten Probe für die Analyse der A-Probe

und den zweiten Teil der aufgeteilten Probe für die Bestätigungsanalyse zu verwenden, müssen die im Internationalen Standard für Labors festgelegten Verfahren eingehalten werden.

6.8 Recht der WADA, Proben und Daten in Besitz zu nehmen

6.8.1 Die WADA kann jederzeit und nach eigenem Ermessen mit oder ohne Vorankündigung eine Probe und zugehörige Analysedaten oder Informationen, die sich im Besitz eines Labors oder einer Anti-Doping-Organisation befinden, in Besitz nehmen. Auf Anfrage der WADA gewährt das Labor bzw. die Anti-Doping-Organisation, das/die im Besitz der Probe oder Daten ist, der WADA unverzüglich Zugang, damit diese die Probe oder Daten in Besitz nehmen kann. Nimmt die WADA eine Probe oder Daten in Besitz, ohne vorab das Labor oder die Anti-Doping-Organisation in Kenntnis gesetzt zu haben, benachrichtigt sie das Labor bzw. die Anti-Doping-Organisation, deren Probe oder Daten sie in Besitz genommen hat, binnen angemessener Frist nach erfolgter Inbesitznahme.

6.8.2 Nach Analyse und Untersuchung einer in Besitz genommenen Probe oder in Besitz genomener Daten kann die WADA eine andere Anti-Doping-Organisation mit der Befugnis, den Athleten zu kontrollieren, anweisen, das Ergebnismanagement für die Probe oder Daten durchzuführen, wenn ein möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln festgestellt wurde.

[Kommentar zu Artikel 6.8: Wird der WADA die physische Inbesitznahme der Proben verweigert oder Widerstand gegen eine solche Inbesitznahme geleistet, kann dies eine Unzulässige Einflussnahme, eine Tatbeteiligung oder einen Verstoß gemäß Internationalem Standard für Code-Compliance der Signaturs oder einen Verstoß gegen den Internationalen Standard für Labors darstellen. Soweit erforderlich, unterstützt das Labor und/oder die Anti-Doping-Organisation die WADA dabei sicherzustellen, dass die Ausfuhr der in Besitz genommenen Probe und der zugehörigen Daten aus dem jeweiligen Land nicht verzögert wird. Die WADA würde nicht ohne triftigen Grund einseitig Besitz von Proben oder Analysedaten nehmen, d. h. ohne Bezug zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, zu einer Non-Compliance eines Signaturs oder zu Doping einer anderen Person. Allerdings entscheidet die WADA nach eigenem Ermessen, ob ein triftiger Grund vorliegt. Diese Entscheidung kann nicht angefochten werden. Ob ein triftiger Grund vorliegt oder nicht, kann insbesondere nicht als Verteidigung bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln oder gegen die damit verbundenen Konsequenzen herangezogen werden.]

7. Ergebnismanagement: Zuständigkeit, erste Überprüfung, Benachrichtigung und Vorläufige Suspendierung

7.1 Ergebnismanagement: Regeln und Zuständigkeit

7.1.1 Diese IBU-Anti-Doping-Regeln beziehen den Internationalen Standard für Ergebnismanagement in seiner jeweils gültigen Fassung mit ein. Der Internationale Standard für Ergebnismanagement ist daher für alle Athleten und anderen Personen genauso verbindlich wie es diese IBU-Anti-Doping-Regeln für sie sind.

7.1.2 Umstände, unter denen die BIU die Verantwortung für die Durchführung des Ergebnismanagements bei Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln durch Athleten und andere Personen übernimmt, werden unter Bezugnahme auf und in Übereinstimmung mit Artikel 7 des Welt-Anti-Doping-Codes festgelegt.

7.1.3 Wenn einem NV-Mitglied die Verantwortung für das Ergebnismanagement übertragen wird, muss es sicherstellen, dass ein solches Ergebnismanagement in Übereinstimmung mit den Artikeln 1.3.5.5 und 1.3.5.7 und dem Internationalen Standard für Ergebnismanagement erfolgt. Die Ergebnisse aller Dopingkontrollen müssen der BIU und der WADA innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Ergebnismanagementverfahrens des NV-Mitglieds mitgeteilt werden. Jeder offensichtliche Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln durch einen Athleten, der diesem NV-Mitglied angehört, muss unverzüglich zur Anhörung

an ein geeignetes Gremium verwiesen werden, das nach den Regeln des NV-Mitglieds und gemäß Artikel 20.3.2 des Welt-Anti-Doping-Codes eingerichtet wurde.

7.2 Überprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln

7.2.1 Die BIU übernimmt die Überprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Ergebnismanagement.

7.2.2 Bevor ein Athlet oder eine andere Person über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die BIU ADAMS und kontaktiert die WADA und andere zuständige Anti-Doping-Organisationen, um festzustellen, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt.

7.3 Vorläufige Suspendierung

7.3.1 Obligatorische Vorläufige Suspendierung nach einem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einem Von der Norm abweichenden Ergebnis des Biologischen Athletenpasses

Wird von der BIU ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses (nach Abschluss des Verfahrens zur Überprüfung des Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses) festgestellt, das auf einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode beruht, die keine Spezifische Substanz oder Spezifische Methode ist, so wird sie unverzüglich mit oder nach Überprüfung und Benachrichtigung gemäß Artikel 7.2 eine Vorläufige Suspendierung gegen den Athleten aussprechen.

7.3.2 Optional zu verhängende Vorläufige Suspendierung

Die BIU kann im Falle von Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln, die nicht von Artikel 7.3.1 erfasst werden, eine Vorläufige Suspendierung gegen einen Athleten oder eine andere Person aussprechen, und zwar zu einem beliebigen Zeitpunkt vor Analyse der B-Probe des Athleten oder vor Abschluss des Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 8.

[Kommentar zu den Artikeln 7.3.1 und 7.3.2: Bevor eine Vorläufige Suspendierung einseitig von der BIU verhängt werden kann, muss zunächst das in diesen IBU-Anti-Doping-Regeln und im Internationalen Standard für Ergebnismanagement festgelegte interne Prüfungsverfahren abgeschlossen werden.]

7.3.3 Möglichkeit zu einer Anhörung oder einem Rechtsbehelf und Aufhebung einer Vorläufigen Suspendierung

7.3.3.1 Wird eine Vorläufige Suspendierung ausgesprochen, sei es gemäß Artikel 7.3.1 oder Artikel 7.3.2, so wird dem Athleten oder der anderen Person, in Ergänzung zu dem Beschwerderecht gegen die Vorläufige Suspendierung gemäß Artikel 13.2 (jedoch vorbehaltlich Artikel 7.3.3.2 (a)), entweder:

- (a) die Möglichkeit einer Vorläufigen Anhörung gegeben, entweder vor oder zeitnah nach der Verhängung der Vorläufigen Suspendierung; oder
- (b) die Möglichkeit eines beschleunigten abschließenden Verfahrens gegeben, in Übereinstimmung mit Artikel 8 und zeitnah nach Verhängung der Vorläufigen Suspendierung.

7.3.3.2 Die Vorläufige Suspendierung kann aufgehoben werden, wenn der Athlet oder die andere Person zur Zufriedenheit des anhörenden Disziplinarorgans nachweist, dass:

- (a) der Verstoß wahrscheinlich auf ein Kontaminiertes Produkt zurückzuführen ist. Die Entscheidung eines anhörenden Disziplinarorgans, die obligatorische Vorläufige Suspendierung trotz Hinweis des Athleten auf Kontaminierte Produkte nicht aufzuheben, ist nicht anfechtbar; oder
- (b) der Verstoß auf ein Suchtmittel zurückzuführen ist und der Athlet ein Recht auf Herabsetzung einer Sperre gemäß Artikel 10.2.4.1 nachweist;

- (c) der vorgebrachte Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln keine vernünftige Aussicht auf Aufrechterhaltung hat, z. B. wegen eines offenkundigen Mangels im Fall gegen den Athleten oder die andere Person;
- (d) eine Sperre, die anderweitig für die vorgebrachten Verstöße verhängt werden könnte, bei Anwendung von Artikel 10.5 (Kein Verschulden oder Fahrlässigkeit) wahrscheinlich vollständig aufgehoben wird; und/oder
- (e) andere Tatsachen vorliegen, die es unter allen Umständen als offensichtlich ungerecht erscheinen lassen, gegen den Athleten oder die andere Person vor der endgültigen erstinstanzlichen Entscheidung in der Hauptsache eine Vorläufige Suspendierung zu verhängen (Dieser Grund ist eng auszulegen und nur in wirklich außergewöhnlichen Fällen anzuwenden, d. h. die Tatsache, dass die Vorläufige Suspendierung den Athleten oder die andere Person daran hindern würde, an einem bestimmten Wettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung teilzunehmen, gilt nicht als außergewöhnlicher Umstand in diesem Sinne).

7.3.3.3 Wird aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe eine Vorläufige Suspendierung verhängt, und die nachfolgende Analyse der B-Probe (sofern vom Athleten oder der BIU beantragt) bestätigt die Analyse der A-Probe nicht, so wird die Vorläufige Suspendierung unverzüglich aufgehoben. In Fällen, in denen der Athlet (oder die Mannschaft des Athleten) aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 von einem Wettkampf ausgeschlossen wurde und die anschließende Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht bestätigt hat, kann der Athlet oder die Mannschaft seine/ihre Teilnahme an der Wettkampfveranstaltung fortsetzen, wenn eine Wiederaufnahme der Wettkampfveranstaltung durch den Athleten oder die Mannschaft ohne weitere Beeinträchtigung der Wettkampfveranstaltung noch möglich ist.

7.3.4 Freiwillige Anerkennung einer Vorläufigen Suspendierung

7.3.4.1 Ein Athlet kann freiwillig eine Vorläufige Suspendierung anerkennen, wenn dies: (i) innerhalb von zehn (10) Tagen nach Verzicht auf die Analyse der B-Probe bzw. innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang des Ergebnisses der Analyse der B-Probe (sofern zutreffend) erfolgt; (ii) innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang einer ersten Benachrichtigung über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, der nicht auf Artikel 2.1 zurückzuführen ist, erfolgt; oder (iii) vor dem Datum erfolgt, an dem der Athlet nach Zugang einer solchen Benachrichtigung oder Mitteilung sonst wieder an einem Wettkampf teilgenommen hätte.

7.3.4.2 Andere Personen können freiwillig eine Vorläufige Suspendierung anerkennen, wenn dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der ersten Benachrichtigung über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln erfolgt.

7.3.4.3 Wenn eine Vorläufige Suspendierung bis zur gesetzten Frist freiwillig anerkannt wird, wird sie in vollem Umfang wirksam und genauso behandelt, als wenn die Vorläufige Suspendierung gemäß Artikel 7.3.1 oder 7.3.2 verhängt worden wäre.

7.3.4.4 Athleten oder andere Personen, die eine Vorläufige Suspendierung freiwillig anerkannt haben, können ihre freiwillige Anerkennung jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird die während der Vorläufigen Suspendierung vergangene Zeit jedoch nicht angerechnet.

7.3.5 Während des Zeitraums der Vorläufigen Suspendierung (ungeachtet dessen, ob diese verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) darf der Athlet oder eine andere Person in keiner Weise an einem Wettkampf oder einer Aktivität (mit Ausnahme von autorisierten Schulungs-, Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen zur Dopingbekämpfung) teilnehmen (bzw. im Falle von Athletenbetreuern keine Athleten oder anderen Personen unterstützen, die an einem solchen Wettkampf oder einer Aktivität teil-

nehmen), die von einem Signatory, einer Mitgliedsorganisation des Signatorys, einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation des Signatorys genehmigt oder organisiert wurde. Dies gilt auch für Wettkämpfe, die von einer professionellen Liga oder einer internationalen oder nationalen Veranstaltungsorganisation genehmigt oder organisiert werden sowie für Sportaktivitäten auf Elite- oder nationalem Niveau, die von einer staatlichen Stelle finanziert werden.

7.4 Anklage

Wenn nach Zugang der Antwort des Athleten oder der anderen Person auf die Benachrichtigung der BIU über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln oder nach Ablauf der Frist für den Erhalt einer solchen Antwort sowie nach Durchführung weiterer von ihr als angemessen erachteter Ermittlungen (sofern zutreffend) die BIU der Ansicht ist, dass der Athlet oder die andere Person einen Verstoß oder mehrere Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat, wird die BIU unverzüglich Anklage gegen den Athleten oder die andere Person aufgrund des jeweiligen Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 7.1 des Internationalen Standards für Ergebnismangement und Artikel 5 von Kapitel E dieses Integrity Codes erheben.

7.5 Entscheidungen im Ergebnismangement

Entscheidungen oder Urteile im Ergebnismangement im Rahmen dieser IBU-Anti-Doping-Regeln (einschließlich Vorläufige Suspendierungen) dürfen nicht auf ein bestimmtes geografisches Gebiet oder den Biathlonsport begrenzt sein und werden ohne Einschränkung folgende Sachverhalte berücksichtigen und klären: (i) ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen wurde oder eine Vorläufige Suspendierung verhängt werden sollte, die faktische Grundlage für eine solche Entscheidung sowie die konkreten Artikel, gegen die verstoßen worden ist, und (ii) alle Konsequenzen, die sich aus dem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln ergeben, einschließlich etwaiger Annullierungen nach Artikel 9 und 10.10, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Titeln, Punkten, Preisgeldern oder Preisen, einschließlich Sperren (und dem Datum ihres Beginns) sowie einschließlich etwaigen Finanziellen Konsequenzen.

[Kommentar zu Artikel 7.5: Entscheidungen im Ergebnismangement schließen Vorläufige Suspendierungen mit ein. Jede Entscheidung der BIU sollte klären, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen wurde, und welche Konsequenzen sich aus dem Verstoß ergeben, einschließlich etwaiger Annullierungen (mit Ausnahme einer Annullierung nach Artikel 10.1, die der Entscheidung des Veranstalters einer Wettkampferanstaltung vorbehalten ist). Gemäß Artikel 15 tritt eine solche Entscheidung sowie die damit verbundene Verhängung von Konsequenzen automatisch in allen Sportarten in allen Ländern in Kraft. Wird zum Beispiel festgestellt, dass ein Athlet einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln auf Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses einer Innerhalb des Wettkampfs genommenen Probe begangen hat, werden die vom betreffenden Athleten erzielten Ergebnisse in dem Wettkampf gemäß Artikel 9 annulliert, und alle anderen Wettkampfergebnisse des Athleten, die ab dem Zeitpunkt der Probenahme während der Dauer der Sperre erzielt wurden, werden gemäß Artikel 10.10 ebenfalls annulliert. Stammt das von der Norm abweichende Analyseergebnis von einer Dopingkontrolle bei einer Wettkampferanstaltung, obliegt es dem Veranstalter großer Sportwettkämpfe zu entscheiden, ob die anderen Einzelergebnisse, die der Athlet bei der betreffenden Wettkampferanstaltung vor der Probenahme erzielt hat, gemäß Artikel 10.1 ebenfalls annulliert werden.]

7.6 Bekanntgabe von Entscheidungen im Ergebnismangement

Die BIU wird Athleten, andere Personen, Signatorys und die WADA über Entscheidungen im Ergebnismangement gemäß Artikel 14 und dem Internationalen Standard für Ergebnismangement informieren.

7.7 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn während des Ergebnismangementverfahrens der BIU, bleibt die BIU für den Abschluss ihres Ergebnismangementverfahrens zuständig.

Beendet ein Athlet oder eine andere Person die aktive Laufbahn, bevor ein Ergebnismanagementverfahren aufgenommen wurde, und die BIU wäre für die Durchführung des Ergebnismanagements zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen, zu dem der Athlet oder die andere Person gegen eine Anti-Doping-Regel verstoßen hat, dann ist die BIU für die Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens zuständig.

[Kommentar zu Artikel 7.7: Das Verhalten eines Athleten oder einer anderen Person zu einem Zeitpunkt, als er/sie noch nicht der Zuständigkeit einer Anti-Doping-Organisation unterstellt war, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln dar. Es könnte jedoch einen legitimen Grund dafür darstellen, dem Athleten oder der anderen Person die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

8. Ergebnismanagement: Anhörung und Bekanntgabe der Entscheidung

8.1 Faires Anhörungsverfahren

8.1.1 Faires, unparteiisches und operativ unabhängiges Anhörungsorgan

Die BIU hat ihre Verantwortlichkeiten nach Artikel 8 für erstinstanzliche Anhörungen und Entscheidungen an die CAS Anti-Doping Division delegiert. Demnach finden die Verfahrensregeln der CAS Anti-Doping Division bei erstinstanzlichen Anhörungen Anwendung. Die CAS Anti-Doping Division muss sicherstellen, dass dem Athleten oder der anderen Person innerhalb einer angemessenen Frist ein faires Anhörungsverfahren durch ein faires, unparteiisches und operativ unabhängiges Anhörungsorgan in Übereinstimmung mit dem Welt-Anti-Doping-Code und dem Internationalen Standard für Ergebnismanagement gewährt wird.

8.1.2 Anhörungsverfahren

8.1.2.1 Wenn die BIU gegen einen Athleten oder eine andere Person Anklage wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln erhebt, und der Athlet oder die andere Person nicht auf eine Anhörung verzichtet und den von der BIU vorgeschlagenen Konsequenzen zustimmt, verweist die BIU den Fall an die CAS Anti-Doping Division, die einen oder mehrere CAS-Schiedsrichter als Disziplinarkommission ernannt, die den Fall in Übereinstimmung mit diesen IBU-Anti-Doping-Regeln, dem Internationalen Standard für Ergebnismanagement, dem CAS Code of Sports-related Arbitration (Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS) und den Arbitration Rules for the CAS Anti-Doping Division (Schiedsordnung der CAS Anti-Doping Division) verhandelt und entscheidet.

8.1.2.2 Die WADA, die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten oder der anderen Person und das NV-Mitglied des Athleten oder der anderen Person können einen Vertreter als Beobachter zu der Anhörung entsenden. Auf jeden Fall wird die BIU die WADA über den Stand der anhängigen Fälle und das Ergebnis aller Anhörungen vollständig informieren.

8.2 Bekanntgabe von Entscheidungen

8.2.1 Am Ende der Anhörung oder zeitnah danach wird das CAS-Panel eine schriftliche Entscheidung in Übereinstimmung mit Artikel 9 des Internationalen Standards für Ergebnismanagement erlassen, die die vollständigen Gründe für die Entscheidung, den Zeitraum der verhängten Sperre, die Annullierung von Ergebnissen gemäß Artikel 10.10 und gegebenenfalls eine Begründung enthält, warum die größtmöglichen Konsequenzen nicht verhängt wurden.

8.2.2 Die BIU wird diese Entscheidung dem betroffenen Athleten oder der anderen betroffenen Person sowie anderen Anti-Doping-Organisationen mit Verweis auf ein Rechtsbehelfsrecht nach Artikel 13 mitteilen und unverzüglich in ADAMS hinterlegen. Gegen die Entscheidung kann Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 eingelegt werden.

8.3 Anhörungsverzicht

8.3.1 Ein Athlet oder eine andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorgeworfen wird, kann ausdrücklich auf eine Anhörung verzichten und die von der BIU beantragten Konsequenzen akzeptieren.

8.3.2 Sofern der Athlet oder eine andere Person, gegen den/die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorgebracht wird, den ihm/ihr gemachten Vorwurf nicht innerhalb der in der entsprechenden Mitteilung der BIU gesetzten Frist bestreitet, dann gilt, dass er/sie auf eine Anhörung verzichtet, den Verstoß zugeben und die beantragten Konsequenzen akzeptiert hat.

8.3.3 In Fällen, in denen Artikel 8.3.1 oder Artikel 8.3.2 anwendbar ist, ist eine Anhörung vor der CAS Anti-Doping Division nicht erforderlich. Stattdessen wird die BIU unverzüglich eine schriftliche Entscheidung in Übereinstimmung mit Artikel 9 des Internationalen Standards für Ergebnismanagement erlassen, die die vollständigen Gründe für die Entscheidung, den Zeitraum der verhängten Sperre, die Annullierung von Ergebnissen gemäß Artikel 10.10 und gegebenenfalls eine Begründung enthält, warum die größtmöglichen Konsequenzen nicht verhängt wurden.

8.3.4 Die BIU wird diese Entscheidung dem betroffenen Athleten oder der anderen betroffenen Person sowie anderen Anti-Doping-Organisationen mit Verweis auf ein Rechtsbehelfsrecht nach Artikel 13.2.3 mitteilen und unverzüglich in ADAMS hinterlegen. Die BIU wird diese Entscheidung gemäß Artikel 14.3.2 veröffentlichen.

8.4 Eine einzige Anhörung vor dem CAS

Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln, die Internationalen Spitzenathleten, Nationalen Spitzenathleten oder anderen Personen vorgeworfen werden, dürfen mit Einwilligung des betreffenden Athleten bzw. der anderen Person, der BIU (soweit diese für das Ergebnismanagement in Übereinstimmung mit Artikel 7 zuständig ist) und der WADA in einer einzigen Anhörung (d. h. ohne dass gegen diese Entscheidung Rechtsmittel eingelegt werden können) vor der CAS Anti-Doping Division verhandelt werden.

[Kommentar zu Artikel 8.4: In einigen Fällen können die kombinierten Kosten für eine erstinstanzliche Anhörung auf internationaler oder nationaler Ebene mit anschließender erneuter Anhörung des Falls de novo vor dem CAS erheblich sein. Wenn alle in diesem Artikel genannten Parteien davon überzeugt sind, dass ihre Interessen in einer einzigen Anhörung angemessen geschützt werden, besteht keine Notwendigkeit für den Athleten oder die Anti-Doping-Organisation, die zusätzlichen Kosten für zwei Anhörungen zu übernehmen. Eine Anti-Doping-Organisation kann als Beobachter an der CAS-Anhörung teilnehmen. Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 8.4 können der Athlet oder die andere Person sowie die BIU (sofern sie für das Ergebnismanagement zuständig ist) per Vereinbarung auf ihr jeweiliges Beschwerde-recht verzichten. Ein solcher Verzicht ist allein für die an einer solchen Vereinbarung beteiligten Parteien bindend, nicht jedoch für andere Einheiten, die gemäß Welt-Anti-Doping-Code ein Beschwerderecht besitzen.]

9. Automatische Annullierung von Einzelergebnissen

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln im Zusammenhang mit einer Kontrolle Innerhalb des Wettkampfs führt automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus resultierenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Titeln, Punkten, Preisgeldern und Preisen.

10. Weitere Sanktionen gegen Einzelpersonen

10.1 Annullierung von Ergebnissen bei Wettkampfveranstaltungen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen wurde

10.1.1 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln während oder in Verbindung mit einer Wettkampfveranstaltung kann nach Entscheidung der BIU (oder einer anderen internationalen Organisation, die Veranstalter der Wettkampfveranstaltung ist, sofern es sich dabei nicht um die BIU handelt) zur Annullierung aller von einem Athleten in dieser Wettkampfveranstaltung erzielten individuellen Ergebnisse mit allen Konsequenzen führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Titeln, Punkten, Preisgeldern und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10.1.2. Bei der Prüfung, ob andere Ergebnisse der Wettkampfveranstaltung annulliert werden sollen, können beispielsweise die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln sowie der Umstand, ob der Athlet bei anderen Wettbewerben negativ getestet wurde, als Faktoren berücksichtigt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.1.1: Während nach Artikel 9 das Ergebnis in einem Einzelwettkampf, für den ein positives Analyseergebnis des Athleten vorliegt, annulliert wird, kann es aufgrund dieses Artikels zur Annullierung sämtlicher Ergebnisse kommen, die in allen Wettkämpfen der Wettkampfveranstaltung erzielt wurden.]

10.1.2 Weist der Athlet nach, dass er den Verstoß weder schuldhaft noch fahrlässig herbeigeführt hat, so werden die Einzelergebnisse, die der Athlet in den anderen Wettkämpfen erzielt hat, nicht annulliert, es sei denn, dass die Ergebnisse des Athleten in den anderen Wettkämpfen, in denen der Verstoß nicht erfolgte, wahrscheinlich von dem Verstoß des Athleten gegen Anti-Doping-Regeln beeinflusst worden sind.

10.2 Sperre wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besizes einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode

Für einen Erstverstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende Sperre verhängt, vorbehaltlich einer möglichen Herabsetzung oder Aufhebung oder eines möglichen Absehens von der Sperre gemäß Artikel 10.5, Artikel 10.6 und/oder Artikel 10.7:

10.2.1 Sofern Artikel 10.2.4 keine Anwendung findet, beträgt die Sperre vier (4) Jahre, wenn:

10.2.1.1 der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln keine Spezifische Substanz oder Spezifische Methode betrifft, es sei denn, der Athlet oder eine andere Person weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

[Kommentar zu Artikel 10.2.1.1: Obwohl ein Athlet oder eine andere Person theoretisch ohne zu erklären, wie die Verbotene Substanz in seinen Körper gelangt ist, nachweisen könnte, dass er nicht absichtlich gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen hat, ist es sehr unwahrscheinlich, dass ein Athlet in einem Dopingfall nach Artikel 2.1 erfolgreich beweisen kann, dass er nicht absichtlich gehandelt hat, ohne die Quelle der Verbotenen Substanz nachzuweisen.]

10.2.1.2 der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln eine Spezifische Substanz oder Spezifische Methode betrifft und die BIU nachweisen kann, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

10.2.2 Wenn Artikel 10.2.1 nicht anwendbar ist, beträgt die Sperre (vorbehaltlich Artikel 10.2.4.1) zwei (2) Jahre.

10.2.3 Der in Artikel 10.2 verwendete Begriff „absichtlich“ bedeutet, dass der Athlet oder die andere Person ein Verhalten an den Tag legte, von dem er/sie wusste, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln darstellt bzw. dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst einging. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, der aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz, die nur Innerhalb des Wettkampfs verboten ist, festgestellt wurde, gilt widerlegbar als nicht absichtlich begangen, wenn es sich bei der Substanz um eine Spezifische Substanz handelt und der Athlet nachweisen kann, dass der Gebrauch der Verbotenen Substanz Außerhalb des

Wettkampfs erfolgte. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, der aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz festgestellt wurde, die nur innerhalb des Wettkampfs verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn es sich bei der Substanz um keine Spezifische Substanz handelt und der Athlet nachweisen kann, dass der Gebrauch der Verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

[Kommentar zu Artikel 10.2.3: Die in Artikel 10.2.3 aufgeführte spezielle Definition des Begriffs „absichtlich“ gilt ausschließlich für die Zwecke von Artikel 10.2. Außerhalb von Artikel 10.2 bedeutet der Begriff „absichtlich“, wie in den Regeln verwendet, dass die Person die Handlung(en), auf deren Grundlage der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorgeworfen wird, zu begehen beabsichtigte, und zwar ungeachtet dessen, ob die Person wusste, dass diese Handlung(en) einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln darstellten.]

10.2.4 Unbeschadet sonstiger Bestimmungen in Artikel 10.2 gilt für Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln im Zusammenhang mit Suchtmitteln Folgendes:

10.2.4.1 Weist der Athlet nach, dass die Einnahme oder der Gebrauch außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, dann beträgt die Sperre drei (3) Monate. Dem wird vorausgesetzt, dass die Sperre auf einen (1) Monat verkürzt werden kann, wenn der Athlet eine Suchtmitteltherapie, die von der BIU oder einer anderen Anti-Doping-Organisation mit Zuständigkeit für das Ergebnismanagement genehmigt wurde, zufriedenstellend abschließt. Die in diesem Artikel 10.2.4.1 festgelegte Sperre kann nicht aufgrund einer Bestimmung in Artikel 10.6 gemindert werden.

[Kommentar zu Artikel 10.2.4.1: Die Entscheidung darüber, ob die Therapie genehmigt wird oder ob der Athlet oder die andere Person, die Therapie zufriedenstellend abgeschlossen hat, liegt im alleinigen Ermessen der BIU. Mit diesem Artikel soll der BIU die Möglichkeit gegeben werden, nach eigener Beurteilung legitime und seriöse Therapien (im Gegensatz zu „Scheinbehandlungen“) zu ermitteln und zu genehmigen. Die Merkmale legitimer Therapien können sich stark voneinander unterscheiden und mit der Zeit ändern.]

10.2.4.2 Erfolgte die Einnahme, der Gebrauch oder der Besitz innerhalb des Wettkampfs und der Athlet kann nachweisen, dass die Einnahme, der Gebrauch oder der Besitz nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung steht, wird die Einnahme, der Gebrauch oder der Besitz nicht als absichtlich im Sinne von Artikel 10.2.1 angesehen und es besteht damit kein Grund, erschwerende Umstände gemäß Artikel 10.4 anzunehmen.

10.3 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln

Es gelten folgende Sperren bei Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln, die nicht durch Artikel 10.2 geregelt sind, es sei denn, es gelten Artikel 10.6 oder 10.7:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder Artikel 2.5 beträgt die Sperre vier (4) Jahre, vorbehaltlich folgender Ausnahmen: (i) Falls der Athlet, der nicht zur Probenahme erschienen ist, nachweisen kann, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die Sperre zwei (2) Jahre. (ii) In allen anderen Fällen, in denen der Athlet oder die andere Person außergewöhnliche Umstände nachweisen kann, die eine Herabsetzung der Sperre rechtfertigen, beträgt die Sperre je nach Grad des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person zwei (2) bis vier (4) Jahre. (iii) Betrifft der Fall eine Schutzwürdige Person oder einen Freizeitsportler, reicht die Sanktion je nach Grad des Verschuldens der Schutzwürdigen Person oder des Freizeitsportlers von einer Verwarnung ohne Sperre bis hin zu einer Sperre von maximal zwei (2) Jahren.

10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die Sperre zwei (2) Jahre mit der Möglichkeit der Herabsetzung auf mindestens ein (1) Jahr, je nach Grad des Verschuldens des Athleten. Die Möglichkeit der

Herabsetzung der Sperre nach Satz 1 gilt nicht für Athleten, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, Dopingkontrollen umgehen zu wollen.

10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8 beträgt die Sperre mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen Sperre, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, bei dem eine Schutzwürdige Person betroffen ist, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß; wird ein solcher Verstoß von einem Athletenbetreuer begangen und betrifft er keine Spezifischen Substanzen, ist gegen den Athletenbetreuer eine lebenslange Sperre zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht-sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von Athleten oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die Athleten, deren Kontrollbefunde positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Lizenzen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von Athletenbetreuern bei den zuständigen Stellen eine wichtige Abschreckungsmaßnahme in der Dopingbekämpfung.]

10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstoßes mindestens zwei (2) Jahre bis hin zu einer lebenslangen Sperre.

10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die Sperre zwei (2) Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung auf mindestens ein (1) Jahr, je nach Grad des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls.

[Kommentar zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 genannten „anderen Person“ nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische Person, kann diese juristische Person gemäß Artikel 12 sanktioniert werden.]

10.3.6 Bei Verstößen gegen Artikel 2.11 beträgt die Sperre je nach Schwere des Verstoßes des Athleten oder der anderen Person mindestens zwei (2) Jahre bis hin zu einer lebenslangen Sperre.

[Kommentar zu Artikel 10.3.6: Ein Verhalten, das sowohl gegen Artikel 2.5 (Unzulässige Einflussnahme) als auch Artikel 2.11 (Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder zu vergelten) verstößt, wird nach dem Verstoß sanktioniert, der die strengere Sanktion nach sich zieht.]

10.4 Erschwerende Umstände, die zu einer Verlängerung der Sperre führen können

Weist die BIU in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln als gegen Artikel 2.7 (Inverkehrbringen oder Versuch des Inverkehrbringens), 2.8 (Verabreichung oder Versuch der Verabreichung), 2.9 (Tatbeteiligung oder Versuch der Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines Athleten oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder zu vergelten) betrifft, Erschwerende Umstände nach, die eine Sperre über das Standardmaß hinaus rechtfertigen, wird die ansonsten geltende Sperre je nach Schwere des Verstoßes und der Art der Erschwerenden Umstände um eine zusätzliche Sperre von bis zu zwei (2) Jahren verlängert, es sei denn, der Athlet oder die andere Person kann nachweisen, dass er/sie nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Verstöße gemäß Artikel 2.7, 2.8, 2.9 bzw. 2.11 fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 10.4, da die Sanktionen für diese Verstöße bereits einen ausreichenden Ermessensspielraum bis hin zu einer lebenslangen Sperre bieten, um Erschwerende Umstände zu berücksichtigen.]

10.5 Absehen von einer Sperre, wenn Kein Verschulden oder Fahrlässigkeit vorliegt

Weist ein Athlet oder eine andere Person im Einzelfall nach, dass ihn oder sie Kein Verschulden oder Fahrlässigkeit trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden Sperre abzusehen.

[Kommentar zu Artikel 10.5: Dieser Artikel und Artikel 10.6.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z. B. wenn ein Athlet nachweisen konnte, dass er trotz gebührender Sorgfalt von einem Konkurrenten sabotiert wurde. Dagegen ist die Annahme von Kein Verschulden oder Fahrlässigkeit in folgenden Fällen ausgeschlossen: (a) bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (Athleten sind verantwortlich für die Substanzen, die sie zu sich nehmen (Artikel 2.1), und die Athleten wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Vitaminpräparaten und Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen); (b) die Verabreichung einer Verbotenen Substanz durch den eigenen Arzt oder Trainer des Athleten, ohne dass dies dem Athleten mitgeteilt worden wäre (Athleten sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine Verbotenen Substanzen zu geben); und (c) Sabotage der festen oder flüssigen Lebensmittel des Athleten durch Ehepartner, Trainer oder eine andere Person im engeren Umfeld des Athleten (Athleten sind verantwortlich für die Substanzen, die sie zu sich nehmen, sowie für das Verhalten der Personen, denen sie Zugang zu ihren festen und flüssigen Lebensmitteln gewähren). In Abhängigkeit von den Tatsachen eines Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion gemäß Artikel 10.6 aufgrund Keines signifikanten Verschuldens oder Fahrlässigkeit führen.]

10.6 Herabsetzung der Sperre aufgrund Keines signifikanten Verschuldens oder Fahrlässigkeit

10.6.1 Herabsetzung von Sanktionen unter besonderen Umständen bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6

Alle Herabsetzungen gemäß Artikel 10.6.1 schließen sich gegenseitig aus und sind nicht kumulativ.

10.6.1.1 Spezifische Substanzen oder Spezifische Methoden

Betrifft der Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel eine Spezifische Substanz (die kein Suchtmittel ist) oder eine Spezifische Methode und der Athlet oder die andere Person kann nachweisen, dass Kein signifikantes Verschulden oder Fahrlässigkeit vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu einer Sperre von bis zu zwei (2) Jahren, je nach Grad des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person, verhängt werden.

10.6.1.2 Kontaminierte Produkte

Kann der Athlet oder eine andere Person nachweisen, dass bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln Kein signifikantes Verschulden oder Fahrlässigkeit vorliegt und die gefundene Verbotene Substanz (die kein Suchtmittel ist) aus einem Kontaminierten Produkt stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis hin zu einer Sperre von bis zu zwei (2) Jahren, je nach Grad des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person, verhängt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1.2: Um von der Anwendung dieses Artikels zu profitieren, muss der Athlet oder die andere Person einerseits nachweisen, dass die gefundene Verbotene Substanz aus einem Kontaminierten Produkt stammt, und andererseits nachweisen, dass Kein signifikantes Verschulden oder Fahrlässigkeit vorliegt. Hierbei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass Athleten bekannt ist, dass sie Nahrungsergänzungsmittel auf eigenes Risiko einnehmen. In Fällen mit Kontaminierten Produkten kam es nur selten vor, dass Sanktionen herabgesetzt wurden, weil Kein signifikantes Verschulden oder Fahrlässigkeit vorlag, es sei denn, der Athlet hat vor der Einnahme des Kontaminierten Produkts ein großes Maß an Vorsicht

walten lassen. Bei der Beurteilung, ob der Athlet die Herkunft der Verbotenen Substanz nachweisen kann, ist beispielsweise für den Nachweis des tatsächlichen Gebrauchs des kontaminierten Produkts durch den Athleten wichtig, ob der Athlet das Produkt, bei dem später die Kontamination nachgewiesen wurde, auf dem Dopingkontrollformular angegeben hat. Der Anwendungsbereich dieses Artikels sollte sich auf Produkte beschränken, die einen gewissen Herstellungsprozess durchlaufen haben. Wird ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis durch die umweltbedingte Verunreinigung beispielsweise von Leitungs- oder Seewasser in einer Situation verursacht, in der das Risiko eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln nach vernünftigem Ermessen nicht zu erwarten ist, besteht in der Regel kein Verschulden gemäß Artikel 10.5.].

10.6.1.3 Schutzwürdige Personen oder Freizeitsportler

Begeht eine schutzwürdige Person oder ein Freizeitsportler einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, der kein Suchtmittel betrifft, und kann die schutzwürdige Person oder der Freizeitsportler nachweisen, dass kein signifikantes Verschulden oder Fahrlässigkeit vorliegt, besteht die Sanktion mindestens aus einer Verwarnung ohne Sperre bis hin zu einer Sperre von bis zu zwei (2) Jahren, je nach Grad des Verschuldens der schutzwürdigen Person oder des Freizeitsportlers.

10.6.2 Anwendung von kein signifikantes Verschulden oder Fahrlässigkeit über die Anwendung von Artikel 10.6.1 hinaus

Weist der Athlet oder eine andere Person im Einzelfall, in dem Artikel 10.6.1 keine Anwendung findet, nach, dass ihn oder sie kein signifikantes Verschulden oder Fahrlässigkeit trifft, kann die Dauer der Sperre, vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.7, entsprechend dem Grad des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende Sperre eine lebenslange Sperre ist, muss die nach diesem Artikel herabgesetzte Dauer der Sperre mindestens acht (8) Jahre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.2: Artikel 10.6.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen entweder Absicht ein Tatbestandsmerkmal des Verstoßes ist (z. B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 oder 2.11) oder bei denen Absicht ein Bestandteil einer bestimmten Sanktion ist (z. B. Artikel 10.2.1) oder wenn ein Artikel bereits den Sanktionsrahmen je nach Grad des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person vorgibt.]

10.7 Absehen von, Herabsetzung oder Aussetzung einer Sperre oder anderer Konsequenzen aus Gründen, die nicht mit dem Verschulden zusammenhängen

10.7.1 Substantielle Hilfe bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen den Code

10.7.1.1 Die BIU kann vor einer Rechtsbehelfsentscheidung nach Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs einen Teil der in einem Einzelfall verhängten Konsequenzen (außer Annullierung und der obligatorischen Veröffentlichung) aussetzen, wenn der Athlet oder die andere Person einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht Substantielle Hilfe geleistet hat, aufgrund derer: (i) die Anti-Doping-Organisation den Verstoß einer anderen Person gegen Anti-Doping-Regeln aufdeckt oder voranbringt, oder (ii) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder einen Verstoß gegen Landesregeln einer anderen Person aufdeckt oder voranbringt, und die Informationen der Person, die Substantielle Hilfe leistet, der BIU oder einer anderen Anti-Doping-Organisation mit Zuständigkeit für das Ergebnismanagement zur Verfügung gestellt werden, oder (iii) die WADA ein Verfahren gegen einen Signatory, ein von der WADA akkreditiertes Labor oder eine für die Administration des Biologischen Athletenpasses zuständige Stelle (APMU) gemäß dem Internationalen Standard für Labors wegen Nicht-Einhaltung des Welt-Anti-Doping-Codes, Internationaler Standards oder Technischer Dokumente einleitet, oder (iv) eine

Strafverfolgungsbehörde oder Disziplinarkammer eine Straftat oder einen Verstoß gegen Standes- oder Sportregeln nachweist, die/der sich aus einer Verletzung der Integrität des Sports ergibt, bei der es sich nicht um Doping handelt (wobei dem vorausgesetzt wird, dass für die Anwendung dieser Ziffer (iv) die BIU zunächst die Zustimmung der WADA eingeholt haben muss). Wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die BIU einen Teil der ansonsten zu verhängenden Konsequenzen nur mit der Zustimmung der WADA aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln, den der Athlet oder die andere Person begangen hat, und nach der Bedeutung der vom Athleten oder der anderen Person geleisteten Substantiellen Hilfe für die Bekämpfung von Doping im Sport, von Verstößen gegen den Welt-Anti-Doping-Code und/oder von Verletzungen der Integrität des Sports. Von der ansonsten zu verhängenden Sperre dürfen nicht mehr als drei Viertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten zu verhängende Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der Sperre nicht unter acht (8) Jahren liegen. Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst die ansonsten zu verhängende Sperre keine Sperre, deren Dauer gemäß Artikel 10.9.3.2 hinzugerechnet werden könnte.

Auf Antrag eines Athleten oder einer anderen Person, der/die Substantielle Hilfe leisten möchte, wird die BIU dem Athleten oder der anderen Person erlauben, die Informationen vorbehaltlich einer Unverbindlichkeitsvereinbarung zur Verfügung zu stellen.

Verweigert der Athlet oder eine andere Person die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige Substantielle Hilfe, aufgrund derer die Konsequenzen ausgesetzt wurden, setzt die BIU die ursprünglichen Konsequenzen wieder in Kraft. Sowohl die Entscheidung der BIU, die ausgesetzten Konsequenzen wieder in Kraft zu setzen, als auch deren Entscheidung, die ausgesetzten Konsequenzen nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder Person, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, angefochten werden.

10.7.1.2 Um Athleten und andere Personen weiter zu ermutigen, Substantielle Hilfe zu leisten, kann die WADA auf Anfrage der BIU oder des Athleten bzw. einer anderen Person, der/die (mutmaßlich) gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen oder einen anderen Verstoß gegen den Welt-Anti-Doping-Code begangen hat, in jeder Phase des Ergebnismanagementverfahrens, auch wenn bereits die Rechtsbehelfsentscheidung nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden Sperre und anderer Konsequenzen zustimmen. In Ausnahmefällen kann die WADA bei einer Substantiellen Hilfe der Aussetzung der Sperre und anderer Konsequenzen für einen längeren Zeitraum als in diesem Artikel vorgesehen bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der Sperre, dem Absehen von einer Veröffentlichung und/oder einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder der Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der WADA gilt unter dem Vorbehalt der Wiedereinsetzung der Konsequenzen gemäß diesem Artikel. Unbeschadet von Artikel 13 können die Entscheidungen der WADA im Rahmen dieses Artikels 10.7.1.2 nicht angefochten werden.

10.7.1.3 Setzt die BIU einen Teil ansonsten zu verhängender Konsequenzen aufgrund Substantieller Hilfe aus, sind die anderen Anti-Doping-Organisationen, die berechtigt sind, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung zu benachrichtigen (wie in Artikel 14 vorgesehen). In besonderen Ausnahmefällen kann die WADA im Interesse der Dopingbekämpfung der IBU/BIU gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die Veröffentlichung der Vereinbarung über die Substantielle Hilfe oder die Art der Substantiellen Hilfe zu beschränken oder zu verzögern.

[Kommentar zu Artikel 10.7.1: Die Zusammenarbeit von Athleten, Athletenbetreuern und anderen Personen, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport wichtig. Sollte die BIU darauf verzichten, den ihr nach Artikel 10.7.1 übertragenen Ermessensspielraum auszuüben, und die Angelegenheit wird gemäß Artikel 8 vor einem Anhörungsorgan oder gemäß Artikel 13 vor einem Berufungs-/Anhörungsorgan angehört, können besagtes Disziplinar- bzw. Berufungs-/Anhörungsorgan (sofern zutreffend) einen solchen Ermessensspielraum ihrerseits ausüben, sofern die Bedingungen von Artikel 10.7.1.1 erfüllt sind und das entsprechende Organ dies für angebracht hält. Alternativ kann das Disziplinar- bzw. Berufungs-/Anhörungsorgan in Erwägung ziehen, dass die BIU bei der Ausübung ihres Ermessensspielraums gemäß Artikel 10.7.1 einen größeren Teil der Konsequenzen hätte aussetzen sollen.]

10.7.2 Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein Athlet oder eine andere Person freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln eingesteht, bevor er/sie zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nachgewiesen werden könnte (oder – im Falle eines anderen Verstoßes als gegen Artikel 2.1 – vor der Mitteilung des Verstoßes nach Artikel 7, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die Sperre herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.7.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein Athlet oder eine andere Person meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln unter Umständen gesteht, unter denen keiner Anti-Doping-Organisation bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Regel vorliegen könnte. Er soll nicht angewendet werden, wenn das Eingeständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Athlet oder eine andere Person bereits vermutet, dass er oder sie bald überführt werden wird. In welchem Umfang die Sperre herabgesetzt wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der Athlet oder eine andere Person überführt worden wäre, hätte er/sie sich nicht freiwillig gestellt.]

10.7.3 Anwendung mehrerer Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion

Wenn der Athlet oder eine andere Person nachweist, dass er/sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.6 oder 10.7 ein Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat, wird die ansonsten zu verhängende Sperre gemäß Artikel 10.2, 10.3 und 10.6 festgelegt, bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre nach Artikel 10.7 angewendet wird. Weist der Athlet oder eine andere Person ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre gemäß Artikel 10.7 nach, kann die Sperre herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.

10.8 Vereinbarungen im Ergebnismangement

10.8.1 Herabsetzung der Sperre um ein (1) Jahr für bestimmte Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln aufgrund von frühzeitigem Geständnis und Anerkennung der Sanktion

Wenn die BIU einen Athleten oder eine andere Person über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln benachrichtigt, der eine Sperre von vier (4) oder mehr Jahren (einschließlich einer Sperre gemäß Artikel 10.4) zur Folge hat, und der Athlet oder die andere Person gesteht den Verstoß und akzeptiert die zu Grunde gelegte Sperre innerhalb von 20 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Benachrichtigung, so kann die von der BIU zu Grunde gelegte Sperre des Athleten oder der anderen Person um ein (1) Jahr herabgesetzt werden. Im Falle einer um ein (1) Jahr herabgesetzten Sperre des Athleten oder der anderen Person gemäß diesem Artikel 10.8.1, darf die festgelegte Sperre nicht kraft eines anderen Artikels weiter herabgesetzt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.8.1: Behauptet die BIU beispielsweise, dass ein Athlet durch den Gebrauch eines anabolen Steroids gegen Artikel 2.1 verstoßen hat und legt dafür eine Sperre von vier (4) Jahren zu Grunde, kann der Athlet die Sperre einseitig auf drei (3) Jahre verkürzen, wenn er den Verstoß innerhalb der in diesem Artikel vorgegebenen Frist gesteht und die Sperre von drei (3) Jahren ohne Anspruch auf eine weitere Herabsetzung akzeptiert. Das Verfahren wird dadurch beendet, ohne dass es einer Anhörung bedarf.]

10.8.2 Vereinbarungen zur Beendigung des Verfahrens

10.8.2.1 Wenn ein Athlet oder eine andere Person einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gesteht, nachdem die BIU ihn/sie damit konfrontiert hat, und gleichzeitig die Konsequenzen akzeptiert, die nach alleinigem Ermessen der BIU und der WADA vertretbar sind, dann: (a) kann die Sperre des Athleten oder der anderen Person herabgesetzt werden und zwar aufgrund der Einschätzung der BIU und der WADA, ob die Artikel 10.1 bis 10.7 auf den vorliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln anwendbar sind, wie schwerwiegend der Verstoß ist, welchen Grad des Verschuldens der Athlet oder die andere Person trägt und wie schnell der Athlet oder die andere Person den Verstoß gestanden hat, und (b) kann die Sperre schon zum Zeitpunkt der Probenahme oder am Tag des letzten Verstoßes gegen eine andere Anti-Doping-Regel beginnen.

10.8.2.2 In jedem Fall, in dem dieser Artikel zur Anwendung kommt, muss der Athlet oder die andere Person jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten Sperre ableisten, wobei diese an dem Tag beginnt, an dem (i) der Athlet oder die andere Person die Sperre akzeptiert hat oder (ii) der Athlet oder die andere Person eine Vorläufige Suspendierung akzeptiert und eingehalten hat - je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Die Entscheidung der WADA und der BIU, eine Vereinbarung zur Beendigung des Verfahrens einzugehen, sowie der Umfang der Herabsetzung und der Beginn der Sperre können nicht von einem Disziplinarorgan festgelegt oder überprüft werden und können nicht gemäß Artikel 13 angefochten werden.

10.8.2.3 Auf Antrag eines Athleten oder einer anderen Person, die eine Vereinbarung zur Beendigung des Verfahrens gemäß dieses Artikels eingehen möchte, gestattet die BIU dem Athleten oder der anderen Person, mit ihr auf der Grundlage einer Unverbindlichkeitsvereinbarung über ein Geständnis des Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln zu sprechen.

[Kommentar zu Artikel 10.8.2: Die in Artikel 10 genannten mildernden oder erschwerenden Umstände werden bei der Festlegung der Konsequenzen in der Vereinbarung zur Beendigung des Verfahrens berücksichtigt. Sie gelten nicht über den Inhalt der Vereinbarung hinaus.]

10.9 Mehrfachverstöße

10.9.1 Zweiter oder dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln:

10.9.1.1 Bei einem zweiten Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Regeln wird die längere der folgenden Sperren verhängt:

- (a) eine sechsmonatige Sperre; oder
- (b) eine Sperre zwischen:
 - (i) der Summe aus der Sperre, die für den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln verhängt wurde, und der Sperre, die auf den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln anwendbar wäre, wenn dieser als Erstverstoß gewertet würde; und
 - (ii) der doppelten Dauer der ansonsten zu verhängenden Sperre für einen zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, wenn dieser als Erstverstoß gewertet würde.

Die Dauer der Sperre innerhalb dieses Rahmens wird unter Berücksichtigung aller Umstände sowie des Grads des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person hinsichtlich des zweiten Verstoßes festgelegt.

10.9.1.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln führt immer zu einer lebenslangen Sperre, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Sperre gemäß Artikel 10.6 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen wird eine Sperre zwischen acht (8) Jahren und lebenslang verhängt.

10.9.1.3 Die nach Artikel 10.9.1.1 und 10.9.1.2 festgelegte Sperre kann anschließend gemäß Artikel 10.7 herabgesetzt werden.

10.9.2 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, für den ein Athlet oder eine andere Person nachweisen konnte, dass Kein Verschulden oder Fahrlässigkeit vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne dieses Artikels 10.9. Darüber hinaus gilt ein nach Artikel 10.2.4.1 sanktionierter Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nicht als Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.

10.9.3 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

10.9.3.1 Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.9, außer der Artikel 10.9.3.2 und 10.9.3.3, stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nur dann einen zweiten (oder ggf. dritten) Verstoß dar, wenn die BIU nachweisen kann, dass der Athlet oder eine andere Person den weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln erst begangen hat, nachdem der Athlet oder die andere Person die Benachrichtigung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem die BIU einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die BIU dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet und die verhängte Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht, einschließlich der Anwendung Erschwerender Umstände. Die Ergebnisse aller Wettkämpfe seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln werden gemäß Artikel 10.10 annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.9.3.1: Dasselbe gilt, wenn nach der Verhängung einer Sanktion die BIU auf Hinweise stößt, dass bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln ein Verstoß begangen wurde. In diesem Fall verhängt die BIU eine Sanktion, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig entschieden worden wäre, einschließlich der Anwendung Erschwerender Umstände.]

10.9.3.2 Weist die BIU nach, dass ein Athlet oder eine andere Person vor der Benachrichtigung einen weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat und dass dieser mindestens zwölf (12) Monate vor oder nach dem zuerst bemerkten Verstoß begangen wurde, wird die Dauer der Sperre für den weiteren Verstoß so berechnet, als ob er ein eigenständiger Erstverstoß wäre. Diese Sperre wird zeitlich nach und nicht zeitgleich mit der Sperre für den zuerst bemerkten Verstoß abgeleistet. Findet dieser Artikel 10.9.3.2 Anwendung, gelten die Verstöße im Sinne von Artikel 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoß.

10.9.3.3 Weist die BIU nach, dass ein Athlet oder eine andere Person einen Verstoß gegen Artikel 2.5 im Zusammenhang mit einem Dopingkontrollverfahren wegen eines zugrunde gelegten Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat, gilt der Verstoß gegen Artikel 2.5 als eigenständiger Erstverstoß. Die Dauer der Sperre für einen solchen Verstoß muss, falls zutreffend, zeitlich nach der Sperre für einen zugrunde liegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln anstatt zeitgleich abgeleistet werden. Findet dieser Artikel 10.9.3.3 Anwendung, gelten die Verstöße im Sinne von Artikel 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoß.

10.9.3.4 Weist die BIU nach, dass ein Athlet oder eine andere Person während einer Sperre einen zweiten oder dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat, werden die Sperren für diese einzelnen Mehrfachverstöße nacheinander und nicht zeitgleich abgeleistet.

10.9.4 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Regeln innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne von Artikel 10.9 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren begangen wurden.

10.10 Annullierung von Wettkampfergebnissen nach erfolgter Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen Annullierung der Ergebnisse, die in dem Wettkampf erzielt wurden, bei dem die positive Probe genommen wurde, werden alle übrigen Wettkampfergebnisse des Athleten, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven Probe (unabhängig davon, ob dies Innerhalb oder Außerhalb des Wettkampfs erfolgte) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln bis zum Beginn einer vorläufigen Suspendierung oder Sperre erzielt wurden, annulliert, und zwar mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Titeln, Punkten, Preisgeldern und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 10.10: Unbeschadet der Bestimmungen dieser IBU-Anti-Doping-Regeln können saubere Athleten oder andere Personen, die durch die Handlungen einer Person, die gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese Person geltend machen.]

10.11 Aberkannte Preisgelder

10.11.1 Werden die Ergebnisse eines Athleten annulliert, verliert der Athlet sämtliche Preisgelder, die ihm auf Grundlage seiner erzielten Ergebnisse bei der jeweiligen Wettkampferveranstaltung zugesprochen wurden. Wurden diese Ergebnisse mit anderen Ergebnissen kombiniert, um dem Athleten am Ende der Saison eine Platzierung in einer Gesamtwertung zuzuweisen, und der Athlet hat Preisgelder auf Grundlage dieser Platzierung in der Gesamtwertung erhalten, so verliert der Athlet den Teil der Preisgelder, die er allein aufgrund der annullierten Ergebnisse erhalten hat.

10.11.2 Werden die Ergebnisse eines Athleten in einem beliebigen Wettkampf im Rahmen dieser IBU-Anti-Doping-Regeln annulliert, kann die BIU verlangen, dass das NV-Mitglied des Athleten die Beitragszahlungen, die es im Zuge dieser (annullierten) Ergebnisse des Athleten erhalten hat, ganz oder teilweise zurückzahlt (Für den Fall, dass eine solche Beitragszahlung geschuldet wird, aber noch nicht ausgezahlt wurde, kann die BIU diese Zahlung ganz oder teilweise zurückhalten).

10.11.3 Wenn die BIU aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln aberkannte Preisgelder (oder Beitragszahlungen an NV-Mitglieder) zurückerhalten hat, ergreift sie angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld an die Athleten (oder NV-Mitglieder) zu verteilen und auszuschütten, die Anspruch darauf gehabt hätten, wenn der Athlet, dessen Preisgelder aberkannt wurden, nicht am Wettkampf teilgenommen hätte.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Dieser Artikel begründet für die BIU keine verbindliche Verpflichtung, aberkanntes Preisgeld oder aberkannte Beitragszahlungen einzuziehen. Entscheidet sich die BIU dafür, aberkannte Preisgelder oder Beitragszahlungen nicht einzuziehen, kann sie den Anspruch, diese Gelder zurückzufordern, an die Athleten oder NV-Mitglieder abtreten, denen das Geld zugestanden hätte. „Angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld zu verteilen und auszuschütten“ kann bedeuten, aberkannte Preisgelder so zu verwenden, wie zwischen der BIU und den betroffenen Athleten vereinbart wurde, oder eingezogene Beitragszahlungen so zu verwenden, wie zwischen der BIU und den betroffenen NV-Mitgliedern vereinbart wurde.]

10.12 Finanzielle Konsequenzen

10.12.1 Wenn festgestellt wird, dass ein Athlet oder eine andere Person einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat, wird das anhörende Disziplinarorgan (oder die BIU in Fällen, in denen Artikel 8.3 anwendbar ist) unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips den Athleten oder die andere Person auffordern, der BIU die Kosten, die ihr durch die Einleitung des Verfahrens entstanden sind, zu ersetzen, und zwar unabhängig von allen anderen Konsequenzen, die sich daraus ergeben können oder nicht.

10.12.2 Wenn festgestellt wird, dass ein Athlet oder eine andere Person einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat und die maximale Dauer der Sperre, die für diesen Verstoß nach den IBU-Anti-Doping-Regeln vorgesehen ist, verhängt wurde, kann das anhörende Disziplinarorgan (oder die BIU in Fällen, in denen Artikel 8.3 anwendbar ist) den Athleten oder die andere Person zusätzlich mit einer Geldbuße von bis zu 200.000 EUR belegen, wenn es den Verstoß als schwerwiegend einstuft und der Auffassung ist, dass er die Interessen oder den Ruf der IBU gefährdet oder schädigt. Dem wird vorausgesetzt, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Die BIU wird die Geldbuße zur Finanzierung von Präventionsmaßnahmen zur Dopingbekämpfung verwenden.

10.12.3 Eine Auferlegung von Kosten oder die Verhängung einer Geldbuße gemäß diesem Artikel kann nicht als Grundlage für die Herabsetzung der Sperre oder anderer Konsequenzen, die andernfalls nach diesen IBU-Anti-Doping-Regeln anwendbar wären, herangezogen werden.

10.12.4 Wenn es die Fairness erfordert, kann das anhörende Disziplinarorgan (oder die BIU in Fällen, in denen Artikel 8.3 anwendbar ist) einen Ratenplan für die Rückzahlung des gemäß Artikel 9 oder 10 aberkannten Preisgeldes und/oder für die Zahlung der gemäß Artikel 10.12.1 auferlegten Kosten und/oder für die Zahlung einer gemäß Artikel 10.12.2 verhängten Geldbuße festlegen. Zeitlich können sich die nach diesem Plan zu leistenden Zahlungen auch über einen Zeitraum erstrecken, der länger ist als die Dauer der Sperre, die gegenüber dem Athleten oder der anderen Person verhängt wurde.

10.13 Beginn der Sperre

Wenn ein Athlet für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln bereits eine Sperre verbüßt, beginnt jede weitere Sperre am ersten Tag nach Ablauf der aktuellen Sperre. Außer in den unten aufgeführten Fällen beginnt die Sperre mit dem Tag der Entscheidung des anhörenden Disziplinarorgans, bei dem die Sperre verhängt wurde, oder, wenn auf eine Anhörung verzichtet wurde bzw. keine Verhandlung stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die Sperre akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde.

10.13.1 Nicht dem Athleten oder einer anderen Person zurechenbare Verzögerungen

Wenn erhebliche Verzögerungen während des Anhörungsverfahrens oder anderer Aspekte des Dopingkontrollverfahrens aufgetreten sind und der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass diese Verzögerungen nicht ihm/ihr zuzurechnen sind, kann das Disziplinarorgan den Beginn der Sperre auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln. Alle ab dem Zeitpunkt der Vorverlegung und während der Sperre erzielten Wettkampfergebnisse werden annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.13.1: Handelt es sich nicht um andere Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln als solche gemäß Artikel 2.1, kann die Ermittlung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln langwierig sein, insbesondere wenn der Athlet oder eine andere Person gezielte Anstrengungen unternommen hat, eine Aufdeckung zu vermeiden. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion nach diesem Artikel vorzuverlegen.]

10.13.2 Anrechnung einer Vorläufigen Suspendierung oder einer verbüßten Sperre

10.13.2.1 Wenn eine Vorläufige Suspendierung vom Athleten oder einer anderen Person eingehalten wurde, wird die Dauer der Vorläufigen Suspendierung des Athleten oder der anderen Person auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Wenn der Athlet oder die andere Person eine Vorläufige Suspendierung nicht einhält, wird ihm/ihr die bereits verbüßte Zeit einer Vorläufigen Suspendierung nicht angerechnet. Wird eine Sperre aufgrund einer Entscheidung verbüßt, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits verbüßten Sperre des Athleten oder einer anderen Person auf eine später aufgrund des Rechtsbehelfs verhängte Sperre angerechnet.

10.13.2.2 Wenn ein Athlet oder eine andere Person schriftlich eine von der BIU verhängte Vorläufige Suspendierung freiwillig anerkennt und einhält, dann wird die Dauer der freiwilligen Vorläufigen Suspendierung auf eine gegebenenfalls später verhängte Sperre angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der Vorläufigen Suspendierung durch den Athleten oder die andere Person wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen zugrunde liegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Kommentar zu Artikel 10.13.2.2: Die freiwillige Anerkennung einer Vorläufigen Suspendierung durch einen Athleten gilt nicht als Geständnis des Athleten und kann in keiner Weise dazu genutzt werden, um Rückschlüsse zum Nachteil des Athleten zu ziehen.]

10.13.2.3 Zeiten vor dem Beginn der Vorläufigen Suspendierung oder freiwilligen Vorläufigen Suspendierung werden nicht auf die Sperre angerechnet, unabhängig davon, ob der Athlet nicht an Wettkämpfen teilnahm oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

10.14 Status während einer Sperre oder Vorläufigen Suspendierung

10.14.1 Teilnahmeverbot während einer Sperre oder Vorläufigen Suspendierung:

10.14.1.1 Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre oder eine Vorläufige Suspendierung verhängt wurde, darf während dieser Sperre bzw. Vorläufigen Suspendierung in keiner Funktion weder an Wettkämpfen oder Aktivitäten teilnehmen (mit Ausnahme von autorisierten Schulungs-, Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen zur Dopingbekämpfung), die von einem Signatory, einer Mitgliedsorganisation eines Signatorys oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines Signatorys autorisiert oder organisiert werden, noch an Wettkämpfen, die von einer Profiliga oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden, noch an Aktivitäten des Spitzensports oder nationalen sportlichen Aktivitäten, die staatlich gefördert werden.

[Kommentar zu Artikel 10.14.1.1: Zum Beispiel kann ein gesperrter Athlet vorbehaltlich Artikel 10.14.2 nicht an einem Trainingslager, einer Veranstaltung oder einem Training teilnehmen, das/die von seinem NV-Mitglied oder einem Verein, der Mitglied dieses NV-Mitglieds ist, organisiert wird, oder das/die staatlich gefördert wird. Ferner darf ein gesperrter Athlet nicht in einer Profiliga eines Non-Signatorys antreten (z. B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen, die von einem internationalen oder nationalen Veranstalter organisiert wird, der den Code nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.14.3 genannten Konsequenzen zu tragen. Der Begriff „Aktivität“ umfasst beispielsweise auch sämtliche Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär, Direktor, Führungskraft, Angestellter oder Ehrenamtlicher der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Sanktionen in einer Sportart müssen auch von anderen Sportarten anerkannt werden (siehe Artikel 15.1 „Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen“). Ein gesperrter Athlet oder eine gesperrte andere Person darf während einer Sperre zu keiner Zeit und in keiner Form als Trainer oder Athletenbetreuer arbeiten. Anderenfalls könnte ein anderer Athlet dadurch ebenfalls gegen Artikel 2.10

verstoßen. Eine während einer Sperre erreichte Leistungsnorm wird von der BIU oder ihren NV-Mitgliedern in keiner Weise anerkannt.]

10.14.1.2 Ein Athlet oder eine Person, gegen den/die eine Sperre von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf der Sperre von vier (4) Jahren als Athlet an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem Signatory oder einer Mitgliedsorganisation eines Signatorys organisiert werden oder seiner/ihrer Zuständigkeit unterliegen, jedoch nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einem Niveau stattfindet, auf dem sich der Athlet oder die andere Person ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer Internationalen Wettkampfveranstaltung qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und der Athlet oder eine andere Person in keiner Form mit Schutzwürdigen Personen zusammenarbeitet.

10.14.1.3 Ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre oder Vorläufige Suspendierung verhängt wurde, wird weiterhin Dopingkontrollen unterzogen und ist weiterhin verpflichtet, der BIU Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zur Verfügung zu stellen.

10.14.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.14.1 kann ein Athlet im folgenden Zeitraum ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines NV-Mitglieds oder einer anderen Mitgliedsorganisation eines Signatorys nutzen: während (i) der letzten beiden Monate oder (ii) des letzten Quartals der verhängten Sperre, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

[Kommentar zu Artikel 10.14.2: Während der in diesem Artikel beschriebenen vorzeitigen Rückkehr ins Training darf ein gesperrter Athlet nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder anderen Aktivitäten gemäß Artikel 10.14.1 als dem Training nachgehen.]

10.14.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre oder Vorläufigen Suspendierung

Wenn ein Athlet oder eine andere Person, gegen den/die eine Sperre verhängt wurde, während der Sperre gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.14.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und eine neue Sperre, deren Dauer der ursprünglich festgelegten Sperre entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten Sperre hinzugerechnet. Die neue Sperre, einschließlich einer Verwarnung ohne Sperre, kann je nach Grad des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person und anderer Umstände des Falles angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein Athlet oder eine andere Person gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die BIU oder ein anhörendes Disziplinarorgan, nachdem eine Klage von der BIU vorgebracht wurde (oder die Anti-Doping-Organisation, nach deren Ergebnismangement die ursprüngliche Sperre verhängt wurde, sofern es sich dabei nicht um die BIU handelt). Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 eingelegt werden.

Einem Athleten oder einer anderen Person, der/die gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Teilnahmeverbot während einer Vorläufigen Suspendierung verstoßen hat, wird keinerlei abgeleiteter Zeitraum einer Vorläufigen Suspendierung angerechnet, und die Ergebnisse einer solchen Teilnahme werden mit allen Konsequenzen annulliert, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Titel, Punkte, Preisgelder und Preise.

Wenn ein Athletenbetreuer oder eine andere Person eine Person bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer Sperre oder Vorläufigen Suspendierung unterstützt, verfolgt die BIU die Angelegenheit als möglichen Verstoß gegen Artikel 2.9.

10.14.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer Sperre

Darüber hinaus werden bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehen-

de finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die Person erhält, teilweise oder gänzlich von der IBU und ihren NV-Mitgliedern einbehalten.

10.15 Automatische Veröffentlichung einer Sanktion

Die automatische Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

11. Konsequenzen für Mannschaften

11.1 Dopingkontrollen bei Mannschaften

Wurde mehr als ein Mitglied einer Staffel über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 7 im Zusammenhang mit einer Wettkampfveranstaltung informiert, führt die BIU (oder eine andere internationale Organisation, die Veranstalter der Wettkampfveranstaltung ist, sofern nicht die IBU) angemessene Zielkontrollen während des Veranstaltungszeitraums bei der Mannschaft durch.

11.2 Konsequenzen für Mannschaften

11.2.1 Wird festgestellt, dass ein Mitglied einer Staffel während oder im Zusammenhang mit einem Wettkampf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat, wird die Staffel von diesem Wettkampf mit allen Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Titel, Punkte, Preisgelder und Preise, disqualifiziert. Dies erfolgt zusätzlich zu den Konsequenzen, die für einzelne Athleten, die gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen haben, festgelegt wurden.

11.2.2 Zusätzlich zu Artikel 11.2.1 gilt Folgendes: Wird festgestellt, dass ein Mitglied einer Mannschaft während oder im Zusammenhang mit einer Wettkampfveranstaltung einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat, werden die Ergebnisse der Mannschaften, an denen dieses Mitglied während der Wettkampfveranstaltung teilgenommen hat, mit allen Konsequenzen für die betroffenen Mannschaften und ihrer Mitglieder annulliert, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Titel, Punkte, Preisgelder und Preise, es sei denn (i) Artikel 10.1.2 wird erfüllt oder (ii) die jeweiligen Mannschaftsergebnisse wurden nicht durch den Verstoß des Athleten gegen Anti-Doping-Regeln beeinflusst (wenn der Athlet zum Beispiel nachweist, dass er eine Verbotene Substanz nach dem ersten aber vor dem darauffolgenden Wettkampf einer Mannschaftsstaffel zu sich genommen hat, dann würden die Ergebnisse der Staffel im ersten Wettkampf nicht annulliert).

12. Sanktionen gegen NV-Mitglieder und andere Sportverbände

12.1 Erlangt die BIU Kenntnis davon, dass ein NV-Mitglied oder ein anderer Sportverband, der in ihre Zuständigkeit fällt, es versäumt hat, diese IBU-Anti-Doping-Regeln in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich einzuhalten, umzusetzen, aufrechtzuerhalten und/oder durchzusetzen, so ist die BIU zu folgenden zusätzlichen Maßnahmen befugt (und kann diese ergreifen):

12.1.1 Ausschluss sämtlicher Mitglieder oder einer Gruppe von Mitgliedern dieser Organisation oder dieses Verbandes von bestimmten künftigen Wettkampfveranstaltungen oder allen Wettkampfveranstaltungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums stattfinden;

12.1.2 Aufhebung oder Entzug der IBU-Anerkennung einer solchen Organisation oder eines solchen Verbandes;

12.1.3 Teilnahmeverbot der Mitglieder einer solchen Organisation oder eines solchen Verbandes an Aktivitäten der IBU während eines bestimmten Zeitraums;

12.1.4 Verhängung einer Geldbuße;

12.1.5 vollständige oder teilweise Einstellung der Bereitstellung finanzieller Mittel oder finanzieller oder anderer Unterstützung für die betroffene Organisation oder den betroffenen Verband; und/oder

12.1.6 Verpflichtung der betroffenen Organisation oder des betroffenen Verbandes, der BIU sämtliche bei der Verfolgung dieser Angelegenheit entstandene Kosten zu erstatten.

12.2 Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit von Artikel 12.1 gilt in Bezug auf NV-Mitglieder insbesondere Folgendes:

12.2.1 Ein NV-Mitglied muss der IBU/BIU alle Kosten (darunter insbesondere Laborgebühren, Anhörungs- und Reisekosten) im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln erstatten, der von einem Athleten oder einer anderen mit diesem NV-Mitglied verbundenen Person begangen wurde, und die die BIU gemäß Artikel 10.10 nicht von dem Athleten oder der anderen Person zurückerhält.

12.2.2 Für den Fall, dass ein NV-Mitglied es nach Erhalt einer entsprechenden Anfrage der BIU unterlässt, die BIU für einen bestimmten Zeitraum über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit eines oder mehrerer mit diesem NV-Mitglied verbundenen Athleten auf dem Laufenden zu halten, kann die BIU gegen das NV-Mitglied eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 1.000 EUR pro Athlet verhängen. Das NV-Mitglied ist auch verpflichtet, alle Kosten zu tragen, die der BIU bei der Kontrolle der Athleten dieses NV-Mitglieds in diesem Zeitraum entstehen.

12.2.3 Wenn drei (3) oder mehr Internationale Spitzenathleten, die demselben NV-Mitglied angehören, innerhalb eines Zeitraums von vier (4) Jahren vorsätzliche Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln begehen (mit Ausnahme von Verstößen, die durch Dopingkontrollen aufgedeckt werden, die von der Nationalen Anti-Doping-Organisation im eigenen Namen des Landes des Athleten durchgeführt werden, es sei denn, der Athlet ist im IBU RTP), gilt Folgendes:

12.2.3.1 Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze (d) und (e) reduziert die IBU die gültigen Startplätze (einschließlich Wildcards) dieses NV-Mitglieds um die Anzahl der verstoßenden Athleten wie folgt:

- (a) Ein Startplatz wird für jeden verstoßenden Athleten für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum der endgültigen Entscheidung (d. h. nach Ablauf oder Erschöpfung der Beschwerderechte), mit der festgestellt wird, dass der Athlet einen vorsätzlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat, oder ab einem anderen Datum, das die BIU für angemessen hält, damit die Reduzierung wirksam wird, entfernt.
- (b) In jedem Fall entspricht der gestrichene Startplatz dem Geschlecht des verletzenden Athleten und gilt für die höchste Wettkampferie (Weltmeisterschaften/Olympische Winterspiele - Weltcup und Sommer-Biathlonweltmeisterschaften; IBU-Cup - Offene Europameisterschaften; Junior-Cup - Offene Junioren-Europameisterschaften - Junioren- und Jugendweltmeisterschaften / Olympische Jugendspiele und Sommer-Biathlonweltmeisterschaften), für die dieser Athlet in der Saison registriert wurde, die dem Zeitpunkt des Verstoßes am nächsten liegt.
- (c) Die Startplätze werden in der gleichen Reihenfolge wie die entsprechenden Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln gestrichen. Nach einmaliger Anwendung dieses Artikels wird, wenn später weitere Verstöße während des gleichen Zeitraums von vier (4) Jahren festgestellt werden, die entsprechende Kürzung der Startplätze in der Reihenfolge ihrer Feststellung vorgenommen.

[Kommentar zu Artikel 12.2.3.1 (c): Wenn beispielsweise im Juni 2023 festgestellt wird, dass drei (3) Internationale Spitzenathleten, die demselben NV-Mitglied angehören, im Zeitraum 2019 bis 2022 vorsätzliche Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln begangen haben, und dann im Juni 2026 (sei es als Ergebnis einer erneuten Analyse gelagerter Proben, eines Erhalts neuer Erkenntnisse oder anderweitig) festgestellt wird, dass ein anderer Internationaler Spitzenathlet, der diesem NV-Mitglied angehört, im Zeitraum 2019 bis 2022 einen vorsätzlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat, dann wird dieser Artikel 12.3.1 im Juni 2023 angewendet, um die Startplätze des NV-Mitglieds ab diesem Zeitpunkt um drei (3) zu reduzieren (vorbehaltlich Artikel 12.2.3.1(d)), und er wird im Juni 2026 erneut angewendet, um die Startplätze des NV-Mitglieds ab diesem Zeitpunkt um eins (1) zu reduzieren (ebenfalls vorbehaltlich Artikel 12.2.3.1(d))].

- (d) Hat das NV-Mitglied nur einen (1) Startplatz für eine bestimmte Wettkampfreihe (sei es infolge einer oder mehrerer Kürzungen gemäß diesem Artikel oder anderweitig), dann wird, sofern das NV-Mitglied für mindestens einen der vorsätzlichen Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln aufzeigen kann, dass es davon keine Kenntnis oder keinen Verdacht hatte und auch bei größter Sorgfalt nicht hätte wissen oder vermuten können, dass der Verstoß begangen wurde, dieser eine Startplatz nicht gestrichen. Stattdessen werden die (verbleibende) Reduzierung(en) (oder weitere Reduzierung(en)) bei der Streichung von Startplätzen in den folgenden zwölf (12) Monaten herangezogen.
- (e) Die Reduzierung von Startplätzen ist nicht auf Staffelwettbewerbe anwendbar.

12.2.3.2 Darüber hinaus kann die BIU, je nach ihrer Einschätzung der Schuld des betreffenden NV-Mitglieds, diesem NV-Mitglied eine Geldbuße in Höhe von bis zu 200.000 EUR auferlegen und/oder Funktioniären dieses NV-Mitglieds für einen Zeitraum von bis zu vier (4) Jahren die Teilnahme an Internationalen Wettkämpfen oder anderen IBU-Aktivitäten verbieten. Vorsorglich wird angemerkt, dass diese Klausel nicht für Mitglieder des Vorstands gilt, die dieses Amt in ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht als Vertreter eines NV-Mitglieds ausüben.

12.2.4 Wenn sechs (6) oder mehr Athleten und/oder andere Personen, die mit demselben NV-Mitglied verbunden sind, innerhalb eines Zeitraums von vier (4) Jahren vorsätzliche Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln begehen (mit Ausnahme von Verstößen, die durch Dopingkontrollen aufgedeckt werden, die von der Nationalen Anti-Doping-Organisation dieses Landes im eigenen Namen durchgeführt werden, es sei denn, der Athlet ist im IBU RTP), wird die IBU-Mitgliedschaft dieses NV-Mitglieds für einen Zeitraum von zwei (2) bis vier (4) Jahren ausgesetzt, je nachdem, wie die BIU die Schuld dieses NV-Mitglieds einschätzt.

12.2.5 Auf Empfehlung der BIU kann die IBU den NV-Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen aus diesen IBU Anti-Doping-Regeln nicht nachkommen, die Finanzierung und/oder sonstige Unterstützung ganz oder teilweise verweigern.

12.3 Wenn die BIU mitteilt, dass sie diesen Artikel 12 auf ein NV-Mitglied oder einen anderen Sportverband in ihrem Zuständigkeitsbereich anwendet und das NV-Mitglied oder der andere Verband seine Haftung nach diesem Artikel bestreitet und/oder die Konsequenzen, die ihm nach diesem Artikel auferlegt werden, innerhalb einer in dieser Mitteilung genannten Frist anfechtet, wird die BIU den Fall an den CAS verweisen, der einen oder mehrere CAS-Schiedsrichter als Disziplinarkommission ernannt, die den Fall in Übereinstimmung mit diesen IBU-Anti-Doping-Regeln und dem CAS Code of Sports-related Arbitration (Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS) verhandeln und entscheiden wird. In einem solchen Verfahren trägt das NV-Mitglied oder der andere Verband die Beweislast dafür, dass es nicht nach diesem Artikel haftet oder dass die ihm nach diesem Artikel auferlegten Konsequenzen rechtswidrig sind.

12.4 Dieser Artikel beschränkt oder beeinträchtigt in keiner Weise das Recht, das sich aus der Verfassung oder diesem Integrity Code oder anderen Regeln ergibt, ein NV-Mitglied oder einen anderen Sportverband wegen Verletzung der Verpflichtungen, die es/er der IBU gegenüber hat, zu bestrafen.

13. Ergebnismanagement: Rechtsbehelfe

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die im Rahmen dieser IBU-Anti-Doping-Regeln getroffen werden, kann Rechtsbehelf eingelegt werden, wie in den Artikeln 13.2 bis 13.7 dargelegt oder wie in diesen IBU-Anti-Doping-Regeln, dem Welt-Anti-Doping-Code oder den Internationalen Standards vorgesehen. Solche Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, das zuständige Rechtsbehelfsorgan bestimmt etwas anderes.

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfumfang

Der Umfang der Überprüfung umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht auf die Tatsachen oder den Prüfumfang des erstinstanzlichen Disziplinarorgans beschränkt. Jede am Beschwerdeverfahren beteiligte Partei kann Beweise, rechtliche Begründungen oder Ansprüche geltend machen, die in der erstinstanzlichen Verhandlung nicht vorgebracht wurden, solange sie aus demselben Grund oder allgemeinen Sachverhalt oder denselben Umständen hervorgehen, die bereits in der erstinstanzlichen Verhandlung vorgebracht oder behandelt wurden.

[Kommentar zu Artikel 13.1.1: Die überarbeitete Formulierung ist nicht als wesentliche Änderung zur vorherigen Version dieser IBU-Anti-Doping-Regeln zu verstehen, sondern dient vielmehr der Klarstellung. Wurde einem Athleten in einem erstinstanzlichen Verfahren beispielsweise nur Unzulässige Einflussnahme vorgeworfen, obwohl dasselbe Verhalten auch eine Tatbeteiligung darstellen kann, könnte eine Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren dem Athleten sowohl Unzulässige Einflussnahme als auch Tatbeteiligung zur Last legen.]

13.1.2 Der CAS ist nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen gebunden

Bei seiner Entscheidungsfindung ist der CAS nicht an die rechtlichen Erwägungen des Disziplinarorgans, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Der CAS führt ein de-novo-Verfahren durch. Vorherige Verfahren haben daher weder Auswirkungen auf Art und Umfang der Beweismittel noch haben sie Bedeutung für das Verfahren vor dem CAS.]

13.1.3 Die WADA ist nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Besitzt die WADA ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und hat keine andere Partei Rechtsbehelf gegen die endgültige Entscheidung im Rahmen des IBU/BIU-Verfahrens eingelegt, kann die WADA gegen diese Entscheidung direkt beim CAS Rechtsbehelf einlegen, ohne andere Rechtsmittel im Rahmen des IBU/BIU-Verfahrens ausschöpfen zu müssen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wurde eine Entscheidung vor der Endphase des Verfahrens der IBU/BIU getroffen (z. B. eine erste Anhörung) und beschließt keine Partei, gegen diese Entscheidung Rechtsbehelf zur nächsten Stufe des Verfahrens der BIU/IBU einzulegen, so kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der Anti-Doping-Organisation überspringen und direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegen.]

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln, Konsequenzen, Vorläufige Suspendierungen, Umsetzung von Entscheidungen und Zuständigkeiten

Gegen die folgenden Entscheidung dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe gemäß den Artikeln 13.2 bis 13.7 eingelegt werden: eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen wurde; eine Entscheidung, die Konsequenzen wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln auferlegt oder nicht auferlegt; eine Entscheidung, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen wurde; eine Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln aus verfahrensrechtlichen Gründen (einschließlich z. B. Verjährung) nicht fortgesetzt werden kann; eine Entscheidung der WADA, keine Ausnahme von der sechsmonatigen Frist für die Rückkehr eines ehemaligen Athleten zum Wettkampf gemäß Artikel 5.6.1 zu gewähren; eine Entscheidung der WADA, die das Ergebnismanagement gemäß Artikel 7.1 Welt-Anti-Doping-Code zuweist; eine Entscheidung der BIU, ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein Atypisches Analyseergebnis nicht als Anti-Doping-Regelverstoß zu werten; eine Entscheidung, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nach einer Untersuchung gemäß dem Internationalen Standard für Ergebnismanagement nicht weiterzuverfolgen; eine Entscheidung, eine Vorläufige Suspendierung als Ergebnis einer Vorläufigen Anhörung zu verhängen

(oder aufzuheben); die Nichteinhaltung von Artikel 7.3 durch die BIU; eine Entscheidung, dass die IBU/BIU nicht befugt ist, über einen angeblichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln oder deren Konsequenzen zu entscheiden; eine Entscheidung, gemäß Artikel 10.7.1 Konsequenzen auszusetzen (oder nicht auszusetzen) oder eine Entscheidung, ausgesetzte Konsequenzen wieder in Kraft zu setzen (oder nicht wieder in Kraft zu setzen); die Nichteinhaltung der Artikel 7.1.4 und 7.1.5 des Welt-Anti-Doping-Codes; die Nichteinhaltung von Artikel 10.8.1; eine Entscheidung gemäß Artikel 10.14.3; eine Entscheidung der IBU/BIU, die Entscheidung einer anderen Anti-Doping-Organisation nicht gemäß Artikel 15 umzusetzen, oder eine Entscheidung gemäß Artikel 27.3 des Welt-Anti-Doping-Codes.

13.2.1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die Internationale Spitzenathleten oder Internationale Wettkampfveranstaltungen betreffen

In Fällen, die aufgrund einer Teilnahme an einer Internationalen Wettkampfveranstaltung entstehen, oder in Fällen, die Internationale Spitzenathleten betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere Athleten oder andere Personen betreffen

In Fällen, in denen Artikel 13.2.1 nicht anwendbar ist, kann gegen die Entscheidungen Rechtsbehelf vor einem Rechtsbehelfsorgan nach den Regeln der Nationalen Anti-Doping-Organisation, die für den Athleten oder die andere Person zuständig ist, eingelegt werden. Die Regeln solcher Rechtsbehelfsverfahren müssen den folgenden Grundsätzen entsprechen: eine rechtzeitige Anhörung; ein faires, unparteiisches und operativ unabhängiges Anhörungsgremium mit institutioneller Unabhängigkeit; das Recht, sich auf eigene Kosten anwaltlich vertreten zu lassen; sowie eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung. Wenn zum Zeitpunkt des Rechtsbehelfs ein solches Gremium oder Organ nicht vorhanden oder nicht verfügbar ist, kann gegen die Entscheidung Rechtsbehelf bei der CAS Anti-Doping Division eingelegt werden, die einen oder mehrere CAS-Schiedsrichter als Disziplinarkommission ernannt, die den Fall in Übereinstimmung mit den dem Welt-Anti-Doping-Code entsprechenden Anti-Doping-Regeln der Nationalen Anti-Doping-Organisation, dem CAS Code of Sports-related Arbitration (Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS) und den Arbitration Rules für the CAS Anti-Doping Division (Schiedsordnung der CAS Anti-Doping Division) verhandelt und entscheidet.

13.2.3 Personen mit Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 In Fällen des Artikels 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) der Athlet oder die andere Person, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) die BIU im Namen der IBU;
- (d) die Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem die Person ihren Wohnsitz hat, deren Staatsangehöriger sie ist oder in dem ihr eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen; und

(f) die WADA.

13.2.3.2 In Fällen des Artikels 13.2.2 legen die Regeln der Nationalen Anti-Doping-Organisation fest, welche Parteien berechtigt sind, Rechtsbehelf einzulegen; dazu müssen jedoch mindestens folgende Parteien gehören:

- (a) der Athlet oder die andere Person, gegen den/die sich die Entscheidung richtet, gegen die Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) die BIU im Namen der IBU;
- (d) die Nationale Anti-Doping-Organisation des Landes, in dem die Person ihren Wohnsitz hat, deren Staatsangehöriger sie ist oder in dem ihr eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen; und
- (f) die WADA.

In Fällen gemäß Artikel 13.2.2 sind die WADA, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee und die BIU ebenfalls dazu berechtigt, Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der nationalen Instanz (oder der CAS Anti-Doping Division, sofern zutreffend) vor der CAS Appeals Division einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der Anti-Doping-Organisation zu erhalten, deren Entscheidung angefochten wird; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

13.2.3.3 Benachrichtigungspflicht

Alle Parteien eines Rechtsbehelfsverfahrens beim CAS müssen dafür sorgen, dass die WADA und alle anderen Parteien mit einer Rechtsbehelfsbefugnis rechtzeitig über den Rechtsbehelf benachrichtigt werden.

13.2.3.4 Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung

Ungeachtet sonstiger Bestimmung hierin kann ein Rechtsbehelf gegen eine Vorläufige Suspendierung nur von dem Athleten oder der anderen Person eingelegt werden, gegen den/die die Vorläufige Suspendierung verhängt wurde.

13.2.3.5 Rechtsbehelf gegen Entscheidungen nach Artikel 12

Gegen Entscheidungen, die nach Artikel 12 getroffen wurden, kann das NV-Mitglied oder ein anderes Organ oder die BIU (wenn die Disziplinarkommission die Entscheidung getroffen hat) Rechtsbehelf ausschließlich bei der CAS Appeals Arbitration Division gemäß Artikel 31.2 der Verfassung einlegen.

13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die nach diesen IBU-Anti-Doping Regeln vor dem CAS verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung muss spätestens mit der Berufungserwiderung der Partei, die gemäß Artikel 13 befugt ist, Rechtsbehelf einzulegen, erfolgen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil es die Vorschriften des CAS einem Athleten seit 2011 nicht mehr erlauben, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine Anti-Doping-Organisation eine Entscheidung anfight, nachdem die Frist des Athleten für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien ein ordnungsgemäßes Disziplinarverfahren.]

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des Disziplinarorgans

Versäumt die BIU in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob gemäß diesen IBU-Anti-Doping-Regeln ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt, kann die WADA Rechtsbehelf unmittelbar bei der CAS Appeals Division einlegen, so als ob entschieden worden wäre, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt. Stellt der CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln vorliegt und der Rechtsbehelf der WADA direkt beim CAS angemessen war, werden der WADA ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten, inklusive der entsprechenden Anwaltshonorare, von der IBU zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung und jedes Ergebnismanagement- und Anhörungsverfahrens wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem eine Entscheidung zu treffen ist, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie einen Rechtsbehelf bei der CAS Appeals Division einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit der BIU in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde.]

13.4 Rechtsbehelfe in Bezug auf medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUEs)

Entscheidungen zu TUEs können ausschließlich gemäß Artikel 4.4 angefochten werden.

13.5 Bekanntgabe von Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Die BIU muss den Athleten oder die andere Person und die anderen Anti-Doping-Organisationen, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen (wie in Artikel 14.2 vorgesehen), über die ergangene Entscheidung benachrichtigen.

13.6 Frist für die Einreichung von Rechtsbehelfen

13.6.1 Rechtsbehelfe beim CAS

Die Frist für die Einreichung eines Rechtsbehelfs beim CAS beträgt einundzwanzig (21) Tage ab dem Tag des Eingangs der Entscheidung bei dem Rechtsmittelbefugten. Ungeachtet dessen gilt für Rechtsbehelfe einer Partei, die zwar rechtsmittelbefugt ist, aber nicht an dem Verfahren beteiligt war, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wird, Folgendes:

13.6.1.1 Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung kann die Partei eine Kopie der vollständigen Fallakte von dem Organ, das die Entscheidung getroffen hat, beantragen.

13.6.1.2 Wird ein solcher Antrag innerhalb der Frist von fünfzehn (15) Tagen gestellt, so hat die antragstellende Partei einundzwanzig (21) Tage ab Erhalt der Akte Zeit, um beim CAS Rechtsbehelf einzulegen.

13.6.2 Rechtsbehelfe nach Artikel 13.2.2

Die Frist zur Einreichung eines Rechtsbehelfs an eine unabhängige und unparteiische Stelle nach den Regeln der Nationalen Anti-Doping-Organisation, bestimmt sich auch nach besagten Regeln der Nationalen Anti-Doping-Organisation.

13.6.3 Rechtsbehelfe durch die BIU

Ungeachtet des Vorstehenden wird die Frist zur Einreichung eines Rechtsbehelfs oder einer Intervention der BIU die jeweils spätere sein:

13.6.3.1 21 Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere am Verfahren beteiligte Partei (mit Ausnahme der WADA) Rechtsbehelf hätte einlegen können; oder

13.6.3.2 21 Tage nachdem die BIU die vollständigen Akte zur Entscheidung erhalten hat.

13.6.4 Rechtsbehelfe der WADA

Ungeachtet des Vorstehenden wird die Frist zur Einreichung eines Rechtsbehelfs oder einer Intervention der WADA die jeweils spätere sein:

13.6.4.1 21 Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere am Verfahren beteiligte Partei Rechtsbehelf hätte einlegen können; oder

13.6.4.2 21 Tage nachdem die WADA die vollständigen Akte zur Entscheidung erhalten hat.

[Kommentar zu Artikel 13.6: Die Frist zur Einreichung eines Rechtsbehelfs einer Partei beginnt erst ab Erhalt der begründeten Entscheidung zu laufen. Aus diesem Grund gibt es kein Ablaufdatum für das Recht einer Partei, Rechtsbehelf einzulegen, wenn die Partei keine begründete Entscheidung erhalten hat.]

14. Vertraulichkeit und Berichterstattung

14.1 Informationen über Von der Norm abweichende Analyseergebnisse, Atypische Analyseergebnisse und andere behauptete Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln

14.1.1 Benachrichtigung der Athleten und anderer Personen über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln

Die Benachrichtigung der Athleten oder anderer Personen über ihnen vorgeworfene Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln erfolgt gemäß den Artikeln 7 und 14.

Wenn die BIU zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Ergebnismanagements bis zur Anklage wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln beschließt, den Fall nicht weiterzuverfolgen, muss sie den Athleten oder die andere Person (sofern er/sie bereits über das laufende Ergebnismanagement informiert wurde) benachrichtigen.

14.1.2 Benachrichtigung der IBU, der Nationalen Anti-Doping-Organisationen und der WADA über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln

Die Mitteilung über das Vorbringen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln gegenüber der IBU, den Nationalen Anti-Doping-Organisationen und der WADA erfolgt gemäß den Artikeln 7 und 14 gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Athleten oder der anderen Person.

Wenn die BIU zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Ergebnismanagements bis zur Anklage wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln beschließt, den Fall nicht weiterzuverfolgen, muss sie die Anti-Doping-Organisationen (unter Angabe von Gründen) benachrichtigen, wobei diese berechtigt sind, Rechtsbehelf nach Artikel 13.2.3 einzulegen.

14.1.3 Inhalt der Benachrichtigung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln

Die Benachrichtigung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 2.1 umfasst: den Namen, das Land, die Sportart und die Disziplin innerhalb der Sportart des Athleten oder der anderen Person, das Leistungsniveau des Athleten sowie Angaben dazu, ob die Dopingkontrolle Innerhalb oder Außerhalb des Wettkampfs erfolgte, das Datum der Probenahme, das vom Labor gemeldete Analyseergebnis und andere Informationen, die vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen sowie dem Internationalen Standard für Ergebnismanagement gefordert werden.

Die Benachrichtigung über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln, die nicht nach Artikel 2.1 erfolgten, umfasst den Namen, die Sportart und die Disziplin innerhalb der Sportart des Athleten oder der anderen Person, das Leistungsniveau des Athleten, Angaben zur Regel, gegen die verstoßen wurde, sowie Angaben zur Grundlage des vorgeworfenen Verstoßes.

14.1.4 Statusberichte

Mit Ausnahme von Untersuchungen, die nicht zu einer Benachrichtigung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Artikel 14.1.1 geführt haben, werden die Nationalen Anti-Doping-Organisationen

des Athleten oder der anderen Person und die WADA regelmäßig über den Stand und die Ergebnisse aller von der BIU gemäß Artikel 7, Artikel 8 oder Artikel 13 durchgeführten Überprüfungen oder Verfahren informiert und erhalten unverzüglich eine begründete schriftliche Erklärung oder Entscheidung, die die Lösung der Angelegenheit erläutert.

14.1.5 Vertraulichkeit

Die Organisationen, die entsprechend benachrichtigt wurden, werden die gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen vertraulich behandeln (d. h. nur die Personen, die hiervon Kenntnis haben müssen, dürfen diese auch erlangen, wozu die entsprechenden Mitarbeiter des zuständigen Nationalen Olympischen Komitees und des NV-Mitglieds gehören), bis die BIU die nach Artikel 14.3 zulässige Veröffentlichung getätigt hat.

14.1.6 Schutz vertraulicher Informationen durch Mitarbeiter oder Bevollmächtigte

Die BIU wird dafür sorgen, dass Informationen zu Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen, Atypischen Analyseergebnissen und anderen vorgeworfenen Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln bis zu deren Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 vertraulich behandelt werden. Die IBU/BIU wird ebenfalls dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter (ob fest angestellt oder anderweitig), Auftragnehmer, Bevollmächtigten, Berater und Beauftragten Dritten einer vollumfänglich durchsetzbaren vertraglichen Geheimhaltungspflicht sowie vollumfänglich durchsetzbaren Verfahren zur Untersuchung und Ahndung einer rechtswidrigen und/oder unzulässigen Veröffentlichung derartiger vertraulicher Informationen unterliegen.

14.2 Bekanntmachung von Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln, Sperren oder Vorläufige Suspendierungen und Anträge auf Akteneinsicht

14.2.1 Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln oder Entscheidungen in Bezug auf Verstöße gegen Sperren oder Vorläufige Suspendierungen, die gemäß den Artikeln 7.6, 8.2, 10.5, 10.6, 10.7, 10.14.3 oder 13.5 getroffen wurden, enthalten die vollständigen Entscheidungsgründe, gegebenenfalls einschließlich einer Begründung, warum die maximal mögliche Sanktion nicht verhängt wurde. Erfolgt die Entscheidung nicht in englischer Sprache, so wird die BIU eine englische Zusammenfassung der Entscheidung und der Begründungen vorlegen.

14.2.2 Eine Anti-Doping-Organisation, die das Recht hat, gegen eine gemäß Artikel 14.2.1 erhaltene Entscheidung Rechtsbehelf einzulegen, kann innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach deren Erhalt eine Kopie der vollständigen Fallakte, die sich auf die Entscheidung bezieht, verlangen.

14.3 Veröffentlichung

14.3.1 Nachdem der Athlet oder eine andere Person gemäß Internationalem Standard für Ergebnismanagement sowie die zuständige Anti-Doping-Organisation in Übereinstimmung mit Artikel 14.1.2 benachrichtigt wurden, darf die BIU die Identität des Athleten oder der anderen Person, der/die über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln benachrichtigt wurde, sowie Angaben zur Art des Verstoßes (einschließlich zur Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode) und dazu, ob der Athlet oder die andere Person einer Vorläufigen Suspendierung unterliegt, veröffentlichen.

14.3.2 Spätestens zwanzig (20) Tage nach der Entscheidung eines Rechtsbehelfsorgans gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 oder nachdem auf einen Rechtsbehelf bzw. eine Anhörung gemäß Artikel 8 verzichtet oder dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln nicht anderweitig rechtzeitig widersprochen oder die Angelegenheit nicht gemäß Artikel 10.8 beendet wurde oder eine neue Sperre oder Verwarnung gemäß Artikel 10.14.3 verhängt wurde, muss die BIU öffentlich über diese Angelegenheit berichten und dabei auch Angaben zur verletzten Anti-Doping-Regel, zum Namen des Athleten oder der anderen Person, der/die den Verstoß begangen hat, zur Verbotenen Substanz bzw. zur Verbotenen Methode (sofern zutreffend) sowie zu den auferlegten Konsequenzen machen. Darüber hinaus muss die

BIU innerhalb von zwanzig (20) Tagen die Ergebnisse der Entscheidungen eines Rechtsbehelfsorgans zu Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln, einschließlich der oben genannten Informationen, öffentlich bekanntgeben.

[Kommentar zu Artikel 14.3.2: Soweit die Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3.2 gegen anderes anwendbares Recht verstoßen würde, wird die BIU, wenn sie auf die Veröffentlichung verzichtet, nicht wegen Nichteinhaltung des Welt-Anti-Doping-Codes belangt, wie in Artikel 4.1 des Internationalen Standards für Datenschutz festgelegt.]

14.3.3 Nach der Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln in einer Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2, oder nach Verzicht auf einen solchen Rechtsbehelf, oder nach einer Verhandlung gemäß Artikel 8 oder Verzicht auf eine solche Verhandlung, oder wenn dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln nicht anderweitig fristgerecht widersprochen wurde, oder nach der Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 10.8, darf die BIU die Feststellung oder die Entscheidung veröffentlichen und zum Fall öffentlich Stellung nehmen.

14.3.4 Wenn nach einer Anhörung oder einem Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass der Athlet oder die andere Person keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln begangen hat, darf die Tatsache, dass die Entscheidung angefochten wurde, veröffentlicht werden. Die Entscheidung selbst und der zugrunde liegende Sachverhalt dürfen aber nur mit Einwilligung des Athleten oder der anderen Person, der/die von der Entscheidung betroffen ist, veröffentlicht werden. Die BIU unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten, und veröffentlicht die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem Athleten oder der anderen Person gebilligten gekürzten Form.

14.3.5 Die Veröffentlichung erfolgt mindestens dadurch, dass die erforderlichen Informationen auf der Website der IBU und/oder der BIU veröffentlicht oder auf andere Weise veröffentlicht werden und die Informationen für mindestens einen (1) Monat oder, wenn diese länger ist, der Dauer der verhängten Sperre, zur Verfügung stehen.

14.3.6 Unbeschadet Artikel 14.3.1 und 14.3.3 dürfen weder die IBU/BIU noch ein NV-Mitglied noch eine Anti-Doping-Organisation noch ein von der WADA akkreditiertes Labor noch einer ihrer Offiziellen zu den Einzelheiten eines laufenden Verfahrens (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer und wissenschaftlicher Natur) öffentlich Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht als Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen oder auf Grundlage von Informationen des Athleten oder einer anderen Person oder ihres Umfelds oder anderer Vertreter.

14.3.7 Die nach Artikel 14.3.2 an sich verpflichtende Veröffentlichung ist nicht zwingend, wenn der Athlet oder die andere Person, der/die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln begangen hat, ein Minderjähriger, eine Schutzbedürftige Person oder ein Freizeitsportler ist. In Fällen, in denen ein Minderjähriger, eine Schutzwürdige Person oder ein Freizeitsportler beteiligt ist, soll die optionale Veröffentlichung in einem angemessenen Verhältnis zu den Fakten und Umständen des Einzelfalls stehen.

14.4 Statistische Berichte

Die BIU wird mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollaktivitäten veröffentlichen, der in Kopie an die WADA übermittelt wird. Die BIU kann auch Berichte veröffentlichen, die den Namen jedes getesteten Athleten und das Datum jeder Dopingkontrolle enthalten.

14.5 Datenbank mit Informationen über Dopingkontrollen und Überwachung der Compliance

14.5.1 Damit die WADA ihre Funktion bei der Überwachung der Compliance wahrnehmen kann, um einen effektiven Einsatz von Ressourcen zu gewährleisten und um die jeweiligen Informationen über Dopingkontrollen unter den Anti-Doping-Organisationen zu teilen, wird die BIU der WADA über ADAMS

mit der Dopingkontrolle in Verbindung stehende Informationen zur Verfügung stellen, wie vom jeweils anwendbaren Internationalen Standard gefordert, darunter insbesondere:

14.5.1.1 Daten in Verbindung mit dem Biologischen Athletenpass für Internationale Spitzenathleten und Nationale Spitzenathleten;

14.5.1.2 Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für Athleten, einschließlich jenen im Registered Testing Pool;

14.5.1.3 TUE-Entscheidungen; und

14.5.1.4 Entscheidungen im Ergebnismanagement.

14.5.2 Um eine koordinierte Dopingkontrollplanung zu ermöglichen, um unnötige doppelte Dopingkontrollen durch verschiedene Anti-Doping-Organisationen zu vermeiden und um sicherzustellen, dass Profile in Verbindung mit dem Biologischen Athletenpass auf dem aktuellen Stand sind, wird die BIU sämtliche Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs und Außerhalb des Wettkampfs durch Eintragung der Dopingkontrollformulare in ADAMS gemäß den Anforderungen und Fristen des Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen der WADA melden.

14.5.3 Um die Ausübung der Aufsichts- und Rechtsbehelfsrechte für TUEs der WADA zu wahren, wird die BIU sämtliche mit TUEs in Verbindung stehende Anträge, Entscheidungen und Nachweisdokumente mithilfe von ADAMS und gemäß den Anforderungen und Fristen des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen melden.

14.5.4 Um die Ausübung der Aufsichts- und Rechtsbehelfsrechte für das Ergebnismanagement der WADA zu wahren, wird die BIU alle nachstehend aufgeführten Informationen gemäß den Anforderungen und Fristen des Internationalen Standards für Ergebnismanagement in ADAMS eintragen: (a) Benachrichtigungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln und damit verbundene Entscheidungen für Von der Norm abweichende Analyseergebnisse, (b) Benachrichtigungen und damit verbundene Entscheidungen für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln, bei denen es sich nicht um Von der Norm abweichende Analyseergebnisse handelt, (c) Meldepflichtverstöße sowie (d) Entscheidungen über das Verhängen, Aufheben oder Wiederinkraftsetzen einer Vorläufigen Suspendierung.

14.5.5 Falls angemessen und im Einklang mit den geltenden Regeln, werden die in diesem Artikel genannten Informationen dem Athleten, der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten und allen anderen Anti-Doping-Organisationen, die befugt sind, bei dem Athleten Dopingkontrollen durchzuführen, zugänglich gemacht.

[Kommentar zu Artikel 14.5: ADAMS wird von der WADA betrieben und verwaltet und ist so ausgestaltet, dass es mit den Datenschutzgesetzen und -normen vereinbar ist, die für die WADA und andere Organisationen gelten, die das System nutzen. Personenbezogene Daten zu Athleten und anderen Personen in ADAMS werden streng vertraulich und in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Datenschutz behandelt.]

14.6 Datenschutz

14.6.1 Die IBU/BIU kann personenbezogene Daten von Athleten und anderen Personen sammeln, speichern, verarbeiten oder weitergeben, wenn dies für die Durchführung ihrer Anti-Doping-Aktivitäten nach dem Welt-Anti-Doping-Code, den Internationalen Standards (einschließlich insbesondere dem Internationalen Standard für Datenschutz) und diesen IBU-Anti-Doping-Regeln erforderlich und angemessen ist und im Einklang mit anwendbarem Recht steht.

14.6.2 Unbeschadet des Vorstehenden wird die BIU:

14.6.2.1 personenbezogene Daten ausschließlich gemäß einer gültigen Rechtsgrundlage verarbeiten;

14.6.2.2 Athleten und andere Personen, die diesen IBU-Anti-Doping-Regeln unterliegen, in einer Weise und Form, die im Einklang mit anwendbarem Recht und dem Internationalen Standard für Datenschutz steht, darüber informieren, dass ihre personenbezogenen Daten von der IBU/BIU oder anderen Personen zum Zweck der Durchsetzung dieser IBU-Anti-Doping-Regeln verarbeitet werden können;

14.6.2.3 sicherstellen, dass externe Bevollmächtigte (einschließlich Beauftragte Dritte), an welche die BIU personenbezogene Daten von Athleten oder anderen Personen weitergibt, angemessenen technischen und vertraglichen Kontrollen zur Wahrung der Vertraulichkeit dieser Daten unterliegen.

15. Umsetzung von Entscheidungen

15.1 Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen der Signatorys

15.1.1 Die Entscheidung eines Signatorys, eines Rechtsbehelfsorgans (Artikel 13.2.2 des Welt-Anti-Doping-Codes) oder des CAS über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln wird, nachdem die Parteien des Verfahrens benachrichtigt wurden, automatisch auch für die IBU, die BIU und die NV-Mitglieder sowie jeden Signatory in jeder Sportart mit folgenden Wirkungen bindend:

15.1.1.1 Die Entscheidung einer der vorstehend genannten Instanzen, eine Vorläufige Suspendierung zu verhängen (nachdem eine Vorläufige Anhörung stattgefunden hat oder der Athlet oder die andere Person die Vorläufige Suspendierung akzeptiert oder auf das Recht auf eine Vorläufige Anhörung, eine beschleunigte Anhörung oder ein beschleunigtes Rechtsbehelfsverfahren gemäß Artikel 7.3.3 verzichtet hat), verbietet dem Athleten oder der anderen Person automatisch, während der Vorläufigen Suspendierung an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich eines Signatorys teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 dargelegt).

15.1.1.2 Die Entscheidung einer der vorstehend genannten Instanzen, eine Sperre zu verhängen (nachdem eine Anhörung stattgefunden hat oder darauf verzichtet wurde), verbietet dem Athleten oder der anderen Person automatisch, während der Sperre an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich eines Signatorys teilzunehmen.

15.1.1.3 Die Entscheidung einer der vorstehend genannten Instanzen, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln anzuerkennen, ist für alle Signatorys automatisch bindend.

15.1.1.4 Die Entscheidung einer der vorstehend genannten Instanzen, Ergebnisse gemäß Artikel 10.10 für einen bestimmten Zeitraum zu annullieren, führt automatisch zur Annullierung aller Ergebnisse, die während dieses Zeitraums im Zuständigkeitsbereich eines beliebigen Signatorys erzielt wurden.

15.1.2 Die IBU, die BIU und die NV-Mitglieder sind verpflichtet, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, eine Entscheidung und ihre Rechtsfolgen gemäß Artikel 15.1.1 ab dem Zeitpunkt anzuerkennen und umzusetzen, an dem die IBU/BIU tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung in ADAMS eingetragen wird, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

15.1.3 Die Entscheidung einer Anti-Doping-Organisation, eines nationalen Rechtsbehelfsorgans oder des CAS, Konsequenzen auszusetzen (oder aufzuheben), ist für die IBU, die BIU und die NV-Mitglieder, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, ab dem Zeitpunkt bindend, (i) an dem die BIU tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder (ii) an dem die Entscheidung in ADAMS eingetragen wird, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

15.1.4 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 15.1.1 ist jedoch eine von einem Veranstalter großer Sportwettkämpfe während einer Wettkampfveranstaltung in einem beschleunigten Verfahren getroffene Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln für die IBU, die BIU bzw. die NV-Mitglieder nicht bindend, es sei denn, die Regeln des Veranstalters großer Sportwettkämpfe räumen dem Athleten oder der anderen Person die Möglichkeit ein, die Entscheidung in einem nicht beschleunigten Verfahren anzufechten.

[Kommentar zu Artikel 15.1.4: Wenn die Regeln des Veranstalters großer Sportwettkämpfe dem Athleten oder der anderen Person beispielsweise die Möglichkeit lassen, zwischen einem beschleunigten und einem regulären Rechtsbehelfsverfahren beim CAS zu wählen, ist die endgültige Entscheidung bzw. das endgültige Urteil des Veranstalters großer Sportwettkämpfe für andere Signatorys bindend und zwar unabhängig davon, ob der Athlet oder die andere Person das beschleunigte Verfahren wählt.]

15.2 Umsetzung anderer Entscheidungen durch Anti-Doping-Organisationen

Die BIU (im Namen der IBU) und die NV-Mitglieder können entscheiden, andere Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen umzusetzen, die nicht in Artikel 15.1.1 erfasst sind, beispielsweise eine Vorläufige Suspendierung vor einer Vorläufigen Anhörung oder die Anerkennung durch den Athleten oder die andere Person.

[Kommentar zu Artikel 15.1 und 15.2: Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen gemäß Artikel 15.1 werden von anderen Signatorys automatisch umgesetzt, ohne dass die Signatorys eine Entscheidung treffen oder weitere Maßnahmen ergreifen müssen. Wenn eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheidet, einen Athleten vorläufig zu suspendieren, ist diese Entscheidung automatisch auch für den Bereich eines internationalen Sportfachverbandes wirksam. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die „Entscheidung“ diejenige der Nationalen Anti-Doping-Organisation ist; der internationale Sportfachverband muss keine separate Entscheidung treffen. Somit kann der Athlet nur gegenüber der Nationalen Anti-Doping-Organisation geltend machen, dass die Vorläufige Suspendierung zu Unrecht verhängt wurde. Die Umsetzung der Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen gemäß Artikel 15.2 liegt im Ermessen jedes Signatorys. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.1 oder 15.2 durch einen Signatory kann nicht getrennt von der ihr zugrunde liegenden Entscheidung angefochten werden. In welchem Umfang die Entscheidungen anderer Anti-Doping-Organisationen zu TUEs anzuerkennen sind, ist in Artikel 4.4 und im Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen geregelt.]

15.3 Umsetzung von Entscheidungen eines Non-Signatorys

Die Anti-Doping-Entscheidung einer Organisation, die nicht Signatory des Welt-Anti-Doping-Codes ist, muss von der IBU, der BIU und den NV-Mitgliedern umgesetzt werden, wenn die BIU zu dem Schluss kommt, dass die Entscheidung in der Zuständigkeit dieser Organisation liegt und die Anti-Doping-Regeln dieser Organisation ansonsten mit dem Welt-Anti-Doping-Code übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 15.3: Wenn die Entscheidung einer Organisation, die den Welt-Anti-Doping-Code nicht akzeptiert hat, nur partiell mit dem Code übereinstimmt, sollten die IBU, die BIU und die NV-Mitglieder versuchen, die Entscheidung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Welt-Anti-Doping-Codes anzuwenden. Wenn beispielsweise ein Non-Signatory in einem Verfahren im Einklang mit dem Welt-Anti-Doping-Code festgestellt hat, dass ein Athlet aufgrund des Vorhandenseins einer Verbotenen Substanz in seinem Körper einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln begangen hat, der verhängte Zeitraum der Sperre jedoch kürzer ist als der im Welt-Anti-Doping-Code vorgesehene Zeitraum, dann sollten die IBU, die BIU und die NV-Mitglieder die Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln anerkennen und die Nationale Anti-Doping-Organisation des Athleten sollte eine Anhörung im Einklang mit Artikel 8 durchführen, um festzustellen, ob der im Welt-Anti-Doping-Code vorgesehene längere Zeitraum der Sperre verhängt werden sollte. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.3 durch die IBU/BIU oder einen anderen Signatory kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.]

16. Verjährung

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln eingeleitet werden, wenn er/sie innerhalb von zehn (10) Jahren ab dem festgestellten Zeitpunkt des Verstoßes gemäß Artikel 7 über den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln benachrichtigt wurde oder ein ernsthafter Versuch unternommen wurde, ihn/sie zu benachrichtigen.

17. Compliance-Berichte

Die BIU wird der WADA über die Einhaltung des Welt-Anti-Doping-Codes durch die IBU gemäß Artikel 24 Welt-Anti-Doping-Code und gemäß Internationalem Standard für Code-Compliance der Signatorys berichten.

18. Schulungs- und Präventionsmaßnahmen zur Dopingbekämpfung

Die BIU wird Schulungs- und Präventionsprogramme in Übereinstimmung mit Artikel 18.2 Welt-Anti-Doping-Code und in Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingprävention planen, durchführen, bewerten und fördern.

19. Auslegung des Welt-Anti-Doping-Codes

19.1 Der offizielle Text des Welt-Anti-Doping-Codes wird von der WADA erstellt und in englischer und in französischer Sprache veröffentlicht. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der englischen und der französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.

19.2 Die Kommentare zu einzelnen Bestimmungen des Welt-Anti-Doping-Codes dienen seiner Auslegung.

19.3 Der Welt-Anti-Doping-Code ist als unabhängiger und eigenständiger Text und nicht mit Verweis auf bestehendes Recht oder Statuten von Signatorys oder Regierungen auszulegen.

19.4 Die Überschriften, die für die verschiedenen Teile und Artikel des Welt-Anti-Doping-Codes verwendet werden, dienen nur der Übersichtlichkeit und gelten nicht als Teil des Inhalts des Codes. Sie beeinflussen in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie sich beziehen.

19.5 Wird im Welt-Anti-Doping-Code oder in einem Internationalen Standard der Begriff „Tage“ verwendet, so bedeutet dies Kalendertage, soweit nicht anders angegeben.

19.6 Der Welt-Anti-Doping-Code gilt nicht rückwirkend für Angelegenheiten, die vor dem Datum der Annahme des Codes durch einen Signatory und der Umsetzung in dessen Regeln anhängig sind. Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln vor einer solchen Annahme des Codes würden jedoch weiterhin als „erste Verstöße“ oder „zweite Verstöße“ zur Festlegung von Sanktionen nach Artikel 10 für Verstöße nach Annahme des Codes gelten.

19.7 Zweck, Geltungsbereich und Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des Welt-Anti-Doping-Codes und von Anhang 1 (Definitionen) gelten als integrale Bestandteile des Welt-Anti-Doping-Codes.

20. Definitionen

Bei Verwendung in diesen IBU-Anti-Doping-Regeln haben die nachstehenden Wörter oder Begriffe die folgende Bedeutung (wobei die nachstehend definierten Wörter bzw. Begriffe auch die Plural- und Besitzformen umfassen):

ADAMS: Das „Anti-Doping Administration and Management System“ (ADAMS) ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzes unterstützen soll.

ADR Inkrafttreten: Wie in Artikel 1.4 definiert.

Anti-Doping-Aktivitäten: Dopingprävention und Anti-Doping-Informationen, Dopingkontrollplanung, Etablierung eines Registered Testing Pools, Verwaltung des Biologischen Athletenpasses, Durchführung von Dopingkontrollen, Organisation der Probenanalyse, Ermittlungsarbeit und Durchführung von Untersuchungen, Bearbeitung von TUE-Anträgen, Ergebnismanagement, Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der auferlegten Konsequenzen und alle anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit der

Anti-Doping-Arbeit, die von einer Anti-Doping-Organisation gemäß Welt-Anti-Doping-Code und/oder Internationalen Standards ausgeführt werden müssen.

Anti-Doping-Organisation: WADA oder ein Signatory, der für die Einführung und Verabschiedung von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie andere Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfanstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die IBU und andere internationale Sportfachverbände und Nationale Anti-Doping-Organisationen.

Athlet: Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den jeweiligen internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von der jeweiligen Nationalen Anti-Doping-Organisation festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine Anti-Doping-Organisation kann die Anti-Doping-Regeln nach eigenem Ermessen auf Athleten, die weder Internationale Spitzenathleten noch Nationale Spitzenathleten sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als Athleten gelten. Bei Athleten, die weder Internationale Spitzenathleten noch Nationale Spitzenathleten sind, kann eine Anti-Doping-Organisation eine verringerte Anzahl oder keine Dopingkontrollen durchführen, Proben nur in eingeschränktem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung von im Voraus erteilten TUE verzichten. Verstößt ein Athlet, über den eine Anti-Doping-Organisation ihre Zuständigkeit für Dopingkontrollen ausüben möchte und der an Wettkämpfen unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die in diesen IBU-Anti-Doping-Regeln festgelegten Konsequenzen angewendet werden. Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Informationen und -Prävention ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Signatorys, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Welt-Anti-Doping-Code annimmt, teilnimmt.

[Kommentar: Einzelpersonen, die an Sportveranstaltungen teilnehmen, können einer von fünf Kategorien angehören: 1) Internationaler Spitzenathlet, 2) Nationaler Spitzenathlet, 3) Einzelpersonen, die weder Internationaler Spitzenathlet noch Nationaler Spitzenathlet sind, für die sich aber der internationale Sportfachverband oder die Nationale Anti-Doping Organisation für zuständig erklärt hat, 4) Freizeitsportler und 5) Einzelpersonen, für die sich kein internationaler Sportfachverband oder keine Nationale Anti-Doping Organisation für zuständig erklärt hat. Alle Internationalen und Nationalen Spitzenathleten unterliegen den Anti-Doping-Regeln des Welt-Anti-Doping-Codes, wobei in den Anti-Doping-Regeln der internationalen Sportfachverbände und der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden.]

Athletenbetreuer: Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis: Ein Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, der weitere Untersuchungen gemäß dem Internationalen Standard für Labors und zugehörigen Technischen Dokumenten erfordert, bevor ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses: Ein Bericht, beschrieben als Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, wie in den anwendbaren Internationalen Standards festgelegt.

Außerhalb des Wettkampfs: Jeder Zeitraum, der nicht der Definition Innerhalb des Wettkampfs unterfällt.

Beauftragter Dritter: Jede Person, der von der BIU ein beliebiger Aspekt des Dopingkontrollverfahrens oder des Präventionsprogramms zur Dopingbekämpfung übertragen wurde; hierzu zählen insbesondere Dritte und andere Anti-Doping-Organisationen, die für die BIU Dopingkontrollen oder Präventionsprogramme zur Dopingbekämpfung durchführen, oder Personen, die unabhängige Auftragnehmer sind und für die BIU Dienste im Zusammenhang mit Dopingkontrollen leisten (z. B. freiberufliche Dopingkontrollleure oder Chaperons). Der CAS fällt nicht unter diese Definition.

Besitz: Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Verbotene Substanz/Verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine Verbotene Substanz/Verbotene Methode vorhanden ist, innehat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben). Dem wird jedoch vorausgesetzt, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Verbotene Substanz/Verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine Verbotene Substanz/Verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der Verbotenen Substanz/Verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Regeln verstoßen hat. Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten anabole Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der BIU, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den anabolen Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass anabole Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht, gefunden werden; die BIU muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die anabolen Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Schon allein der Kauf einer Verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

BIU: Siehe Definition in Artikel 1.1.5.

CAS: Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).

Disqualifikation: Siehe Konsequenzen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln.

Dopingkontrolle: Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren: Alle Schritte und Verfahren von der Dopingkontrollplanung bis hin zur endgültigen Entscheidung in einem Rechtsbehelfsverfahren und der Vollstreckung von Konsequenzen, einschließlich aller Schritte und Verfahren dazwischen, darunter insbesondere Dopingkontrollen, Ermittlungen, Meldepflichten, TUEs, Entnahme und Handhabung von Proben, Laboranalyse, Ergebnismanagement sowie Untersuchungen und Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen Artikel 10.14 (Status während einer Sperre oder Vorläufigen Suspendierung).

Einzelsportart: Jede Sportart, die keine Mannschaftssportart ist, wie beispielsweise Einzel-, Verfolgungs-, Sprint-, Super Sprint- und Massenstartbewerbe.

Entscheidungsgrenze: Der Wert eines Ergebnisses für eine Grenzwertsubstanz in einer Probe, bei dessen Überschreiten gemäß dem Internationalen Standard für Labors ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu melden ist.

Ergebnismanagement: Das Verfahren beginnend mit der Benachrichtigung nach Artikel 5 des Internationalen Standards für Ergebnismanagement oder in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei einem Atypischen Analyseergebnis, dem Biologischen Athletenpass, oder Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) mit den in Artikel 5 des Internationalen Standards für Ergebnismanagement ausdrücklich benannten Schritten vor einer Benachrichtigung, über den Vorwurf eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln bis hin zum Abschluss der Angelegenheit, einschließlich des Endes des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens oder des Rechtsbehelfsverfahrens (soweit Rechtsbehelf eingelegt wurde).

Erschwerende Umstände: Umstände oder Handlungen im Zusammenhang mit einem Athleten oder einer anderen Person, die eine Sperre mit einer Dauer über die Standardsanktion hinaus rechtfertigen können. Diese Umstände und Handlungen umfassen unter anderem Folgendes: der Athlet oder eine andere Person hat mehrere Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden gebraucht oder besessen, hat eine Verbotene Substanz oder Verbotene Methoden mehrfach gebraucht oder besessen oder mehrfach andere Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln begangen; eine normale Einzelperson würde von der Leistungssteigerung durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln wahrscheinlich nach Ablauf der ansonsten anwendbaren Sperre hinaus profitieren; der Athlet oder eine andere Person versuchte, der Entdeckung oder Ahndung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln durch Täuschung oder Behinderung zu entgehen; oder der Athlet oder eine andere Person verübte während des Ergebnismanagements eine Unzulässige Einflussnahme. Vorsorglich wird angemerkt, dass diese Aufzählung an Umständen und Handlungen nicht erschöpfend ist, sodass auch andere ähnliche Umstände oder Handlungen eine längere Sperre rechtfertigen können.

Finanzielle Konsequenzen: Siehe Konsequenzen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln.

Freizeitsportler: Eine natürliche Person, wie von der jeweiligen Nationalen Anti-Doping-Organisation definiert. Dem wird jedoch vorausgesetzt, dass der Begriff keine Personen umfasst, die in einem Zeitraum von fünf (5) Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln Internationale Spitzenathleten (gemäß Definition des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes im Einklang mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen) oder Nationale Spitzenathleten (gemäß Definition der jeweiligen Nationalen Anti-Doping-Organisation im Einklang mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen) waren, ein Land bei einer Internationalen Wettkampfveranstaltung in einer offenen Kategorie vertreten haben oder einem Registered Testing Pool oder einem anderen Testpool mit Meldepflichten eines internationalen Sportfachverbandes oder einer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehörten.

[Kommentar: Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen Wettkämpfe ausgeschlossen werden, die auf Junioren oder bestimmte Altersgruppen beschränkt sind.]

Gebrauch: Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode.

IBU RTP: Siehe Definition in Artikel 5.5.1.

Independent Observer Program: Eine Gruppe von Beobachtern und/oder Prüfern unter der Aufsicht der WADA, die vor oder während bestimmter Wettkampfveranstaltungen die Durchführung des Dopingkontrollverfahrens beobachtet, Leitlinien dazu abgibt und seine Feststellungen im Rahmen des Compliance-Kontrollprogramms der WADA berichtet.

Innerhalb des Wettkampfs: Der Zeitraum ab 23.59 Uhr am Tag vor einem Wettkampf, an dem der Athlet voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Wettkampfs und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Wettkampf.

[Kommentar: Mit einer allgemein anerkannten Definition des Begriffs „Innerhalb des Wettkampfs“ entsteht eine größere Einheitlichkeit unter den Athleten aller Sportarten. Es werden Unklarheiten bei den Athleten über den genauen Zeitraum für Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfs ausgeräumt oder verringert, unbeabsichtigte von der Norm abweichende Analyseergebnisse zwischen einzelnen Wettkämpfen während einer Wettkampfveranstaltung werden vermieden, und es wird leichter zu verhindern, dass eine mögliche Leistungssteigerung durch außerhalb von Wettkämpfen verbotene Substanzen bis in den Wettkampf hinein anhält.]

Institutionelle Unabhängigkeit: Rechtsbehelfsorgane müssen institutionell vollständig unabhängig von der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation sein. Sie dürfen daher weder unter der Leitung noch unter der Aufsicht der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation noch mit ihr in Verbindung stehen.

Internationale Wettkampfveranstaltung: Eine Wettkampfveranstaltung oder ein Wettkampf, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die IBU, ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der Wettkampfveranstaltung auftritt oder die technischen Funktionäre der Wettkampfveranstaltung bestimmt. In Bezug auf die IBU ist eine Wettkampfveranstaltung eine Internationale Wettkampfveranstaltung, wenn diese ein Internationaler Wettkampf ist (so wie dieser Begriff in der Verfassung definiert ist).

Internationaler Spitzenathlet: Athleten, die an internationalen Sportwettkämpfen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen festgelegt werden, teilnehmen. Für den Sport Biathlon sind Internationale Spitzenathleten unter Artikel 1.2.3 definiert.

[Kommentar: In Übereinstimmung mit dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen kann der internationale Verband frei bestimmen, nach welchen Kriterien er Athleten als Internationale Spitzenathleten klassifizieren wird, z. B. nach Rangfolge, nach Teilnahme an insbesondere Internationalen Wettkampfveranstaltungen, nach Art der Lizenz usw. Er muss diese Kriterien jedoch in klarer und prägnanter Form veröffentlichen, damit die Athleten schnell und einfach feststellen können, wann sie als Internationale Spitzenathleten eingestuft werden. Wenn die Kriterien beispielsweise die Teilnahme an bestimmten Internationalen Wettkampfveranstaltungen umfassen, muss der internationale Verband eine Liste dieser Internationalen Wettkampfveranstaltungen veröffentlichen.]

Internationaler Standard: Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Welt-Anti-Doping-Codes. Internationale Standards umfassen alle Technischen Dokumente, die gemäß dem Internationalen Standard herausgegeben werden.

Internationaler Wettkampf: siehe Definition in der IBU-Verfassung.

Inverkehrbringen: Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder Besitz zu einem solchen Zweck) einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch einen Athleten, Athletenbetreuer oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation fällt, an eine dritte Person; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von nach Treu und Glauben handelndem medizinischen Personal zu, das Verbotene Substanzen im Rahmen zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf Verbotene Substanzen, die im Rahmen von Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfs nicht verboten sind, es sei denn, aus den

Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein signifikantes Verschulden oder Fahrlässigkeit: Die überzeugende Darlegung durch den Athleten oder eine andere Person, dass sein/ihr Verschulden oder Fahrlässigkeit unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der Kriterien für Kein Verschulden oder Fahrlässigkeit, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der Athlet, sofern er nicht eine Schutzwürdige Person oder Freizeitsportler ist, ebenfalls nachweisen, wie die Verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte.

Kein Verschulden oder Fahrlässigkeit: Die überzeugende Darlegung durch den Athleten oder eine andere Person, dass er/sie weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er/sie eine Verbotene Substanz oder eine Verbotene Methode gebraucht oder angewendet hat oder dass ihm/ihr eine Verbotene Substanz oder eine Verbotene Methode verabreicht oder eine solche bei ihm/ihr angewendet wurde oder er anderweitig gegen eine Anti-Doping-Regel verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der Athlet, sofern er nicht eine Schutzwürdige Person oder Freizeitsportler ist, ebenfalls nachweisen, wie die Verbotene Substanz in seinen Organismus gelangte.

Konsequenzen eines Verstoßes gegen Anti-Doping Regeln („Konsequenzen“): Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen Anti-Doping-Regeln kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

- (a) **Annullierung** bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Titeln, Punkten, Preisgeldern und Preisen;
- (b) **Sperre** bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen, Wettkampfveranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.14 ausgeschlossen wird;
- (c) **Vorläufige Suspendierung** bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme an Wettkämpfen, Wettkampfveranstaltungen oder sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 8 durchzuführenden Verfahren gefällt wird;
- (d) **Finanzielle Konsequenzen** bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln oder die Rückerstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln angefallen sind, verhängt wird;
- (e) **Veröffentlichung** bedeutet, dass Informationen gemäß Artikel 14 an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Kontaminiertes Produkt: Ein Produkt, das eine Verbotene Substanz enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-) Recherche keine Informationen gefunden werden können.

Mannschaftssportart: Eine Sportart, bei der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfs erlaubt ist, beispielsweise Staffel und Mixed-Staffel.

Marker: Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Variablen, welche den Gebrauch einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode anzeigen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung (Therapeutic Use Exemption, TUE): Eine medizinische Ausnahmegenehmigungen (TUE) erlaubt einem Athleten mit einer Erkrankung, eine Verbotene Substanz oder eine Verbotene Methode zu gebrauchen, vorausgesetzt, die Bedingungen des Artikels 4.4 und des Internationalen Standards für medizinische Ausnahmegenehmigungen sind erfüllt.

Metabolit: Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Minderjährige(r): Eine natürliche Person, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Minimum Reporting Level: Die geschätzte Konzentration einer Verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer Probe, unterhalb derer die WADA-akkreditierten Labors die Probe nicht als ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis melden müssen.

Nationale Anti-Doping Organisation: Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Regeln, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung des Ergebnismanagements auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation.

Nationale Wettkampfveranstaltung: Eine Wettkampfveranstaltung oder ein Wettkampf, an der/dem Internationale Spitzenathleten oder Nationale Spitzenathleten teilnehmen, die keine Internationale Wettkampfveranstaltung ist.

Nationaler Spitzenathlet: Athleten, die an nationalen Wettkämpfen, wie von der jeweiligen Nationalen Anti-Doping-Organisation nationalen Sportfachverbänden im Einklang mit dem International Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen definiert, teilnehmen.

Nationales Olympisches Komitee: Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband.

NV Mitglied: wie in der Verfassung definiert.

Operative Unabhängigkeit: Dies bedeutet, dass (1) Vorstandsmitglieder, Angestellte, Kommissionsmitglieder, Berater und Offizielle der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation oder deren verbundenen Organisationen (z. B. Mitgliedsverbände oder Konföderation) sowie Personen, die an Untersuchungen oder Vorentscheidungen des jeweiligen Falls beteiligt sind, nicht als Mitglieder und/oder Assistenten (sofern solche Assistenten in den Entscheidungsprozess und/oder das Verfassen von Entscheidungen eingebunden sind) von Anhörungs- bzw. Disziplinarorganen der für das Ergebnismanagement zuständigen Anti-Doping-Organisation ernannt werden dürfen und (2) Anhörungs- bzw. Disziplinarorgane in der Lage sein müssen, das Disziplinarverfahren und die Entscheidungsfindung ohne Einmischung der Anti-Doping-Organisation oder eines Dritten durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass Mitglieder des Anhörungs- bzw. Disziplinarorgans oder Einzelpersonen, die anderweitig an der Entscheidung des Anhörungs- bzw. Disziplinarorgans beteiligt sind, weder an der Untersuchung des Falles noch der Entscheidung, den Fall weiterzuverfolgen, beteiligt sind.

Person: Eine natürliche Person oder eine juristische Person, wie z. B. eine Organisation oder eine andere Einrichtung.

Prävention: Die Vermittlung von Werten und Verhaltensweisen, die den Sportsgeist fördern und schützen, sowie von Verhalten, das absichtliches oder unabsichtliches Doping vermeiden kann.

Probe: Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.

[Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]

Regionale Anti-Doping Organisation: Eine von den Mitgliedstaaten benannte regionale Stelle, die delegierte Bereiche ihrer nationalen Anti-Doping-Programme koordiniert und verwaltet, was die Annahme und Umsetzung von Anti-Doping-Regeln, die Planung und Sammlung von Proben, die Verwaltung der Ergebnisse, die Überprüfung von TUEs, die Durchführung von Anhörungen und die Durchführung von Bildungs- und Präventionsprogrammen auf regionaler Ebene umfassen kann.

Registered Testing Pool: Die Gruppe der Nationalen Spitzenathleten und der Internationalen Spitzenathleten, die international von der BIU und national von jeder Nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs und Außerhalb des Wettkampfs des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegt und sich daher verpflichtet, die Meldepflichten gemäß Artikel 5.5 und dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen zu erfüllen. Siehe auch die Definition von IBU RTP.

Schutzwürdige Person: Ein Athlet oder eine andere natürliche Person, der/die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln: (i) noch nicht das sechzehnte (16.) Lebensjahr vollendet hat; (ii) noch nicht das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet hat und keinem Registered Testing Pool angehört und noch nie an einer Internationalen Wettkampfveranstaltung in einer offenen Kategorie teilgenommen hat; oder (iii) nach geltendem nationalen Recht aus anderen Gründen als dem Alter als geschäftsunfähig angesehen wird.

[Kommentar: Der Welt-Anti-Doping-Code und diese IBU-Anti-Doping-Regeln behandeln Schutzwürdige Personen in bestimmten Fällen anders als andere Athleten oder Personen. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass ein Athlet oder eine andere Person unterhalb eines bestimmten Alters oder einer geistigen Leistungsfähigkeit unter Umständen psychisch nicht in der Lage ist, die im Welt-Anti-Doping-Code festgelegten Verbote und Verhaltensweisen zu verstehen und einzuhalten. Das würde beispielsweise auf einen Athleten zutreffen, der aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung nachweislich nicht geschäftsfähig ist. Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen Wettkämpfe ausgeschlossen werden, die auf Junioren oder bestimmte Altersgruppen beschränkt sind.]

Signatory: Diejenigen Organisationen, die den Welt-Anti-Doping-Code annehmen und sich damit zu dessen Umsetzung gemäß Artikel 23 des Welt-Anti-Doping-Codes verpflichten.

Sperre: Siehe Konsequenzen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln.

Spezifische Methode: Siehe Artikel 4.2.2.

Spezifische Substanz: Siehe Definition in Artikel 4.2.2.

Strict Liability: Die Regel, wonach es gemäß Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die Anti-Doping-Organisation Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewussten Gebrauch seitens des Athleten aufzeigt, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nachzuweisen.

Substantielle Hilfe: Um im Sinne von Artikel 10.7.1 Substantielle Hilfe zu leisten, muss eine Person: (1) in einer schriftlichen Erklärung oder einem aufgezeichneten Gespräch alle Informationen offenlegen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln oder einen anderen in Artikel 10.7.1.1 beschriebenen Sachverhalt besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder eines Anhörungsorgans bei einer Verhandlung als Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesent-

lichen Teil des eingeleiteten Verfahrens ausmachen oder, wenn kein Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage für die Einleitung eines Verfahrens geboten haben.

Suchtmittel: Siehe Artikel 4.2.3.

Technisches Dokument: Ein von der WADA periodisch verabschiedetes und veröffentlichtes Dokument, das die in einem Internationalen Standard dargelegten, verpflichtenden technischen Erfordernisse in Bezug auf spezifische Anti-Doping-Bereiche beinhaltet.

TUE-Komitee: Das von der BIU ernannte Gremium, das Anträge auf Erteilung oder Anerkennung von TUEs in Übereinstimmung mit Artikel 4.4.4.3 prüft. Die BIU kann Einzelpersonen in ein solches Gremium berufen oder die Ernennung des Gremiums der International Testing Agency (ITA) oder einem anderen entsprechend qualifizierten Organ übertragen.

Unverbindlichkeitsvereinbarung: Für die Zwecke der Artikel 10.7.1.1 und 10.8.2 eine schriftliche Vereinbarung zwischen einer Anti-Doping-Organisation und einem Athleten oder einer anderen Person, die es dem Athleten oder der anderen Person erlaubt, der Anti-Doping-Organisation in einem vorgegebenen zeitlich begrenzten Rahmen Informationen mitzuteilen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass, sollte es zu keiner Vereinbarung über Substantielle Hilfe oder die Beendigung des Verfahrens kommen, die von dem Athleten oder der anderen Person in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von der Anti-Doping-Organisation während eines Ergebnismanagementverfahrens gemäß Welt-Anti-Doping-Code nicht gegen den Athleten oder die andere Person verwendet werden dürfen, und dass die von der Anti-Doping-Organisation in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von dem Athleten oder der anderen Person während eines Ergebnismanagementverfahrens gemäß Welt-Anti-Doping-Code nicht gegen die Anti-Doping-Organisation verwendet werden dürfen. Eine solche Vereinbarung hindert die Anti-Doping-Organisation, den Athleten oder die andere Person nicht daran, Informationen und Beweise zu nutzen, die aus anderen Quellen stammen als dem in der Vereinbarung beschriebenen konkreten zeitlich begrenzten Rahmen.

Unzulässige Einflussnahme: Absichtliche Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der Verbotenen Methoden enthalten wären. Unzulässige Einflussnahme umfasst ohne Einschränkung die Bestechung durch das Anbieten oder Annehmen von Vorteilen, um eine Handlung auszuführen oder nicht auszuführen, die Verhinderung der Probenahme, die Beeinflussung oder Verhinderung der Analyse der Probe, die Fälschung von Dokumenten, die an eine Anti-Doping-Organisation oder ein TUE-Komitee oder ein Disziplinarorgan übermittelt werden, das Herbeiführen von falschen Zeugenaussagen, jede andere betrügerische Handlung gegenüber der Anti-Doping-Organisation oder dem Disziplinar- bzw. Anhörungsorgan, um das Ergebnismanagement oder die Verhängung von Konsequenzen zu beeinflussen, und jeglichen anderen ähnlichen, absichtlichen Eingriff oder versuchten Eingriff in irgendeinen Teil einer Dopingkontrolle.

[Kommentar: Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der Dopingkontrolle, das Zerschneiden der Flasche der B-Probe bei der Analyse der B-Probe, die Veränderung einer Probe durch Zugabe einer Fremdschubstanz oder das Einschüchtern oder versuchte Einschüchtern eines potenziellen Zeugen oder eines Zeugen, der bereits im Dopingkontrollverfahren ausgesagt oder Informationen geliefert hat. Unzulässige Einflussnahme umfasst jedes Fehlverhalten während des Ergebnismanagementverfahrens, siehe Artikel 10.9.3.3. Ungeachtet dessen, stellen Handlungen einer Person im Rahmen einer zulässigen Rechtsverteidigung gegen den Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln keine Unzulässige Einflussnahme dar. Regelungen in Bezug auf ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal zur Probenahme oder anderen an der Dopingkontrolle beteiligten Personen, welches ansonsten keine Unzulässige Einflussnahme darstellt, regeln die zuständigen Sportorganisationen in ihren Disziplinarvorschriften.]

Veranstalter großer Sportwettkämpfe: Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen Internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.

Verabreichung: Das Anbieten, Beschaffen, Überwachen oder Ermöglichen des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch eine andere Person oder eine anderweitige Beteiligung daran. Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von nach Treu und Glauben handelndem medizinischen Personal, das Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden im Rahmen zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen verabreicht oder anwendet; gleiches gilt für die Verabreichung von Substanzen, die bei Dopingkontrollen Außerhalb des Wettkampfs nicht verboten sind, es sei denn aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung dienen.

Veranstaltungsorte: Sportstätten, die als solche vom Wettkampfveranstalter ausgewiesen werden.

Veranstaltungszeitraum: Die Zeit zwischen Beginn und Ende einer Wettkampfveranstaltung, wie sie vom Wettkampfveranstalter festgelegt wurde.

Verbotene Methode: Jede Methode, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz: Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.

Verbotsliste: Die Liste, in der die Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.

Veröffentlichung: Siehe Konsequenzen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln.

Verschulden: Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des Verschuldens eines Athleten oder einer anderen Person beispielsweise zu berücksichtigen: die Erfahrung des Athleten oder einer anderen Person, ob der Athlet oder die andere Person eine Schutzwürdige Person ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein Athlet hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch einen Athleten in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des Athleten oder der anderen Person zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein Athlet während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der Sperre nach Artikel 10.6.1 oder Artikel 10.6.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des Verschuldens eines Athleten. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.6.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des Athleten oder einer anderen Person kein signifikantes Verschulden vorliegt.]

Versuch: Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln dar, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis: Bericht eines von der WADA akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA anerkannten Labors, das im Einklang mit dem Internationalen Stan-

dard für Labors in einer Probe das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker oder den Gebrauch einer Verbotenen Methode feststellt.

Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses: Ein Bericht, der in den anwendbaren Internationalen Standards als ein Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses beschrieben wird.

Vorläufige Anhörung: Im Sinne des Artikels 7.3.3 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 8 durchgeführt wird, und bei der der Athlet oder die andere Person von den ihm/ihr vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine Vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer Vorläufigen Anhörung hat der Athlet weiterhin das Recht auf eine ordnungsgemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.3.3 verwendeten Begriff „beschleunigtes Verfahren“ um ein umfassendes Verfahren, das schneller als üblich durchgeführt wird.]

Vorläufige Suspendierung: Siehe Konsequenzen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regeln.

WADA: Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

Wettkampf: Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden, und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.

Wettkampfveranstaltung: Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele oder die IBU-Weltmeisterschaften).

Zielkontrolle: Die Auswahl bestimmter Athleten zu Dopingkontrollen auf der Grundlage von Kriterien, die im Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen festgelegt sind.

KAPITEL E VERFAHREN ZUR UNTERSUCHUNG UND VORBEUGUNG VON VERSTÖßEN GEGEN DEN INTEGRITY CODE

1. Einführung

1.1 Dieses Kapitel E legt die Verfahren zur Untersuchung und Verfolgung von Verstößen gegen Kapitel B dieses Integrity Codes fest.

1.2 Die Verfahren zur Untersuchung und Verfolgung von Verstößen gegen Kapitel D des IBU Integrity Codes (die IBU-Anti-Doping-Regeln) sind in jenem Kapitel festgelegt. Die Bestimmungen dieses Kapitels E gelten aber auch für jene Verstöße, soweit sie nicht Kapitel D widersprechen.

1.3 Die BIU hat die Kosten zu tragen, die bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Integrity Codes anfallen, vorbehaltlich des Rechts, eine Anordnung des anhörenden Gremiums einzuholen, mit der Kosten einer bestimmten Untersuchung und/oder Rechtsverfolgung ganz oder teilweise auf den Beteiligten übertragen werden, der Gegenstand dieser Untersuchung und/oder Rechtsverfolgung ist.

2. Sammeln und Teilen von Informationen

2.1 Die BIU erhält Berichte, die von den Beteiligten gemäß Artikel 8.1 von Kapitel B eingereicht werden. Wenn der Leiter der BIU es für angemessen hält, kann der Beteiligte, der einen Bericht einreicht, um weitere Information zu dem Bericht gebeten werden und/oder die BIU kann andere Untersuchungen zu den im Bericht dargelegten Themen durchführen.

2.2 Zusätzlich zum Erhalt von Berichten gemäß Artikel 8.1 von Kapitel B wird die BIU Mechanismen einrichten, um Erkenntnisse zu sammeln, die bei der Bewertung, ob die Beteiligten diesen Integrity Code einhalten (oder ihm zuwiderhandeln), helfen können; dies erfolgt anhand aller verfügbaren Quellen, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, anderer Regulierungs- und Disziplinargremien, investigativ tätigen Journalisten, Bürgern und Dritten. Insbesondere kann die BIU anonyme Meldung durch Dritte ermöglichen, wenn sie dies für angemessen hält. Sie wird auch eine Richtlinie und ein Verfahren festlegen, um von einem Beteiligten gemäß Artikel 10.7.1 des Kapitels D und/oder Artikel 9.4.5 dieses Kapitels Substantielle Hilfe zu erhalten.

2.3 Die BIU kann Erkenntnisse, die sie über einen Beteiligten besitzt, mit anderen geeigneten Behörden, einschließlich Strafverfolgungsbehörden und anderen Regulierungs- und Disziplinargremien, austauschen, wenn die BIU dies für notwendig hält, um:

2.3.1 eine Untersuchung oder Rechtsverfolgung im Rahmen dieses Integrity Codes durchzuführen und/oder alle Angelegenheiten, die unter diesen Integrity Code fallen, zu behandeln oder durchzusetzen, und/oder

2.3.2 die Integrität der IBU, des Biathlonsports oder des Sports im Allgemeinen zu schützen, und/oder

2.3.3 Verbrechen oder andere Straftaten zu verhindern oder aufzudecken oder die Gesundheit oder das Wohlergehen jeder Person abzusichern, und/oder

2.3.4 alle rechtlichen Pflichten der BIU oder der IBU zu erfüllen, einschließlich der Pflicht, die Einhaltung des Welt-Anti-Doping-Codes durch die IBU sicherzustellen.

3. Untersuchungen

3.1 Besteht der begründete Verdacht, dass ein Beteiligter gegen diesen Integrity Code verstoßen hat, kann die BIU eine Untersuchung durchführen. Sie kann eine oder mehrere Personen ernennen, die zu diesem Zweck in ihrem Namen handeln.

3.2 Ziel jeder Untersuchung ist es, die notwendigen Informationen zu sammeln, um festzustellen, ob ein Beteiligter für einen Verstoß gegen diesen Integrity Code einzustehen hat. Dazu gehört das Sammeln

und Aufzeichnen aller relevanten Informationen, das Ausarbeiten der Informationen zu zuverlässigen und zulässigen Beweismitteln und das Identifizieren und Verfolgen weiterer Untersuchungslinien, die zur Aufdeckung solcher Beweise führen.

3.3 Die BIU wird jede Untersuchung fair, objektiv und unparteiisch durchführen. Sie wird in jeder Phase der Untersuchung offen sein für alle denkbaren Ergebnisse und wird versuchen, nicht nur alle verfügbaren Beweise für einen Verstoß, sondern auch alle verfügbaren Beweise dafür zu sammeln, dass kein vom Beteiligten zu vertretender Fall vorliegt. Sie wird die durchgeführten Untersuchungen, die Bewertung der im Laufe der Untersuchungen ermittelten Information und Beweise sowie Ergebnisse der Untersuchungen vollständig dokumentieren.

3.4 Die BIU wird den Beteiligten über die Untersuchung und die mögliche(n) Verletzung(en), auf die sich die Untersuchung bezieht, in Kenntnis setzen und dem Beteiligten die Möglichkeit geben, im Rahmen der Untersuchung eine schriftliche Stellungnahme zu übermitteln. Die BIU entscheidet, wann eine solche Inkenntnissetzung erfolgen soll.

3.5 Wenn sie es für angemessen hält, kann die BIU ihre eigenen Ermittlungen koordinieren und/oder aufschieben, bis das Ergebnis von Ermittlungen und/oder Strafverfolgungsmaßnahmen durch andere zuständige Stellen, einschließlich der Strafverfolgungsbehörden und/oder anderer Regulierungs- oder Disziplinalgremien, vorliegt.

3.6 Wenn die BIU den Verdacht hat, dass ein Beteiligter einen Verstoß gegen den Integrity Code begangen haben könnte und/oder ihm Information über einen möglichen Verstoß eines anderen Beteiligten gegen den Integrity Code vorliegen könnten, kann sie den Beteiligten schriftlich auffordern, über den möglichen Verstoß zu berichten (Nachfrage). Sie kann eine solche Nachfrage jederzeit nach Beginn der Untersuchung, auch während der Voruntersuchung, oder zu jedem beliebigen Zeitpunkt nach der Zustellung der Schiedsklage gemäß Artikel 5 stellen. Falls erforderlich, kann sie im Rahmen einer Untersuchung auch mehrere Nachfragen stellen.

3.7 Ohne Einschränkung des Vorstehenden kann die BIU im Rahmen einer Nachfrage von einem Beteiligten verlangen, dass er:

3.7.1 vor der BIU zu einer Befragung erscheint, Fragen beantwortet oder eine schriftliche Stellungnahme abgibt, in der er seine Kenntnisse über relevante Tatsachen und Umstände darlegt. Jede Befragung findet zu einem von der BIU festgelegten Zeitpunkt und Ort statt, und der Beteiligte wird schriftlich und in angemessener Weise über seine Pflicht zur Teilnahme informiert. Die Befragungen können aufgezeichnet und/oder transkribiert werden, und der Beteiligte hat das Recht, auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand und einen Dolmetscher hinzuzuziehen (wenn der Beteiligte nur ein Zeuge ist, bezahlt die BIU einen eventuell benötigten Dolmetscher);

3.7.2 Aufzeichnungen oder Dateien (ob in Papierform oder in elektronischer Form) zwecks Einsichtnahme, Vervielfältigung und/oder Herunterladen bereitstellt (oder von einem Dritten, so gut es möglich ist, beschaffen lässt), von denen der Leiter der BIU vernünftigerweise annimmt, dass sie relevante Informationen enthalten (z. B. detaillierte Telefonrechnungen, Kontoauszüge, Bücher, Notizen, Dateien, Korrespondenz, E-Mails und Textnachrichten oder ähnliche Nachrichten);

3.7.3 elektronische Speichermedien zwecks Einsichtnahme, Vervielfältigung und/oder Herunterladen bereitstellt (oder von einem Dritten, so gut es möglich ist, beschaffen lässt), von denen der Leiter der BIU vernünftigerweise annimmt, dass diese relevante Informationen enthalten (wie Cloud-basierte Server, Computer, Festplatten, Bänder, Disketten, Mobiltelefone, Laptops, Tablets und andere mobile Speichermedien);

3.7.4 den vollen und uneingeschränkten Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewährt, um Informationen, Aufzeichnungen, Artikel oder Dinge, die Gegenstand einer Nachfrage sind, zu sichern; und/oder

3.7.5 Passwörter, Anmeldeinformationen und andere Identifizierungsdaten bereitstellt, die für den Zugriff auf Informationen, die Gegenstand einer Nachfrage sind, nötig sind.

3.8 Gemäß Artikel 8.1.2 von Kapitel B muss der Beteiligte (vorbehaltlich Artikel 3.9 dieses Kapitels) unverzüglich, wahrheitsgemäß, vollständig und in aufrichtiger Weise bei einer Nachfrage kooperieren, einschließlich der Bereitstellung der angeforderten Informationen oder des geforderten Zutritts innerhalb der in der Nachfrage genannten Frist, jeweils auf eigene Kosten des Beteiligten.

3.9 Widerspruch gegen eine Nachfrage:

3.9.1 Ein Beteiligter kann einer Nachfrage widersprechen, indem er innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Nachfrage einen entsprechenden Antrag bei der BIU einreicht und dabei die Gründe für den Widerspruch nennt. Wird ein solcher Antrag gestellt, so wird - stets vorbehaltlich Artikel 3.10.1 - die Frist für die Erfüllung einer Nachfrage bis zum Ergebnis des Widerspruchs ausgesetzt.

3.9.2 Die BIU verweist den Antrag an die CAS Ordinary Division, die einen oder mehrere CAS-Schiedsrichter als Disziplinarkommission ernannt, die den Antrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen des vorliegenden Integrity Codes und des CAS Code of Sports-related Arbitration (Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS) verhandeln und entscheiden.

3.9.3 Die Disziplinarkommission wird den Antrag so zügig behandeln, wie es die Sache zulässt. Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, wird die Überprüfung nur auf Basis schriftlicher Beweise und Schriftsätze durchgeführt. Zur Überprüfung der Nachfrage kann die Disziplinarkommission nach freiem Ermessen und ohne hierzu verpflichtet zu sein die BIU und den Beteiligten zu Stellungnahmen einladen.

3.9.4 Stellt die Disziplinarkommission fest, dass eine Nachfrage nicht hinreichend begründet ist, gilt die Nachfrage als nicht gestellt, und sämtliche Informationen, Aufzeichnungen, Artikel oder Gegenstände sowie alle Kopien oder Downloads, welche die BIU im Rahmen der Nachfrage erhalten hat, sind unverzüglich an den Beteiligten zurückzugeben oder, je nach Zweckmäßigkeit, zu vernichten.

3.9.5 Stellt die Disziplinarkommission fest, dass eine hinreichende Grundlage für die Nachfrage besteht, so bleibt die Nachfrage aufrecht. Legt der Beteiligte diesfalls die Informationen, Aufzeichnungen, Artikel oder Gegenstände und eine Kopie oder einen Download derselben, die alle Gegenstand der Nachfrage sind, nicht vor, stellt dies einen gesonderten Verstoß gegen Artikel 8.1.2 von Kapitel B des Integrity Codes dar.

3.9.6 Die Entscheidung der Disziplinarkommission, ob eine hinreichende Grundlage für eine Nachfrage besteht, kann von keiner Partei vor irgendeinem Gerichtsstand oder anderweitig angefochten werden.

3.9.7 Wenn eine Nachfrage als nicht hinreichend begründet erachtet wird, hindert dies die BIU nicht, eine andere Nachfrage in Bezug auf die gleiche oder auch eine andere Untersuchung zu stellen.

3.10 Betrifft eine Nachfrage Informationen, Aufzeichnungen, Artikel oder Gegenstände, von denen der Leiter der BIU vernünftigerweise annimmt, dass sie beschädigt, verändert, zerstört oder versteckt werden könnten (jedes elektronische Speichermedium oder jegliche elektronisch gespeicherte Informationen erfüllt dieses Kriterium), so kann die BIU zum Zwecke der Beweissicherung einen Beteiligten auffordern, der Nachfrage unverzüglich nach deren Erhalt nachzukommen. In einem solchen Fall:

3.10.1 muss der Beteiligte der Nachfrage unverzüglich in vollem Umfang nachkommen, einschließlich seiner Zustimmung, dass die BIU die Informationen, Aufzeichnungen, Artikel oder Gegenstände unverzüglich in Besitz nehmen, kopieren und/oder herunterladen kann. Die BIU darf jedoch bei der Überprüfung oder weiteren Verwendung keine anderen als die in Artikel 3.9 vorgesehenen Maßnahmen ergreifen;

3.10.2 stellt eine Weigerung oder Unterlassung eines Beteiligten, der Nachfrage unverzüglich nachzukommen, einen unabhängigen Verstoß gegen Artikel 8.1.2 von Kapitel B dieses Integrity Codes dar, und jeder Versuch oder jede tatsächliche Beschädigung, Änderung, Zerstörung oder Verheimlichung solcher Informationen, Aufzeichnungen, Artikel oder Gegenstände nach Erhalt der Nachfrage stellt einen gesonderten Verstoß gegen Artikel 8.1.4 von Kapitel B dar. Je nach den Umständen kann dies auch einen Verstoß gegen Artikel 2.5 von Kapitel D des Integrity Codes darstellen;

3.10.3 hat der Beteiligte sieben (7) Tage nach Erhalt der Nachfrage Zeit, um gegen die Nachfrage Widerspruch einzulegen, indem er eine Überprüfung durch die Disziplinarkommission gemäß Artikel 3.9 beantragt; und

3.10.4 kann die BIU die Informationen, Aufzeichnungen, Artikel oder Gegenstände einsehen und anderweitig gemäß diesem Kapitel E verwenden, wenn der Beteiligte nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Nachfrage Widerspruch einlegt (oder einen Widerspruch einlegt und die Disziplinarkommission anschließend feststellt, dass die Nachfrage hinreichend begründet ist) oder wenn der Beteiligte der BIU mitteilt, dass er der Nachfrage nicht widerspricht.

3.11 Wenn ein Beteiligter eine Untersuchung in irgendeiner Weise behindert oder verzögert, ob mit oder ohne Bezug auf eine Nachfrage, z. B. durch die Bereitstellung falscher, irreführender oder unvollständiger Informationen oder Unterlagen und/oder durch Manipulation oder Vernichtung von Unterlagen oder anderen Informationen, die für die Untersuchung relevant sein könnten, stellt dies einen Verstoß gegen Artikel 8.1.4 von Kapitel B des Integrity Codes dar. Je nach den Umständen des Falles kann es sich auch um einen Verstoß gegen Artikel 2.5 von Kapitel D des Integrity Codes handeln.

3.12 Die BIU kann jederzeit von einem NV-Mitglied verlangen:

3.12.1 bei einer Untersuchung eines eventuellen Verstoßes durch eine oder mehrere Personen, für die es zuständig ist, (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einer anderen zuständigen nationalen Behörde oder Stelle) Hilfe zu leisten; und

3.12.2 einen schriftlichen Bericht über solche Hilfe innerhalb einer von der BIU festgelegten angemessenen Frist zu erstatten.

3.13 Die BIU kann jede Person (unabhängig davon, ob sie Beteiligter ist oder nicht), auffordern, eine Untersuchung zu unterstützen, indem sie Dokumente, Informationen oder Materialien vorlegt und/oder Fragen beantwortet und sonstige Informationen zur Verfügung stellt.

3.14 Stellt die BIU im Laufe einer Untersuchung fest, dass weitere Beteiligte ebenfalls gegen den Integrity Code verstoßen haben könnten, kann die Untersuchung auch auf solche möglichen Verstöße ausgedehnt oder eine separate Untersuchung eingeleitet werden.

4. Durchführung von Disziplinarverfahren durch die BIU

4.1 Die BIU hat das alleinige und ausschließliche Recht und die Zuständigkeit,

4.1.1 festzustellen, ob sich ein Beteiligter wegen Verletzung des Integrity Codes zu verantworten hat,

4.1.2 ein Verfahren gegen einen Beteiligten wegen Verstoßes gegen den Integrity Code einzuleiten,

4.1.3 eine entsprechende Schiedsklage der Disziplinarkommission zur Anhörung und Feststellung vorzulegen, und

4.1.4 Anträge und/oder Berufungen, die sich im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren ergeben, zu verfolgen oder zu verteidigen (soweit anwendbar).

4.2 Die BIU wird ihren Rechten und Pflichten in jedem Fall nach Treu und Glauben nachkommen und dabei sowohl bei der Entscheidung über die Einleitung eines Schiedsverfahrens als auch bei allen nachfolgenden Verfahrensschritten: (a) die Wahrscheinlichkeit berücksichtigen, ob eine Schiedsklage bestätigt

wird (einschließlich der Prüfung der Beweiskraft, der Begründetheit ihrer Position und der Frage, wie sich die Argumente der Verteidigung auf die Position der BIU auswirken könnten), und (b) die Frage berücksichtigen, ob die Erhebung oder Fortsetzung der Schiedsklage notwendig und angemessen ist, um die dem Integrity Code zugrunde liegenden Erfordernisse zu erfüllen.

4.3 Die BIU beachtet die Pflicht zur fairen Verfahrensführung gegenüber allen Beteiligten, die wegen Verstößen gegen den Integrity Code angeklagt sind.

5. Schiedsklage

5.1 Stellt die BIU fest, dass ein Beteiligter wegen eines Verstoßes gegen den Integrity Code zur Rechenschaft zu ziehen ist, verfasst sie eine schriftliche Schiedsklage (die Schiedsklage) und stellt diese dem Beteiligten zu. Die Schiedsklage hat folgende Informationen zu enthalten:

5.1.1 die genauen Bestimmungen des Integrity Codes, die der Beteiligte verletzt haben soll,

5.1.2 die Tatsachen, die der Begründung der Schiedsklage dienen,

5.1.3 gegebenenfalls die Einzelheiten einer vorläufigen Suspendierung, die dem Beteiligten gemäß Artikel 6 bis zur Erledigung der Schiedsklagepunkte auferlegt wurde, und

5.1.4 die Sanktionen, die laut Antrag der BIU nach diesem Integrity Code verhängt werden sollen, so die Klage bestätigt wird,

5.1.5 die Belehrung über das Recht des Beteiligten,

5.1.5.1 die Schiedsklagefakten einzugestehen und die in der Schiedsklage angegebenen Sanktionen zu akzeptieren,

5.1.5.2 die Schiedsklagefakten einzugestehen, aber die in der Schiedsklageschrift genannte(n) Sanktion(en) zu bestreiten (oder deren Milderung zu ersuchen) und die Sanktion(en) von der Disziplinarkommission gemäß Artikel 9 festlegen zu lassen, so sie nicht zwischen den Parteien vereinbart werden können, oder

5.1.5.3 die Schiedsklagefakten zu bestreiten und die Schiedsklage (zusammen mit etwaigen Sanktionen, so die Schiedsklage bestätigt wird) von der Disziplinarkommission gemäß Artikel 8 festlegen zu lassen, und

5.1.6 die Frist, innerhalb welcher der Beteiligte auf die Schiedsklage der BIU antworten muss (mindestens vierzehn (14) Tage nach Erhalt der Schiedsklageschrift seitens des Beteiligten).

6. Vorläufige Suspendierung

6.1 Wenn die BIU ein Verfahren gegen einen Beteiligten einleitet und der Ansicht ist, dass ein echtes Risiko für das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Biathlonsports und/oder für die Gesundheit oder das Wohlergehen anderer besteht, wenn der Beteiligte bis zur Erledigung des Verfahrens weiterhin am Sport teilnehmen dürfte, kann die BIU gegen den Beteiligten eine vorläufige Suspendierung aussprechen, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

6.2 Die vorläufige Suspendierung kann bei der Einleitung des Verfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt verhängt werden. Sie tritt mit dem Datum in Kraft, an dem sie dem Beteiligten mitgeteilt wird, und kann nach dieser Mitteilung jederzeit öffentlich bekannt gemacht werden (auch durch Veröffentlichung einer Mitteilung auf der Website der BIU).

6.3 Während der Dauer einer vorläufigen Suspendierung darf ein Beteiligter in keiner Weise an Wettkämpfen, Programmen oder anderen Aktivitäten teilnehmen, die von der IBU, einem NV-Mitglied oder einem Mitglied oder einer verbundenen Organisation eines NV-Mitglieds autorisiert oder organisiert wurden, und auch keinen Umgang mit anderen Beteiligten pflegen.

6.4 Ein Beteiligter, der vorläufig suspendiert ist, hat das Recht, bei der Disziplinarkommission einen Antrag auf Aufhebung oder Einschränkung der Vorläufigen Suspendierung zu stellen. Die Vorläufige Suspendierung kann aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn der Beteiligte zur Überzeugung der Disziplinarkommission ausreichend nachweist,

6.4.1 dass die Tatsachen, die zur Begründung der Vorwürfe angeführt werden, keinen ausreichenden Prima-facie-Verdacht erwecken,

6.4.2 dass das Verfahren gegen den Beteiligten keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, z. B. wegen eines Mangels an Beweisen, auf denen die Vorwürfe beruhen, oder

6.4.3 dass andere Tatsachen vorliegen, die es unter den Umständen des Falles eindeutig als ungerechtfertigt erscheinen lassen, den Beteiligten vorläufig zu suspendieren, bevor eine Entscheidung im Verfahren ergangen ist. Dieser Grund ist eng auszulegen und nur in wirklich außergewöhnlichen Fällen anzuwenden. Die Tatsache, dass die Vorläufige Suspendierung die Teilnahme des Beteiligten an einem bestimmten Biathlonwettkampf verhindern würde, wird nicht als außergewöhnlicher Umstand für diese Zwecke eingestuft.

6.5 In jedem Fall wird die BIU alle Verfahren, in denen dem Beteiligten eine Vorläufige Suspendierung auferlegt wurde, so zügig behandeln, dass die dem Beteiligten gemachten Vorwürfe so schnell wie möglich im Einklang mit den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Verfahren erledigt werden.

6.6 Ein Beteiligter, der von der BIU nicht vorläufig suspendiert wird, kann der BIU jederzeit mitteilen, dass er eine freiwillige Vorläufige Suspendierung bis zur Erledigung des Schiedsverfahrens akzeptiert. Eine solche freiwillige Vorläufige Suspendierung tritt erst in Kraft, nachdem die BIU die schriftliche Bestätigung des Beteiligten erhalten hat, die Vorläufige Suspendierung zu akzeptieren. Aus einer solchen Bestätigung darf kein negativer Schluss gezogen werden.

6.7 Jede von einem Beteiligten absolvierte Zeit einer Vorläufigen Suspendierung wird auf die einem Beteiligten sodann final auferlegte Dauer einer Sperre angerechnet.

7. Erledigung von Schiedsklagen ohne Anhörung

7.1 Wenn der Beteiligte:

7.1.1 die der Schiedsklage zugrundeliegenden Fakten eingesteht und die in der Schiedsklage angegebene(n) Sanktion(en) (oder andere von der BIU vorgeschlagene Sanktionen) akzeptiert oder

7.1.2 nicht innerhalb der in der Schiedsklage angegebenen Frist erwidert (was sodann gilt als (a) Verzicht des Beteiligten auf das Recht, die Disziplinarkommission über die zugrunde liegenden Fakten oder Sanktionen entscheiden zu lassen, (b) Zugeständnis der zugrunde liegenden Fakten, und (c) Annahme der in der Schiedsklage beantragten Sanktion(en)), wird die BIU eine öffentliche Bekanntmachung herausgeben, in der die begangenen Verstöße und die verhängten Sanktionen beschrieben werden. Diese Bekanntmachung wird wirksam, als wäre sie eine endgültige Entscheidung der Disziplinarkommission gemäß Artikel 10. Alternativ kann die BIU, wenn sie es für angebracht hält (z. B. wenn die BIU in der Schiedsklageschrift eine Reihe möglicher Sanktionen angeführt hat), die Angelegenheit an die Disziplinarkommission verweisen, um die gemäß Artikel 9 zu verhängende(n) Sanktion(en) festzulegen.

7.2 Hält es die BIU für angemessen (z. B. um die Belastung der Ressourcen zu minimieren oder ein zügiges und verhältnismäßiges Ergebnis für einen bestimmten Fall zu erzielen), kann sie mit einem Beteiligten, gegen den wegen eines Verstoßes gegen den Integrity Code ein Verfahren eingeleitet wurde, Bedingungen für die Erledigung des Verfahrens auch ohne Anhörung vereinbaren. Eine solche Vereinbarung hat eine Bestätigung des vorgeworfenen Regelverstoßes und der Sanktion(en), die nach dem Integrity Code zu verhängen sind, zu enthalten. Alle Gespräche zwischen der BIU und dem Beteiligten zu

der Möglichkeit einer vereinbarten Sanktion finden „ohne Präjudiz“ statt und auf eine Art und Weise, die das Verfahren nicht verzögert oder sonstwie stört.

8. Antrag auf eine Anhörung

8.1 Wenn der Beteiligte eine Anhörung vor der Disziplinarkommission beantragt, um seine Verantwortung und/oder die begehrte Sanktion anzufechten, muss er innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Schiedsklage (oder innerhalb einer längeren Frist, sofern eine solche in der Schiedsklage angegeben oder mit der BIU vereinbart wurde) einen schriftlichen Antrag auf Anhörung an die BIU richten. Für die Fristwahrung ist der Zugang bei der BIU entscheidend. In dem Antrag muss der Beteiligte zur Schiedsklage Stellung nehmen und die Gründe hierfür (in zusammengefasster Form) darlegen.

8.2 Die BIU verweist sodann den Antrag an die CAS Ordinary Division, die einen oder mehrere CAS-Schiedsrichter als Disziplinarkommission benennt, die den Fall in Übereinstimmung mit diesem Integrity Code und dem CAS Code of Sports-related Arbitration (Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS) verhandelt und entscheidet.

8.3 Sofern in den einschlägigen Regeln nicht anders bestimmt, obliegt die Beweislast jener Partei, welche die Behauptung oder den Sachverhalt geltend macht, wobei ein Nachweis der leicht überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausreicht.

9. Sanktionen

9.1 Vorbehaltlich besonderer Sanktionsbestimmungen, die in den einschlägigen Regeln festgelegt sind, kann die Disziplinarkommission ihr angemessen erscheinende Sanktionen verhängen, wenn sie feststellt, dass ein Verstoß gegen den Integrity Code vorliegt, und zwar

9.1.1 eine Verwarnung, Rüge und/oder Warnung bezüglich zukünftigen Verhaltens;

9.1.2 eine Geldstrafe (die, sofern nicht anders angegeben, innerhalb von 30 Tagen an die BIU zu zahlen ist und von der BIU zur Deckung ihrer Kosten und Ausgaben für die Überwachung und Durchsetzung des Integrity Codes verwendet wird);

9.1.3 eine Schadensersatzzahlung;

9.1.4 die Annullierung von Ergebnissen mit allen daraus resultierenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller damit verbundenen Medaillen, Titel, Punkte und/oder Preisgelder;

9.1.5 Disqualifikation/Ausschluss des Beteiligten von Biathlonwettkämpfen;

9.1.6 Entzug von Punkten und/oder Startplätzen und/oder Gastgeberrechten;

9.1.7 Entfernung aus dem Dienst;

9.1.8 die Festlegung eines bestimmten Zeitraums einer Sperre, während derer die Teilnahme an Wettkämpfen, Programmen oder anderen Aktivitäten, die von der IBU, einem NV-Mitglied oder einem Mitglied oder einer verbundenen Organisation eines NV-Mitglieds genehmigt oder organisiert wurden, und/oder die Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten untersagt sind;

9.1.9 Pflichtschulungen; und/oder

9.1.10 jede andere Sanktion, die die Disziplinarkommission für angemessen hält.

9.2 Die Disziplinarkommission stützt ihre Entscheidung über Sanktionen, einschließlich jeder Entscheidung über die Dauer einer Sperre, auf das, was nach den Umständen des Falles angemessen ist, wobei sie die Art des Verstoßes bzw. der Verstöße, die Schuld des Beteiligten, den dem Sport zugefügten Schaden, die Notwendigkeit, von künftigen Verletzungen abzuschrecken, und alle erschwerenden oder mildernden Umstände berücksichtigt.

9.3 Erschwerende Gründen können sein:

- 9.3.1** Alter, Erfahrung und Vertrauensposition oder die Autorität des Beteiligten;
- 9.3.2** bisherige disziplinarrechtliche Verfahren gegen den Beteiligten, insbesondere frühere Verstöße gegen den Integrity Code oder ähnliche Vergehen;
- 9.3.3** mangelnde Reue seitens des Beteiligten (z. B. bei Weigerung, an Schulungs-/Präventionsprogrammen teilzunehmen);
- 9.3.4** der Umstand, dass der Beteiligte aus dem Verstoß einen erheblichen Vorteil gezogen oder dies erwartet hatte;
- 9.3.5** der Umstand, dass der Beteiligte mehr als einen Verstoß gegen den Integrity Code begangen hat;
- 9.3.6** der Umstand, dass der Verstoß Teil eines umfassenderen Plans war, an dem auch andere Beteiligte beteiligt waren; und
- 9.3.7** der Umstand, dass der Verstoß den Verlauf oder das Ergebnis eines Biathlonwettkampfs beeinflusste oder hätte beeinflussen können.
- 9.4** Mildernde Gründe können sein:
- 9.4.1** das junge Alter oder die Unerfahrenheit des Beteiligten;
- 9.4.2** die bisherige gute disziplinarrechtliche Führung des Beteiligten;
- 9.4.3** Reue des Beteiligten (z. B. Zustimmung zur Teilnahme an Schulungs-/Präventionsprogrammen);
- 9.4.4** ein rechtzeitiges Schuldeingeständnis des Beteiligten, sobald er mit dem Verstoß konfrontiert wurde; und
- 9.4.5** die Mitteilung wahrheitsgemäßer, genauer und vollständiger Informationen des Beteiligten an die BIU betreffend Verstöße gegen den Integrity Code und/oder andere ähnliche Gesetze oder Vorschriften seitens anderer Beteiligter sowie die uneingeschränkte Zusammenarbeit bei Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen bezüglich solcher Verstöße (sei es mit der BIU oder einer andere Stelle, einschließlich Strafverfolgungsbehörden oder Aufsichtsgremien), wie auch durch Zeugenaussagen in einer Anhörung, so dies erforderlich ist.
- 9.5** Die Disziplinarkommission kann einer Partei auftragen, einen Teil oder die Gesamtheit der Kosten für die Einberufung der Disziplinarkommission und die Durchführung der Anhörung zu übernehmen.
- 9.6** Generell liegt es im Ermessen der Disziplinarkommission, der obsiegenden Partei einen Beitrag zu ihren Anwaltskosten und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren, insbesondere den Kosten für Zeugen und Dolmetscher, zu gewähren. Bei der Gewährung des Beitrags berücksichtigt die Disziplinarkommission die Komplexität und den Ausgang des Verfahrens sowie das Verhalten und die finanziellen Mittel der Parteien.
- 9.7** Die Disziplinarkommission kann, wenn sie es für angebracht hält, die Umsetzung aller oder eines Teils der verhängten Sanktionen aussetzen, solange zu bestimmende Bedingungen erfüllt werden.

10. Entscheidungen

- 10.1** Die Disziplinarkommission wird ihre Entscheidung den Parteien schriftlich und mit Gründen versehen mitteilen.
- 10.2** Die BIU kann die Entscheidung auf ihrer Website und/oder anderweitig nach eigenem Ermessen veröffentlichen, ansonsten (vorbehaltlich der Befugnis, eine öffentliche Anhörung nach dem CAS Code of Sports-related Arbitration anzuordnen) ist das Verfahren vertraulich zu behandeln und kein Mitglied der Disziplinarkommission, keine Partei, kein Beobachter, kein Zeuge oder sonstiger Beteiligter am Verfahren oder Empfänger der Entscheidung darf Fakten oder andere Informationen im Zusammenhang mit dem Verfahren offenlegen.

11. Berufungen

11.1 Die BIU und der Beteiligte haben jeweils das Recht, Entscheidungen der Disziplinarkommission ausschließlich bei der CAS Appeals Division anzufechten, die einen oder drei CAS-Schiedsrichter ernannt, um über die Berufung nach dem CAS Code of Sports-related Arbitration (Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS) endgültig zu entscheiden.

11.2 Bis zur Entscheidung der Berufung bleibt die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang in Kraft, es sei denn, der CAS verfügt anderes.

11.3 Die Entscheidung des CAS über die Berufung kann vor keinem Gerichtsstand und aus keinem Grund angefochten werden, es sei denn, dies ist in Kapitel 12 des Schweizer Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht festgelegt.

12. Alternatives Verfahren wegen geringfügiger Verstöße

12.1 Ungeachtet einer anderen Bestimmung dieses Kapitels E kann der Leiter der BIU, wenn er einen bestimmten Verstoß des Beteiligten gegen diesen Integrity Code als einen geringfügigen Verstoß wertet, anstelle des oben genannten Verfahrens den Fall an den Generalsekretär verweisen (Verweisung), der diesen sodann gemäß den folgenden Bestimmungen dieses Artikels 12 zu behandeln hat.

12.2 Die Verweisung hat zu enthalten:

12.2.1 den Namen des Beteiligten, auf den sich die Verweisung bezieht (der Antragsgegner),

12.2.2 vollständige Angaben über den behaupteten Verstoß, einschließlich der Angabe, wo, wann und wie dieser angeblich stattgefunden hat,

12.2.3 die spezifischen Bestimmungen des Integrity Codes, deren Verletzung behauptet wird,

12.2.4 Einzelheiten zu allen relevanten Beweisen, einschließlich Kopien aller relevanten Dokumente, und

12.2.5 die Angabe, welche Sanktionen aus der in Artikel 12.10 genannten Liste der möglichen Sanktionen vorgeschlagen werden.

12.3 Der Generalsekretär nimmt eine ermittelnde Funktion wahr, indem er die Kriterien der Verweisung prüft und feststellt. Der Generalsekretär kann diese Funktion an eine entsprechend qualifizierte Person (z. B. Rechtsberater) übertragen. Die nachstehenden Verweise auf den Generalsekretär umfassen den Verweis auf einen solcherart Delegierten.

12.4 Sofern der Generalsekretär nichts anderes anordnet, werden alle Verweisungen schriftlich und ohne mündliche Verhandlung erledigt.

12.5 Der Generalsekretär sendet eine Kopie der Verweisung an den Antragsgegner unter Angabe einer Frist, innerhalb welcher der Antragsgegner eine schriftliche Antwort (die Antwort) beim Generalsekretär sowie in Kopie bei der BIU einreichen muss. In der Antwort kann der Antragsgegner:

12.5.1 die in der Verweisung genannte(n) Vorwürfe eingestehen und die in der Verweisung begehrte(n) Sanktion(en) akzeptieren,

12.5.2 die in der Verweisung genannte(n) Vorwürfe eingestehen, aber eine Milderung der in der Verweisung vorgeschlagenen Sanktion(en) beantragen, oder

12.5.3 die Vorwürfe und/oder die vorgeschlagene(n) Sanktion(en) bestreiten, wobei in diesem Fall der Antragsgegner in seiner Antwort auf jeden der in der Verweisung erhobenen Vorwürfe eingehen, alle Einwendungen, die er geltend machen will, erheben, die Fakten, auf denen seine Verteidigung beruht, darlegen, sowie Kopien aller Beweise, auf die er sich stützen will, beifügen muss.

12.6 Der Generalsekretär kann in Bezug auf die Verweisung und/oder die Antwort Untersuchungen anstellen, die er für notwendig hält, einschließlich der Konsultation von Personen, die über den Sachverhalt Bescheid wissen, und/oder die Beziehung von Sachverständigen, die ihn in bestimmten Fragen beraten.

12.7 Stellt der Generalsekretär bei seiner Untersuchung Tatsachen fest, die darauf hindeuten, dass die in Artikel 12.10 genannten Sanktionen angesichts des Verhaltens des Beteiligten möglicherweise nicht ausreichen, so wendet sich der Generalsekretär an den Leiter der BIU, der dann entscheidet, ob er die Verweisung aufrecht hält oder die Verweisung zurückzieht und die Angelegenheit gemäß dem oben genannten ordentlichen Verfahren verfolgt.

12.8 Der Generalsekretär ist nicht an die gerichtlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Beweisen gebunden. Stattdessen können Fakten mit allen zuverlässigen Mitteln ermittelt werden, einschließlich Zeugenaussagen, Gutachten, Dokumenten oder Video-Aussagen.

12.9 Der Generalsekretär wird die in einer Verweisung erhobenen Vorwürfe nur dann bestätigen, wenn er sich vergewissert hat, dass diese mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwiesen sind.

12.10 Bestätigt der Generalsekretär einen in einer Verweisung erhobenen Vorwurf, ist er befugt, eine oder mehrere der folgenden Sanktionen zu verhängen:

12.10.1 eine Verwarnung oder einen Verweis in mündlicher oder schriftlicher Form,

12.10.2 den Ausschluss von einem Wettkampf,

12.10.3 den Verweis von einem Veranstaltungsort,

12.10.4 den Entzug einer Akkreditierung,

12.10.5 eine Geldstrafe von bis zu 1.000 EUR und/oder

12.10.6 eine Sperre von bis zu drei (3) Monaten.

12.11 Der Generalsekretär wird seine begründete Entscheidung, aus der hervorgeht, warum die Vorwürfe bestätigt oder nicht bestätigt wurden und welche Sanktionen im Fall einer Bestätigung verhängt werden, schriftlich an die BIU und den Antragsgegner senden.

12.12 Die IBU trägt die Kosten, die dem Generalsekretär bei der Lösung des Falles entstehen. Die BIU und der Angeklagte haben die ihnen im Zusammenhang mit dem Fall entstandenen Kosten selbst zu tragen. Ein Anspruch von Kostenersatz an die andere Partei ist ausgeschlossen.

12.13 Gegen Entscheidungen des Generalsekretärs besteht kein Beschwerderecht.